

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung von Pkw (AKB)

Stand 01.07.2014

Inhaltsverzeichnis

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

- A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen
 - A.1.1 Was ist versichert?
 - A.1.2 Wer ist versichert?
 - A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?
 - A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.1.5 Was ist nicht versichert?
- A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug
 - A.2.1 Was ist versichert?
 - A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?
 - A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?
 - A.2.4 Wer ist versichert?
 - A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?
 - A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?
 - A.2.8 Sachverständigenkosten
 - A.2.9 Mehrwertsteuer
 - A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung
 - A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?
 - A.2.12 Selbstbeteiligung
 - A.2.13 Was wir nicht ersetzen
 - A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung
 - A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?
 - A.2.16 Was ist nicht versichert?
 - A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)
 - A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör
- A.3 Schutzbrief Classic - Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung
 - A.3.1 Was ist versichert?
 - A.3.2 Unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug - fahrzeug- und personenbezogene Hilfeleistungen
 - A.3.3 Unterwegs ohne das versicherte Fahrzeug - personenbezogene Hilfeleistungen
 - A.3.4 Versicherte Fahrzeuge
 - A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.3.6 Was ist nicht versichert?
 - A.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung
 - A.3.8 Verpflichtung Dritter
- A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden
 - A.4.1 Was ist versichert?
 - A.4.2 Wer ist versichert?
 - A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?
 - A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?
 - A.4.5 Leistung bei Invalidität
 - A.4.6 Leistung bei Tod
 - A.4.7 Krankenhaustagegeld
 - A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen
 - A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?
 - A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung
 - A.4.11 Was ist nicht versichert?

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

- B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?
- B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

C Beitragszahlung

Zahlungsperiode

- C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags
- C.2 Zahlung des Folgebeitrags
- C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel
- C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung
- C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen
- C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

- D.1 Bei allen Versicherungsarten
- D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

- E.1 Bei allen Versicherungsarten
- E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung
- E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic
- E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung
- E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

- G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?
- G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?
- G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten
- G.5 Form und Zugang der Kündigung
- G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung
- G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?
- G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

- H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?
- H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?
- H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

I Schadenfreiheitsrabatt-System

- I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Malus-Klasse (M)
- I.2 Ersteinstufung
 - I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0
 - I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeugvollversicherung
 - I.2.4 Führerscheinsonderregelung
 - I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse
- I.3 Jährliche Neueinstufung
 - I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung
 - I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf
 - I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder Malus-Klasse (M)
 - I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf
- I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?
 - I.4.1 Schadenfreier Verlauf
 - I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf
- I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können
- I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs
 - I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?
 - I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?
 - I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme
 - I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?
- I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs
- I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

- J.1 Typklasse
- J.2 Regionalklasse
- J.3 Jährliche Fahrleistung
- J.4 Tarifänderung
- J.5 Kündigungsrecht
- J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- J.7 Änderung der Tarifstrukturen
- J.8 Änderung des Lebensalters

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

- K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung
 - K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1
 - K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung
 - K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1
- K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung
 - K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale
 - K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten
- K.3 Jährliche Fahrleistung
 - K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung
 - K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten
- K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes
 - K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag
 - K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung
 - K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Beitragsanpassung
 - K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen einer Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
 - K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes
- K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

- L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind
- L.2 Gerichtsstand

Sondervereinbarungen und Klauseln

- Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)
- Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz
- Sondervereinbarung Fahrer-Schutz
- Sondervereinbarung Werkstattbindung
- Sondervereinbarung Rabatt-Schutz
- Besondere Bedingung SF-Sondereinstufung Töchter und Söhne
- Sondervereinbarung Selbstbeteiligung in der Kfz-Haftpflichtversicherung
- Kfz-Bonus-Klausel

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw - private Nutzung

- 1.1 Private Nutzung
- 1.2 Berufsgruppe (Tarifgruppe/Branche)
- 1.3 Garage/Carport
- 1.4 Fahrzeugalter
- 1.5 Fahrzeug mit umweltfreundlichem Antrieb
- 1.6 Einzelfahrer - Partner
- 1.7 Abweichender Halter
- 1.8 Fahrerkreis Familie - Fahreralter
- 1.9 Alter des Versicherungsnehmers
- 1.10 Begleitetes Fahren in der Begleitphase
- 1.11 Begleitetes Fahren nach der Begleitphase
- 1.12 Lastschriftverfahren / TopGiro-Konto
- 1.13 W&W-Bauspar / Darlehenskunde
- 1.14 Oldtimerkunde
- 1.15 Leben- / Krankenkunde
- 1.16 Wohnungs- oder Hauseigentum
- 1.17 Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

- 1 Agrarier und Landwirte
- 2 Beamte und Richter
- 3 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst
- 4 Kredit- und Versicherungsgewerbe
- 5 Handwerk
- 6 Freiberufliche Tätigkeit
- 7 Sonstige Branchen, Nicht Erwerbstätige
- 8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

- 1 Pkw
- 2 Mietwagen und Taxen
- 3 Selbstfahrervermietfahrzeuge und Händlerfahrzeuge
- 4 Leasingfahrzeuge
- 5 Krafträder
- 6 Kleinkrafträder
- 7 Quads bzw. ATVs
- 8 Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), dreirädrige und vierrädrige Fahrzeuge
- 9 Trikes
- 10 Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen
- 11 Anhänger und Auflieger
- 12 Wohnwagenanhänger
- 13 Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge
- 14 Lkw und Lieferwagen
- 15 Zugmaschinen
- 16 Verwendungszweck
- 17 Wechsellaufbauten
- 18 Kraftomnibusse
- 19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft
- 20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen
- 21 Sonderfahrzeuge
- 22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB) für Pkw

Formular 5040, Stand 01.07.2014

Die Kfz-Versicherung umfasst je nach dem Inhalt des Versicherungsvertrags folgende Versicherungsarten:

- Kfz-Haftpflichtversicherung (A.1)
- Fahrzeugversicherung (A.2)
- Schutzbrief Classic (A.3)
- Kfz-Unfallversicherung (A.4)

Diese Versicherungsarten werden als jeweils rechtlich selbstständige Verträge abgeschlossen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche Versicherungsarten Sie für das versicherte Fahrzeug abgeschlossen haben.

Sie als Versicherungsnehmer sind unser Vertragspartner.

Versicherte Person können Sie oder eine andere Person sein.

Wir als Versicherer erbringen die vertraglich vereinbarten Leistungen.

Es gilt deutsches Recht. Die Vertragssprache ist deutsch.

A Welche Leistungen umfasst Ihre Kfz-Versicherung?

A.1 Kfz-Haftpflichtversicherung - für Schäden, die Sie mit Ihrem Fahrzeug Anderen zufügen

A.1.1 Was ist versichert?

Durch das von Ihnen versicherte Fahrzeug wurde ein Anderer geschädigt

- A.1.1.1 Wir stellen Sie von Schadenersatzansprüchen frei, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs
- a. Personen verletzt oder getötet werden,
 - b. Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen,
 - c. Vermögensschäden verursacht werden, die weder mit einem Personen- noch mit einem Sachschaden mittelbar oder unmittelbar zusammenhängen (reine Vermögensschäden),

und deswegen gegen Sie, gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen oder gegen uns Schadenersatzansprüche auf Grund von Haftpflichtbestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs oder des Straßenverkehrsgesetzes oder auf Grund anderer gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts geltend gemacht werden. Zum Gebrauch des Fahrzeugs gehört neben dem Fahren z.B. das Ein- und Aussteigen sowie das Be- und Entladen.

Begründete und unbegründete Schadenersatzansprüche

- A.1.1.2 Sind Schadenersatzansprüche begründet, leisten wir Schadenersatz in Geld.
- A.1.1.3 Sind Schadenersatzansprüche unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit Schadenersatzansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht

- A.1.1.4 Wir sind bevollmächtigt, gegen Sie oder gegen die unter A.1.2 aufgeführten, mitversicherten Personen geltend gemachte Schadenersatzansprüche in Ihrem Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

Mitversicherung von Anhängern und abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.1.5 Ist mit dem versicherten Kraftfahrzeug ein Anhänger verbunden, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch hierauf. Der Versicherungsschutz umfasst auch Fahrzeuge, die mit dem versicherten Kraftfahrzeug abgeschleppt oder geschleppt werden, wenn für diese kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

Dies gilt auch, wenn sich der Anhänger oder das abgeschleppte oder geschleppte Fahrzeug während des Gebrauchs von dem versicherten Kraftfahrzeug löst und sich noch in Bewegung befindet.

A.1.2 Wer ist versichert?

Der Schutz der Kfz-Haftpflichtversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a. den Halter des Fahrzeugs,
- b. den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c. den Fahrer des Fahrzeugs,
- d. den Beifahrer, der im Rahmen seines Arbeitsverhältnisses mit Ihnen oder mit dem Halter den berechtigten Fahrer zu seiner Ablösung oder zur Vornahme von Lade- und Hilfsarbeiten nicht nur gelegentlich begleitet,
- e. Ihren Arbeitgeber oder Ihren öffentlichen Dienstherrn, wenn das Fahrzeug mit Ihrer Zustimmung für dienstliche Zwecke gebraucht wird,
- f. den Halter, Eigentümer, Fahrer und Beifahrer eines nach A.1.1.5 mitversicherten Fahrzeugs.

Diese Personen können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbstständig gegen uns erheben.

A.1.3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Höchstzahlung

- A.1.3.1 Unsere Zahlungen für ein Schadenereignis sind jeweils beschränkt auf die Höhe der für Personen-, Sach- und Vermögensschäden vereinbarten Versicherungssummen. Mehrere zeitlich zusammenhängende Schäden, die dieselbe Ursache haben, gelten als ein einziges Schadenereignis. Die Höhe Ihrer Versicherungssummen können Sie dem Versicherungsschein entnehmen.

Übersteigen der Versicherungssummen

- A.1.3.2 Übersteigen die Ansprüche die vereinbarten Versicherungssummen, richten sich unsere Zahlungen nach den Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes und der Kfz-Haftpflichtversicherungsverordnung. In diesem Fall müssen Sie für einen nicht oder nicht vollständig befriedigten Schadenersatzanspruch selbst einstehen.

A.1.4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

- A.1.4.1 Sie haben in der Kfz-Haftpflichtversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören. Ihr Versicherungsschutz richtet sich nach dem im Besuchsland gesetzlich vorgeschriebenen Versicherungsumfang, mindestens jedoch nach dem Umfang dieses Versicherungsvertrags.

Internationale Versicherungskarte (Grüne Karte)

- A.1.4.2 Haben wir Ihnen eine auch für den Tag des Schadenereignisses geltende Internationale Versicherungskarte ausgehändigt oder wurde durch eine Zusatzvereinbarung zum Abkommen über die Internationale Versicherungskarte darauf verzichtet, erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung auch auf die dort genannten nichteuropäischen Länder, soweit Länderbezeichnungen nicht

durchgestrichen sind. Hinsichtlich des Versicherungsumfangs gilt A.1.4.1 Satz 2.

Urlaubszusatzversicherung

- A.1.4.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung besteht Versicherungsschutz auch für Schäden, die Sie mit einem im Ausland von einem gewerbsmäßigen Vermieter angemieteten versicherungspflichtigen Selbstfahrervermietfahrzeug verursachen, soweit nicht aus einer für das angemietete Fahrzeug bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung oder aus einer anderen Versicherung Deckung besteht.
Hinsichtlich der Versicherungssummen gilt A.1.3.
- A.1.4.4 Während einer vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise haben Sie Versicherungsschutz im Geltungsbereich gemäß A.1.4.1 ohne Deutschland.
- A.1.4.5 Der Versicherungsschutz gilt für Sie, Ihren mitreisenden Ehepartner und Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner. Ist die Versicherungsnehmerin eine juristische Person (z.B. AG oder Verein), gilt der Versicherungsschutz für ihre im Handelsregister eingetragenen Vertreter (z.B. Vorstände). Ist die Versicherungsnehmerin eine Personengesellschaft (z.B. GbR, GmbH, OHG), gilt der Versicherungsschutz für den bzw. die im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter oder Geschäftsführer.

A.1.5 Was ist nicht versichert?

Vorsatz

- A.1.5.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich und widerrechtlich herbeiführen.

Motorsportliche Veranstaltungen

- A.1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Fahrtveranstaltungen stellt eine Pflichtverletzung nach D.2.2 dar.

Beschädigungen des versicherten Fahrzeugs

- A.1.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen des versicherten Fahrzeugs.

Beschädigungen von Anhängern oder abgeschleppten Fahrzeugen

- A.1.5.4 Kein Versicherungsschutz besteht für die Beschädigung, die Zerstörung oder das Abhandenkommen eines mit dem versicherten Fahrzeug verbundenen Anhängers oder Aufliegers oder eines mit dem versicherten Fahrzeug geschleppten oder abgeschleppten Fahrzeugs. Wenn mit dem versicherten Kraftfahrzeug ohne gewerbliche Absicht ein betriebsunfähiges Fahrzeug im Rahmen üblicher Hilfeleistung abgeschleppt wird, besteht für dabei am abgeschleppten Fahrzeug verursachte Schäden Versicherungsschutz.

Beschädigung von beförderten Sachen

- A.1.5.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schadenersatzansprüchen wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandkommens von Sachen, die mit dem versicherten Fahrzeug befördert werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs üblicherweise mit sich führen (z. B. Kleidung, Brille, Brieftasche). Bei Fahrten, die überwiegend der Personenbeförderung gemäß § 13 Absatz 2 Fahrzeugzulassungsverordnung dienen (z.B. Personenbeförderung, die dem Personenbeförderungsgesetz unterliegt oder Beförderung von behinderten Menschen zu und von ihrer Betreuung dienenden Einrichtungen), besteht außerdem Versicherungsschutz für Sachen, die Insassen eines Kraftfahrzeugs zum Zwecke des persönlichen Gebrauchs üblicherweise mit sich führen (z.B. Reisegepäck, Reiseproviant). Kein Versicherungsschutz besteht für Sachen unberechtigter Insassen.

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

- A.1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Per-

sonenschäden, wenn Sie z.B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen

- A.1.5.7 Kein Versicherungsschutz besteht für reine Vermögensschäden, die durch die Nichteinhaltung von Liefer- und Beförderungsfristen entstehen.

Vertragliche Ansprüche

- A.1.5.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Haftpflichtansprüche, soweit sie auf Grund Vertrags oder besonderer Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

Schäden durch Kernenergie

- A.1.5.9 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Urlaubszusatzversicherung

- A.1.5.10 Während der vorübergehenden privaten Auslandsurlaubsreise besteht für das angemietete, versicherungspflichtige Selbstfahrervermietfahrzeug im Rahmen der Urlaubszusatzversicherung nach A.1.4.3 bis A.1.4.5 kein Versicherungsschutz, soweit für Ihr bei uns versichertes Fahrzeug lediglich die gesetzlichen Mindestversicherungssummen vereinbart sind.

Die Regelungen nach A.1.5.1 bis A.1.5.9 gelten für das angemietete Fahrzeug entsprechend.

A.2 Fahrzeugversicherung - für Schäden an Ihrem Fahrzeug

A.2.1 Was ist versichert?

Ihr Fahrzeug

- A.2.1.1 Versichert ist Ihr Fahrzeug gegen Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden infolge eines Ereignisses nach A.2.2 (Fahrzeugteilversicherung) und A.2.3 (Fahrzeugvollversicherung). Der Versicherungsschutz umfasst auch die unter A.2.1.2 als mitversichert aufgeführten Fahrzeugteile und das als mitversichert aufgeführte Fahrzeugzubehör, sofern sie straßenverkehrsrechtlich zulässig sind (mitversicherte Teile).

Beitragsfrei mitversicherte Teile

- A.2.1.2 Lackierungen, Beschriftungen sowie folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs sind beitragsfrei mitversichert:
- fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
 - fest im Fahrzeug eingebautes oder fest am Fahrzeug angebautes oder im Fahrzeug unter Verschluss verwahrtes Fahrzeugzubehör, das ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient (z.B. Schonbezüge, Pannengeräte),
 - im Fahrzeug unter Verschluss verwahrte Fahrzeugteile, die zur Behebung von Betriebsstörungen des Fahrzeugs üblicherweise mitgeführt werden (z.B. Ersatzrad, Sicherungen, Glühlampen),
 - folgende außerhalb des Fahrzeugs unter Verschluss gehaltene Teile:
 - ein zusätzlicher Satz Räder mit Winter- oder Sommerbereifung
 - Dach-/Heckträger, Hardtop, Schneeketten und Kindersitze,
 - nach a bis d mitversicherte Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör während einer Reparatur,
 - zugelassene Veränderungen an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff, Innenraum oder Karosserie (Tuning), die der Veränderung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.
 - mobile Navigationsgeräte - abweichend von A.2.1.3 - gegen Entwendung, Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden in Folge eines Ereignisses nach A.2.2.2 (Entwendung) oder nach A.2.3.2 (Unfall), sofern anderweitig kein Versicherungsschutz besteht und die Geräte bei Schadenseintritt mit dem Fahrzeug durch eine Halterung

verbunden sind oder sich in einem nicht einseharen und verschlossenen Kofferraum oder Handschuhfach befinden; nicht versichert sind Kombinationsgeräte mit Navigations-Funktion. Der Einkaufspreis ist uns durch eine Rechnung über den Kauf des Geräts nachzuweisen.

Die Höhe der Entschädigung beträgt entsprechend dem Alter des Navigationsgerätes

- in den ersten 12 Monaten maximal EUR 300,-,
- nach 12 bis zu 24 Monaten maximal EUR 200,-,
- nach 24 bis zu 36 Monaten maximal EUR 100,-,
- nach 36 bis zu 48 Monaten maximal EUR 50,-,

Nicht versicherbare Gegenstände

A.2.1.3 Nicht versicherbar sind alle sonstigen Gegenstände, insbesondere solche, deren Nutzung nicht ausschließlich dem Gebrauch des Fahrzeugs dient:

- Bild-, Ton- oder Datenträger,
- Campingausrüstung,
- faltgarage, Regenschutzplane,
- Fotoausrüstung,
- Funkrufempfänger,
- Garagentoröffner (Sendegerät),
- Handy, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- Heizung (nicht fest eingebaut),
- Kühltasche,
- Magnetschilder,
- Maskottchen,
- Mobile Navigationsgeräte, auch in Verbindung mit dem Fahrzeug durch eine Halterung,
- PC, Laptop, Pocket-/Tablet-PC, Smartphones, MP3-Player, iPod u.ä.,
- Reisegepäck,
- sonstige Ersatzteile,
- sonstige persönliche Gegenstände der Insassen,
- Straßenkarten, Autoatlas,
- Vignetten, Feinstaubplaketten.

A.2.2 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugteilversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Brand und Explosion

A.2.2.1 Versichert sind Brand und Explosion. Als Brand gilt ein Feuer mit Flammenbildung, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag. Nicht als Brand gelten Schmor- und Sengschäden. Explosion ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Entwendung

A.2.2.2 Versichert ist die Entwendung, insbesondere durch Diebstahl und Raub.

Unterschlagung ist nur versichert, wenn dem Täter das Fahrzeug nicht zum Gebrauch im eigenem Interesse, zur Veräußerung oder unter Eigentumsvorbehalt (z.B. einem Kaufinteressenten) überlassen wird.

Unbefugter Gebrauch ist nur versichert, wenn der Täter in keiner Weise berechtigt ist, das Fahrzeug zu gebrauchen. Zum Gebrauch berechtigt ist, wer vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wird (z.B. Reparatur).

Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Naturgewalten

A.2.2.3 Versichert ist die unmittelbare Einwirkung folgender Naturgewalten auf das Fahrzeug:

- Sturm, Hagel, Blitzschlag oder Überschwemmung;
- Schnee- bzw. Eislawinen, Dachlawinen oder Schneedruck;
- Erdbeben, Muren- bzw. Murengang oder Steinschlag;
- Erdbeben.

Eingeschlossen sind Schäden, die dadurch verursacht werden, dass durch diese Naturgewalten Gegenstände auf oder gegen das Fahrzeug geworfen werden. Ausgeschlossen sind Schäden, die auf ein durch diese Naturgewalten veranlassenes Verhalten des Fahrers zurückzuführen sind.

Definitionen für Naturgewalten:

- a. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8;
- b. Schnee- bzw. Eislawinen oder Dachlawinen sind an Berghängen oder von Gebäudedächern niedergehende Schnee- oder Eismassen.
- c. Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- und Eismassen
- d. Erdbeben bzw. Muren(gang) oder Steinschlag ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Gesteins- oder Erdmassen.
- e. Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Zusammenstoß mit Tieren

A.2.2.4 Versichert ist der Zusammenstoß des sich in Fahrt befindlichen Fahrzeugs mit Tieren aller Art.

Kurzschlusschäden an der Verkabelung

A.2.2.5 Versichert sind alle Schäden an der Verkabelung des Fahrzeugs, die unmittelbar durch Kurzschluss verursacht werden. Folgeschäden hieraus an den angeschlossenen Aggregaten (z.B. am Anlasser oder an der Lichtmaschine) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 1.500,- mitversichert. Sonstige Folgeschäden sind nicht versichert.

Austausch der Fahrzeugschlösser

A.2.2.6 Versichert sind Kosten, die durch den Austausch der Fahrzeugschlösser und -schlüssel entstehen, wenn die Fahrzeugschlüssel bei einem Einbruch oder Raub entwendet werden. Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn die Schlüssel bei einem Einbruch in das versicherte Fahrzeug entwendet werden.

Tierbiss

A.2.2.7 Versichert sind alle Schäden, die unmittelbar durch Tierbiss verursacht werden. Folgeschäden hieraus (z.B. durch Überhitzung des Motors infolge Beschädigung des Kühlsystems) sind bis zu einer Schadenhöhe von EUR 3.000,- mitversichert.

Glasbruch

A.2.2.8 Versichert sind Bruchschäden an der Verglasung des Fahrzeugs.

Die Verglasung umfasst Glas- und Kunststoffscheiben (z.B. Front-, Heck- und Seitenscheiben), Spiegelglas und Abdeckungen von Leuchten. Nicht zur Verglasung gehören Glas- und Kunststoffteile von elektronischen Mess-, Assistenz- und Kamerasystemen, Solarmodulen, Monitore, sowie Glühbirnen und sonstige Leuchtmittel. Folgeschäden sind nicht versichert.

A.2.3 Welche Ereignisse sind in der Fahrzeugvollversicherung versichert?

Versicherungsschutz besteht bei Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Totalschaden des Fahrzeugs einschließlich seiner mitversicherten Teile durch die nachfolgenden Ereignisse:

Ereignisse der Fahrzeugteilversicherung

A.2.3.1 Versichert sind die Schadenereignisse der Fahrzeugteilversicherung nach A.2.2.

Unfall

A.2.3.2 Versichert sind Unfälle des Fahrzeugs. Als Unfall gilt ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis. Nicht als Unfallschäden gelten insbesondere Schäden auf Grund eines Brems- oder Betriebsvorgangs oder reine Bruchschäden. Dazu zählen Schäden am Fahrzeug durch rutschende Ladung oder durch Abnutzung, Verwindungsschäden, Schäden auf Grund Bedienungsfehler, Zusammenstoß von ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Überbeanspruchung des Fahrzeugs.

Mut- oder böswillige Handlungen

A.2.3.3 Versichert sind mut- oder böswillige Handlungen von Personen, die in keiner Weise berechtigt sind, das Fahrzeug zu gebrauchen. Als berechtigt sind insbesondere Personen anzusehen, die vom Verfügungsberechtigten mit der Betreuung des Fahrzeugs beauftragt wurden (z.B. Reparateur). Außerdem besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Täter in einem Näheverhältnis zum Verfügungsberechtigten steht (z.B. dessen Arbeitnehmer, Familien- oder Haushaltsangehörige).

Transport auf einem Schiff, Havarie grosse

A.2.3.4 Versichert sind Schäden am versicherten Fahrzeug, die bei seinem Transport auf einem Schiff dadurch entstehen, dass

- das Schiff strandet, kollidiert, leckschlägt oder untergeht, oder
- das Fahrzeug auf Grund der Wetterlage oder auf Grund Seegangs über Bord gespült wird, oder
- das Fahrzeug deshalb über Bord geht, weil der Kapitän anordnet, das Fahrzeug zu opfern, um das Schiff, die Passagiere und/oder die Ladung zu retten.

Versicherungsschutz besteht jedoch nur, wenn sich sowohl der Hafen, in welchem der Seetransport beginnt, als auch der Hafen, in welchem der Seetransport bestimmungsgemäß enden sollte, im Geltungsbereich nach A.2.5 befindet.

Sollten Ihnen auf Grund des Schadenereignisses Zahlungsansprüche gegenüber Dritten zustehen, so haften wir subsidiär.

A.2.4 Wer ist versichert?

Der Schutz der Fahrzeugversicherung gilt für Sie und, wenn der Vertrag auch im Interesse einer weiteren Person abgeschlossen ist, z.B. des Leasinggebers als Eigentümer des Fahrzeugs, auch für diese Person.

A.2.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.2.5.1 Sie haben in der Fahrzeugversicherung Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.2.6 Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A.2.6.1 Welche Leistungen erbringen wir ?

Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, An- und Abmeldekosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.1 Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust des Fahrzeugs oder seiner Teile zahlen wir den Wiederbeschaffungswert unter Abzug eines vorhandenen Restwerts des Fahrzeugs.

Lassen Sie Ihr Fahrzeug trotz Totalschadens oder Zerstörung reparieren, gilt A.2.7.1.

Versichern Sie nach Zerstörung oder Verlust Ihres Fahrzeugs anstelle des versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen behördlichen An- und Abmeldekosten, jedoch höchstens bis zu EUR 150,-.

Neupreis- oder Kaufpreisschädigung in der Fahrzeugvollversicherung bei Totalschaden durch Unfall oder Brand und bei Totalentwendung

A.2.6.1.2 In der Fahrzeugvollversicherung zahlen wir

a bei Neufahrzeugen maximal den Neupreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach seiner Erstzulassung;

b bei Gebrauchtfahrzeugen maximal den Kaufpreis des Fahrzeugs, wenn innerhalb von 15 Monaten nach dessen Erwerb

ein Totalschaden durch Unfall oder Brand oder eine Totalentwendung eintritt. Dabei wird ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs abgezogen.

Der Neupreis ist der Betrag, der beim Erwerb des versicherten Fahrzeugs aufgewendet wurde. Der Neupreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen. Das Fahrzeug muss sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen befinden, der es als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder - Hersteller erworben hat. Als Neufahrzeug gelten auch Fahrzeuge, die für einen Zeitraum von bis zu sieben Tagen auf den Kfz-Hersteller oder -Händler zugelassen waren, und eine Laufleistung von nicht mehr als 500 km aufweisen.

Der Kaufpreis ist der Betrag, der beim Erwerb des Gebrauchtfahrzeugs aufgewendet wurde. Der Kaufpreis ist uns durch eine Rechnung über den Fahrzeugkauf nachzuweisen. Er ist begrenzt auf den von einem von uns beauftragten Sachverständigen rechnerisch ermittelten Wiederbeschaffungswert zum Zeitpunkt des Erwerbs.

Vor der Beschaffung des Ersatzfahrzeuges und Verkauf des Restwerts müssen Sie unsere Weisungen einholen.

Sollten wir nachweisen, dass ein Ersatzfahrzeug in der versicherten Ausführung oder -falls der Fahrzeugtyp nicht mehr hergestellt wird - eines gleichartigen Typs in gleicher Ausführung am Schadentag günstiger als zum Einkaufspreis zu erwerben ist, beschränkt sich die Höhe der Entschädigung auf diesen Betrag.

Die Regelung zur Neupreis- oder Kaufpreisschädigung gilt nicht für Leasingfahrzeuge.

GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing und Übernahme der Vorfälligkeitsentschädigung bei kreditfinanzierten Fahrzeugen in der Fahrzeugvollversicherung

A.2.6.1.3 In der Fahrzeugvollversicherung erbringen wir nach einem Totalschaden oder einer Totalentwendung die nachfolgenden Leistungen. Der Höchstbetrag für diese Leistungen beläuft sich auf maximal 30% des Wiederbeschaffungswerts. Soweit im Schadenfall ein Dritter, der Leasinggeber oder der Kreditgeber Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsversprechen vor.

a GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing

Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrages für das versicherte Fahrzeug ersetzen wir den Differenzbetrag, der zwischen dem Buchwert am Tag des Schadeneintritts und dem Wiederbeschaffungswert entsteht (GAP-Deckung bei Fahrzeugleasing). Nicht versichert sind ausstehende Leasingraten, Buchwerterhöhungen auf Grund Überschreitung der vereinbarten Fahrleistung, Vorschäden, nicht versicherte Betriebsschäden, Wertminderung sowie der vereinbarte Selbstbehalt in der Fahrzeugversicherung.

b Übernahme der Vorfälligkeitsentschädigung bei kreditfinanzierten Fahrzeugen

Bei vorzeitiger, schadenbedingter Beendigung / Kündigung des Kreditvertrages zur nachweislichen und ausschließlichen Finanzierung des versicherten Fahrzeugs ersetzen wir nach Ablauf von 12 Monaten seit der Erstzulassung den durch die Verzinsung der vorgezogenen Fälligkeit geschuldeten Mehr-

betrag - die Vorfälligkeitsentschädigung (innerhalb von 12 Monaten ersetzen wir nach A.2.6.1.2 den Einkaufspreis). Davon ausgenommen sind der noch offene Kreditbetrag und die noch ausstehenden Raten inklusive Zinsen.

Erstattung der Entsorgungskosten in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.4 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen, notwendigen und angemessenen Entsorgungskosten.

Fahrzeugtransport nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugversicherung

A.2.6.1.5 Bei Totalschaden oder Zerstörung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und für das Abschleppen des Fahrzeugs vom Schadensort bis zur nächstgelegenen Werkstatt. Die Kosten werden im Rahmen der Obergrenze nach A.2.6.2.2 (Wiederbeschaffungswert) erstattet. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für das Bergen der Ladung. Das Abschleppen und Bergen eines Anhängers ist nur über die Fahrzeugversicherung des Anhängers versichert.

Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

Bei Verträgen mit Werkstattbindung gilt Ziffer 3 Sondervereinbarung Werkstattbindung.

Überführungskosten für ein Neufahrzeug nach Totalschaden oder Zerstörung in der Fahrzeugvollversicherung

A.2.6.1.6 Versichern Sie nach Totalschaden oder Zerstörung Ihres Fahrzeugs an Stelle des versicherten Fahrzeugs ein Neufahrzeug und schließen Sie für dieses bei uns ebenfalls eine Fahrzeugvollversicherung ab, übernehmen wir die von Ihnen nachgewiesenen und vom Hersteller oder Autohaus berechneten Überführungskosten, jedoch höchstens bis zu EUR 500,-.

A.2.6.2 Was versteht man unter Totalschaden, Wiederbeschaffungswert und Restwert ?

A.2.6.2.1 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die erforderlichen Kosten der Reparatur des Fahrzeugs dessen Wiederbeschaffungswert übersteigen.

A.2.6.2.2 Wiederbeschaffungswert ist der Preis, den Sie für den Kauf eines gleichwertigen, gebrauchten Fahrzeugs am Tag des Schadenereignisses bezahlen müssen.

A.2.6.2.3 Restwert ist der Veräußerungswert des Fahrzeugs im beschädigten oder zerstörten Zustand. Rest- und Altteile sowie das unreparierte Fahrzeug verbleiben in Ihrem Eigentum. Sie werden zum Veräußerungswert auf die Ersatzleistung angerechnet.

A.2.7 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Ersatz der Reparaturkosten

A.2.7.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- a Wird das Fahrzeug vollständig und fachgerecht repariert, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, wenn Sie uns dies durch eine Rechnung nachweisen. Fehlt dieser Nachweis, zahlen wir entsprechend A.2.7.1 b.
- b Wird das Fahrzeug nicht repariert, bzw. werden die Anforderungen entsprechend A.2.7.1 a nicht erfüllt, zahlen wir die erforderlichen Kosten der Wiederherstellung bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes nach A.2.6.2.2, abzüglich des Restwertes nach A.2.6.2.3.

Entsorgungs- und Verbringungskosten sowie Zuschläge auf die unverbindliche Preisempfehlung von Ersatzteilen (UPE-Aufschläge) werden nur bei Nachweis ihres tat-

sächlichen Anfalles durch Vorlage einer Rechnung übernommen.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.2.7.2 Bei Beschädigung des Fahrzeugs ersetzen wir die erforderlichen Kosten für das Bergen und den Fahrzeugtransport vom Schadensort bis zur nächstgelegenen für die Reparatur geeigneten Werkstatt, wenn nicht ein Dritter Ihnen gegenüber verpflichtet ist die Kosten zu übernehmen. Die Kosten für das Abschleppen werden auf die Obergrenzen nach A.2.7.1 angerechnet.

Abzug neu für alt

A.2.7.3 Werden bei der Reparatur alte Teile gegen Neuteile ausgetauscht oder das Fahrzeug ganz oder teilweise neu lackiert, verzichten wir in der Fahrzeugversicherung auf einen dem Alter bzw. der Abnutzung der alten Teile und der Lackierung entsprechenden Abzug (neu für alt).

Wertausgleich

A.2.7.4 Ist nach den Angaben im Versicherungsschein ein Wertausgleich in der Fahrzeugvollversicherung versichert, so gilt:

Wird das Fahrzeug auf Grund eines Unfalls (A.2.3.2) oder auf Grund einer mut- oder böswilligen Handlung (A.2.3.3) beschädigt, zahlen wir nach Vorlage einer Reparaturrechnung zusätzlich einen Wertausgleich.

Dieser berechnet sich nach dem Alter des versicherten Fahrzeugs

- in den ersten 12 Monaten nach Erstzulassung 12,5%
 - nach 12 bis 24 Monaten nach Erstzulassung 10%
 - nach 24 bis 36 Monaten nach Erstzulassung 7,5%
 - nach 36 bis 48 Monaten nach Erstzulassung 5%
 - nach 48 bis 60 Monaten nach Erstzulassung 2,5%
 - nach mehr als 60 Monaten nach Erstzulassung 1%
- der Reparaturkosten netto.

Dies gilt auch, wenn Ihr Schaden auf der Grundlage der geschätzten Kosten der Reparatur abgerechnet wird.

Der Anspruch auf Wertausgleich besteht nur, wenn kein anderer Schadenversicherer für den Schaden einsteht (Subsidiärdeckung).

Diese Regelungen gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge.

A.2.8 Sachverständigenkosten

Die Kosten eines Sachverständigen erstatten wir nur, wenn wir dessen Beauftragung veranlasst oder ihr zugestimmt haben.

A.2.9 Mehrwertsteuer

Die Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie tatsächlich angefallen ist. Den Nachweis hierfür können Sie durch Vorlage einer Reparaturkostenrechnung bzw. im Falle einer Ersatzbeschaffung durch Vorlage der Rechnung für das Folgefahrzeug erbringen. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.2.10 Zusätzliche Regelungen bei Entwendung

Wiederauffinden des Fahrzeugs

A.2.10.1 Wird das Fahrzeug innerhalb eines Monats wieder aufgefunden und können Sie innerhalb dieses Zeitraums mit objektiv zumutbaren Anstrengungen das Fahrzeug wieder in Besitz nehmen, sind Sie zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet.

Bei der Entwendung von Fahrzeugteilen beginnt die Monatsfrist nach Eingang der schriftlichen Schadenanzeige, bei einer Totalentwendung des Fahrzeugs nach Eingang des

Diebstahlfragebogens bei uns. Wir sind verpflichtet, Ihnen den Fragebogen innerhalb von 3 Arbeitstagen nach der Meldung der Entwendung zu übersenden. Hinsichtlich der Schadenmeldung gilt E.3.1.

- A.2.10.2 Wird das Fahrzeug in einer Entfernung von mehr als 50 km (Luftlinie) von seinem regelmäßigen Standort aufgefunden, zahlen wir für dessen Abholung die Kosten in Höhe einer Bahnfahrkarte 2. Klasse für Hin- und Rückfahrt bis zu einer Höchstentfernung von 1.500 km (Bahnkilometer) vom regelmäßigen Standort des Fahrzeugs zu dem am Fundort nächstgelegenen Bahnhof.

Eigentumsübergang nach Entwendung

- A.2.10.3 Sind Sie nicht nach A.2.10.1 zur Rücknahme des Fahrzeugs verpflichtet, werden wir dessen Eigentümer.
- A.2.10.4 Haben wir die Versicherungsleistung wegen einer Pflichtverletzung (z.B. nach D.1, E.1 oder E.3 oder wegen grober Fahrlässigkeit nach A.2.16.1 Satz 2) gekürzt und wird das Fahrzeug wieder aufgefunden, gilt Folgendes:
Ihnen steht ein Anteil am erzielbaren Verkaufserlös nach Abzug der erforderlichen Kosten zu, die im Zusammenhang mit Rückholung und Verwertung entstanden sind. Der Anteil entspricht der Quote, um die wir Ihre Entschädigung gekürzt haben.

A.2.11 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Höchstentschädigung)?

Unsere Höchstentschädigung ist beschränkt auf den Neupreis des Fahrzeugs - inklusive der Kosten von werterhöhenden Umbauten / Lackierungen, abzüglich des Restwerts.

Neupreis ist der Betrag, der für den Kauf eines neuen Fahrzeugs in der Ausstattung des versicherten Fahrzeugs oder - wenn der Typ des versicherten Fahrzeugs nicht mehr hergestellt wird - eines vergleichbaren Nachfolgemodells am Tag des Schadenereignisses aufgewendet werden muss.

Maßgeblich für den Neupreis ist in allen Fällen die unverbindliche Empfehlung des Herstellers abzüglich der auf das Ersatzfahrzeug erzielbaren Rabatte.

A.2.12 Selbstbeteiligung

Ist eine Selbstbeteiligung vereinbart, wird diese bei jedem Schadenereignis und für jedes versicherte Fahrzeug von der Entschädigung abgezogen. Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, ob und in welcher Höhe Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben.

Bruchschaden an der Windschutzscheibe

- A.2.12.1 Wird ein Bruchschaden an der Windschutzscheibe nicht durch Austausch, sondern in einer von uns empfohlenen Partnerwerkstatt durch eine Reparatur der Scheibe behoben, werden die Reparaturkosten ohne Abzug der vereinbarten Selbstbeteiligung ersetzt.

A.2.13 Was wir nicht ersetzen

Wir zahlen nicht für Veränderungen, Verbesserungen und Verschleißreparaturen. Ebenfalls nicht ersetzt werden Folgeschäden wie Verlust von Treibstoff und Betriebsmittel (z.B. Öl, Kühlflüssigkeit), Wertminderung, äußeres Ansehen, Überführungskosten, Standgeld, Verwaltungskosten, Nutzungsausfall oder Kosten eines Mietfahrzeugs.

A.2.14 Fälligkeit unserer Zahlung, Verzinsung, Abtretung

- A.2.14.1 Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.
- A.2.14.2 Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.
- A.2.14.3 Ist das Fahrzeug entwendet worden, ist zunächst abzuwarten, ob es wieder aufgefunden wird. Aus diesem Grunde zahlen wir die Entschädigung frühestens nach Ablauf eines Monats. Der Ablauf der Monatsfrist berechnet sich nach A.2.10.1 Absatz 2.

- A.2.14.4 Ihren Anspruch auf die Entschädigung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.2.15 Können wir unsere Leistung zurückfordern, wenn Sie nicht selbst gefahren sind?

Fährt eine andere Person berechtigterweise das Fahrzeug und kommt es zu einem Schadenereignis, fordern wir von dieser Person unsere Leistungen nicht zurück. Dies gilt nicht, wenn der Fahrer das Schadenereignis vorsätzlich herbeigeführt hat. Wenn der Fahrer das Schadenereignis grob fahrlässig herbeigeführt hat, fordern wir unsere Ersatzleistung von ihm nur dann zurück, wenn er den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht hat, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt hat.

Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn eine in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

Lebt der Fahrer bei Eintritt des Schadens mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft, fordern wir auch bei grob fahrlässiger Ermöglichung der Entwendung oder bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel unsere Leistungen von diesem nicht zurück. Satz 1 und 2 gelten entsprechend, wenn eine sonstige in der Kfz-Haftpflichtversicherung gemäß A.1.2 mitversicherte Person, der Mieter oder der Entleiher einen Schaden herbeiführt.

A.2.16 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

- A.2.16.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie die Entwendung des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglicht haben, oder den Versicherungsfall in Folge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen, Vergleichs- oder freie Trainingsfahrten

- A.2.16.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten. Dieser Risikoausschluss gilt auch für Vergleichsfahrten oder freie Trainingsfahrten, sowohl auf als Rennstrecken ausgewiesenen öffentlichen Straßen, als auch auf besonders gesicherten oder abgesperrten Rennstrecken, sowohl auf offenen, als auch auf geschlossenen Rennstrecken, solange und soweit für die Veranstaltung die Erzielung der höchsten oder die Erreichung einer möglichst hohen Geschwindigkeit entscheidend ist.

Reifenschäden

- A.2.16.3 Kein Versicherungsschutz besteht für beschädigte oder zerstörte Reifen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die Reifen auf Grund eines Ereignisses beschädigt oder zerstört werden, das gleichzeitig andere unter den Schutz der Fahrzeugversicherung fallende Schäden bei dem versicherten Fahrzeug verursacht hat.

Kriegsereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.2.16.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kriegsereignisse, Aufruhr oder innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt

auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Schäden durch Kernenergie

A.2.16.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

A.2.17 Meinungsverschiedenheit über die Schadenhöhe (Sachverständigenverfahren)

A.2.17.1 Bei Meinungsverschiedenheit über die Höhe des Schadens einschließlich der Feststellung des Wiederbeschaffungswerts oder über den Umfang der erforderlichen Reparaturarbeiten entscheidet ein Sachverständigenausschuss.

A.2.17.2 Für den Ausschuss benennen Sie und wir je einen Kraftfahrzeugsachverständigen. Wenn Sie oder wir innerhalb von zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung keinen Sachverständigen benennen, wird dieser von dem jeweils Anderen bestimmt.

A.2.17.3 Soweit sich der Ausschuss nicht einigt, entscheidet ein weiterer Kraftfahrzeugsachverständiger als Obmann, der vor Beginn des Verfahrens von dem Ausschuss gewählt werden soll. Einigt sich der Ausschuss nicht über die Person des Obmanns, wird er über das zuständige Amtsgericht benannt. Die Entscheidung des Obmanns muss zwischen den jeweils von den beiden Sachverständigen geschätzten Beträgen liegen.

A.2.17.4 Bewilligt der Sachverständigenausschuss Ihre Forderung, müssen wir die Kosten voll übernehmen. Kommt der Ausschuss zu einer Entscheidung, die über unser Angebot nicht hinausgeht, müssen Sie die Kosten des Verfahrens voll tragen. Liegt die Entscheidung des Ausschusses zwischen unserem Angebot und Ihrer Forderung, tritt eine verhältnismäßige Verteilung der Kosten ein.

A.2.18 Fahrzeugteile und Fahrzeugzubehör

Bei Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von mitversicherten Teilen gelten A.2.6 bis A.2.17 entsprechend.

A.3 Schutzbrief Classic Hilfe für unterwegs als Service oder Kostenerstattung

A.3.1 Was ist versichert?

Wir erbringen nach Eintritt der in A.3.2 und A.3.3. genannten Schadenereignisse die dazu im Einzelnen aufgeführten Leistungen als Service oder erstatten die von Ihnen aufgewendeten Kosten im Rahmen dieser Bedingungen.

A.3.2 Unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug - fahrzeug- und personenbezogene Hilfeleistungen

A.3.2.1 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz unterwegs mit dem versicherten Fahrzeug gilt für Sie, den berechtigten Fahrer und die berechtigten Insassen (mitversicherte Personen). Berechtigte Insassen (Fahrer und alle weiteren Insassen), sind Personen,

- die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten mit dem versicherten Fahrzeug unterwegs sind.

A.3.2.2 Notrufbeantworter

Über unseren Notrufservice (Inland: Tel.: 0800-8182200; Fax: 0800-8182201; Ausland: Tel.: +800-81822000) nehmen wir rund um die Uhr Notrufe entgegen und leiten sie an die zuständigen Organisationen (z.B. Rettungsdienste, Polizei, Feuerwehr, Abschleppunternehmen, Werkstätten) weiter. Wir vermitteln Ihnen und den berechtigten Insassen jederzeit die bei Panne und Unfall notwendigen Informationen und Adressen.

A.3.2.3 Hilfe bei Panne und Unfall

Kann das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall die Fahrt aus eigener Kraft nicht antreten oder fortsetzen, erbringen wir folgende Leistungen:

Wiederherstellung der Fahrbereitschaft

A.3.2.3.1 Wir sorgen für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft an der Schadenstelle durch ein Pannenhilfsfahrzeug und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich einschließlich der vom Pannenhilfsfahrzeug mitgeführten und verwendeten Kleinteile auf EUR 100,-.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

A.3.2.3.2 Kann das Fahrzeug an der Schadenstelle nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 150,-; hierauf werden durch den Einsatz eines Pannenhilfsfahrzeugs entstandene Kosten angerechnet.

Bergen des Fahrzeugs

A.3.2.3.3 Ist das Fahrzeug von der Straße abgekommen, sorgen wir für die Bergung des Fahrzeugs einschließlich Gepäck und nicht gewerblich beförderter Ladung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Was versteht man unter Panne und Unfall?

A.3.2.3.4 Unter Panne ist jeder Betriebs-, Bruch- oder Bremsschaden zu verstehen. Unfall ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt auf das Fahrzeug einwirkendes Ereignis.

A.3.2.4 Zusätzliche Hilfe bei Panne oder Unfall für Fahrer und Insassen

Bei Panne oder Unfall des Fahrzeugs erbringen wir die nachfolgenden Leistungen, wenn das Fahrzeug weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden kann:

Weiter- und / oder Rückfahrt

A.3.2.4.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs gemäß A.3.5.1 und
- die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz,
- die Fahrt einer Person von Ihrem ständigen Wohnsitz oder vom Zielort zum Schadenort, wenn das Fahrzeug dort fahrbereit gemacht worden ist.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Übernachtung

A.3.2.4.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für

höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug Ihnen wieder fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.2.4.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1 oder Übernachtung nach A.3.2.4.2 die Kosten des Mietwagens, bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, jedoch höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag.

Fahrzeugunterstellung

A.3.2.4.4 Muss das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zur Durchführung des Transportes zu einer Werkstatt untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierbei entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Pick-up Service

A.3.2.4.5 Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs und aller berechtigten Personen an Ihren Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis maximal EUR 500,-, wenn:

- das Fahrzeug nach einer Panne oder einem Unfall innerhalb Deutschlands nicht wieder fahrbereit gemacht werden kann und
- die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Die Leistungen Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.4.1, Übernachtung nach A.3.2.4.2 und Mietwagen nach A.3.2.4.3 sind in diesem Fall ausgeschlossen.

A.3.2.5 Hilfe bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden für Fahrer und Insassen

Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Wird das versicherte Fahrzeug gestohlen oder kann es in Folge eines Totalschadens nicht mehr zu Ihrem Wohnsitz zurückgefahren werden, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Weiter- und / oder Rückfahrt

A.3.2.5.1 Folgende Fahrtkosten werden erstattet:

- a die Rückfahrt vom Schadenort zu Ihrem ständigen Wohnsitz oder
- b die Weiterfahrt vom Schadenort zum Zielort, jedoch höchstens innerhalb des Geltungsbereichs nach A.3.5.1 und
- c die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem ständigen Wohnsitz.

Die Kostenerstattung erfolgt bei einer einfachen Entfernung unter 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse, bei größerer Entfernung bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten jeweils einschließlich Zuschlägen sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Übernachtung

A.3.2.5.2 Wir helfen Ihnen auf Wunsch bei der Beschaffung einer Übernachtungsmöglichkeit und übernehmen die Kosten für höchstens drei Übernachtungen. Wenn Sie die Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 in Anspruch nehmen, zahlen wir nur eine Übernachtung. Sobald das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Übernachtungskosten. Wir übernehmen die Kosten bis höchstens EUR 50,- je Übernachtung und Person.

Mietwagen

A.3.2.5.3 Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten des Mietwagens; höchstens für sieben Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, höchstens EUR 50,- je Tag. Sobald das Fahrzeug nach einem Diebstahl wieder aufgefunden wird und Ihnen fahrbereit zur Verfügung steht, besteht kein Anspruch auf weitere Mietwagenkosten.

Fahrzeugunterstellung

A.3.2.5.4 Muss das Fahrzeug nach einem Totalschaden bis zur Durchführung eines Transportes oder der Verschrottung untergestellt werden, sind wir Ihnen hierbei behilflich und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zum Zeitpunkt der Schadenabwicklung, jedoch höchstens für zwei Wochen.

A.3.2.6 Hilfe bei unvorhersehbarer Krankheit, Verletzung oder Tod auf einer Reise

Versichert sind Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung, oder stirbt der Fahrer auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen.

Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

Fahrzeugabholung

A.3.2.6.1 Kann das versicherte Fahrzeug in Folge einer länger als drei Tage andauernden unvorhersehbaren Erkrankung oder einer Verletzung des Fahrers weder von diesem noch von einem Insassen zurückgefahren werden, sorgen wir für den Transport des Fahrzeugs zu Ihrem ständigen Wohnsitz und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Dies gilt auch, wenn der Fahrer verstorben ist.

Veranlassen Sie den Transport selbst, erhalten Sie als Kostenersatz bis EUR 0,40 je Kilometer zwischen Ihrem Wohnort und dem Schadensort. Außerdem erstatten wir in jedem Fall die bis zur Abholung der berechtigten Insassen entstehenden und durch den Fahrerausfall bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

A.3.2.6.2 Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung medizinische Hilfe auf einer Reise, so erbringen wir folgende Leistungen:

Vermittlung ärztlicher Betreuung in deutscher Sprache

a Wir informieren Sie auf Anfrage über die Möglichkeiten ärztlicher Versorgung. Wir benennen Ihnen und den mitversicherten Personen, Namen und Adressen deutsch oder englisch sprechender Ärzte und vermitteln, falls dies zur medizinischen Betreuung erforderlich ist, auch Namen und Adressen von Dolmetschern.

Falls erforderlich, stellen wir den Kontakt zwischen Hausarzt und dem behandelndem Arzt bzw. behandelndem Krankenhaus her.

Krankenbesuch

b Müssen Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Reise sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

Bereitstellung medizinischer Hilfsmittel

c Sind Sie oder eine mitversicherte Person auf die Benutzung medizinischer Hilfsmittel angewiesen, helfen wir bei deren Beschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens EUR 10.000,-.

Benachrichtigungs-Service

- d Erkrankten oder verletzen Sie oder eine mitversicherte Person sich auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

Heimtransport von Haustieren

- e Können Sie oder mitversicherte Personen in Folge einer Erkrankung oder Verletzung mitgeführte Haustiere nicht mehr versorgen, sorgen wir für deren Heimtransport und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Als Haustiere gelten Hunde, Katzen und andere heimische Kleintiere, jedoch keine exotischen Tiere.

Hausschlüssel-Service

- f Verlieren Sie Ihren Haus- oder Wohnungsschlüssel für Ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

Such-, Rettungs- oder Bergungskosten

- A.3.2.6.3 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person gesucht, gerettet oder geborgen werden, übernehmen wir folgende Kosten:
- Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden;
 - den ärztlich angeordneten Transport der verletzten Person zum Krankenhaus oder zur Spezialklinik;
 - den Mehraufwand bei der Rückkehr der verletzten Person zu ihrem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnung zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar waren,
 - die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-.

Krankenrücktransport

- A.3.2.6.4 Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn diese behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

Rückholung von Kindern

- A.3.2.6.5 Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer unvorhersehbaren Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenerstattung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.3.2.7 Zusätzliche Leistungen bei einer Auslandsreise

Als Ausland gelten alle Länder außer Deutschland, soweit wir in diesen nach A.3.5.1 Versicherungsschutz bieten. Nicht als Ausland gilt ein Land, in dem Sie oder die unter A.3.2.1 genannten mitversicherten Personen einen Wohnsitz haben.

Eignet sich der Schaden an einem Ort im Ausland, erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Bei Panne oder Unfall

- A.3.2.7.1 Kann das Fahrzeug in Folge einer Panne gemäß A.3.2.3.4, oder einem Unfall, weder am Schadentag noch am darauffolgenden Tag wieder fahrbereit gemacht werden, erbringen wir die nachfolgenden Leistungen:

Ersatzteilversand

- a Können Ersatzteile zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft des Fahrzeugs an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht beschafft werden, sorgen wir dafür, dass Sie diese auf schnellstmöglichem Wege erhalten, und übernehmen alle entstehenden Versandkosten.

Abschleppen des Fahrzeugs und Fahrzeugabtransport

- b Wir sorgen für den Transport des Fahrzeugs zu einer Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Rücktransportkosten an Ihren Wohnort, wenn
- das Fahrzeug an einem ausländischen Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden kann und
 - die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht höher sind als der Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug.

Mietwagen

- c Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen die Kosten bis Ihnen das Fahrzeug wieder fahrbereit zur Verfügung steht, höchstens für drei Tage ab dem Tag des Schadeneintritts, und höchstens EUR 50,- je Tag.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- d Muss das Fahrzeug nach einem Unfall im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Fahrzeugdiebstahl oder Totalschaden

- A.3.2.7.2 Ein Totalschaden liegt vor, wenn die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert / Kaufpreis übersteigen, den Sie am Tage des Schadens im Inland aufwenden müssen, um ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrzeug zu erwerben.

Fahrzeugunterstellung

- a Wird das gestohlene Fahrzeug nach dem Diebstahl im Ausland wieder aufgefunden und muss es bis zur Durchführung des Rücktransports oder der Verzollung bzw. Verschrottung untergestellt werden, übernehmen wir die hierdurch entstehenden Kosten, jedoch höchstens für zwei Wochen.

Mietwagen

- b Wir helfen Ihnen, ein gleichwertiges Fahrzeug anzumieten. Wir übernehmen anstelle der Leistung Weiter- und / oder Rückfahrt nach A.3.2.5.1 oder Übernachtung nach A.3.2.5.2 die Kosten für die Rückfahrt an Ihren ständigen Wohnsitz bis höchstens EUR 500,-.

Fahrzeugverzollung und -verschrottung

- c Muss das Fahrzeug nach dem Diebstahl oder Totalschaden im Ausland verzollt werden, helfen wir bei der Verzollung und übernehmen die hierbei anfallenden Verfahrensgebühren mit Ausnahme des Zollbetrags und sonstiger Steuern. Lassen Sie Ihr Fahrzeug verschrotten, um die Verzollung zu vermeiden, übernehmen wir die Verschrottungskosten.

Bei Krankheit oder Verletzung

A.3.2.7.3 Bei unvorhersehbarer Krankheit oder Verletzung erbringen wir zusätzlich folgende Leistungen:

Arzneimittelversand

- a Sind Sie oder eine mitversicherte Person zur Aufrechterhaltung der Gesundheit im Ausland auf verschreibungspflichtige Arzneimittel angewiesen, die vor Ort nicht besorgt werden können, sorgen wir, nach Abstimmung mit dem Hausarzt, für deren Zusendung und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten sowie die Kosten der Abholung beim Zoll.

Versand von Brillen- oder Kontaktlinsen

- b Haben Sie oder eine mitversicherte Person bei einer Auslandsreise Brille oder Kontaktlinsen verloren, sorgen wir für die Beschaffung und Zusendung einer Ersatzbrille oder von Ersatzkontaktlinsen und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzbrille oder der Ersatzkontaktlinsen selbst.

Verlust von Gegenständen

A.3.2.7.4 Ereignet sich der Schaden bei einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug, erbringen wir bei Verlust von Gegenständen zusätzlich folgende Leistungen:

Ersatz von Zahlungsmitteln

- a Geraten Sie durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her. Ist dies nicht innerhalb von 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 2.000,- zur Verfügung.

Sperrung von Kreditkarten

- b Verlieren Sie Ihre Scheck- oder Kreditkarte, benachrichtigen wir auf Ihren Wunsch unverzüglich die betreffende Bank oder das Kreditkartenunternehmen.

Beschaffung von Ersatzdokumenten

- c Verlieren Sie ein für die Reise benötigtes Dokument, helfen wir Ihnen bei der Ersatzbeschaffung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Juristische Hilfeleistung, Strafverfolgung im Ausland

A.3.2.7.5 Werden Sie oder eine mitversicherte Person auf einer Auslandsreise mit dem versicherten Fahrzeug verhaftet oder mit Haft bedroht, erbringen wir folgende Leistungen:

Dolmetscher, Rechtsanwalt, Diplomatische Vertretung

- a Wir vermitteln auf Ihren Wunsch einen Dolmetscher und beauftragen einen kompetenten Rechtsanwalt. Falls erforderlich, schalten wir zusätzlich die zuständige Botschaft bzw. das zuständige Konsulat ein.

Rechtskosten-Vorschuss

- b Wir legen die im Zusammenhang mit der Strafverfolgung entstehenden Gerichts-, Anwalts- und Dolmetscherkosten aus. Der Höchstbetrag für diese Leistung beläuft sich auf EUR 2.000,-. Nicht übernommen werden die Kosten der Strafverfolgung selbst.

Strafkautions

- c Wir erbringen für Sie eine von den Behörden verlangte Strafkautions als zinsloses Darlehen bis zu einem Höchstbetrag von EUR 15.000,-.

Benachrichtigungs-Service

- d Werden Sie oder eine mitversicherte Person verhaftet oder mit Haft bedroht, informieren wir auf Wunsch Familienangehörige und Arbeitgeber.

Rechnungen in ausländischer Währung

A.3.2.7.6 Begleichen Sie in ausländischer Währung ausgestellte Rechnungen vorab in derselben Währung, erstatten wir den ausgelegten Betrag zum Umrechnungskurs am Tage der Rechnungsbegleichung in EUR.

Im Todesfall

A.3.2.7.7 Im Fall Ihres Todes auf einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug im Ausland, sorgen wir nach Abstimmung mit den Angehörigen für die Bestattung im Ausland oder die Überführung nach Deutschland und übernehmen die dadurch entstehenden Kosten. Diese Leistungen gelten nicht bei Tod einer mitversicherten Person.

A.3.2.8 Autoschlüssel-Service

Gehen Schlüssel für das versicherte Fahrzeug verloren, helfen wir Ihnen bei der Beschaffung von Ersatzschlüsseln und übernehmen die hierdurch entstehenden Versandkosten der Ersatzschlüssel. Nicht übernommen werden die Kosten der Ersatzschlüssel selbst.

A.3.2.9 Hilfe bei Notfall zu Hause

Ereignet sich während einer Reise mit dem versicherten Fahrzeug bei Ihnen zu Hause ein Notfall, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

Reiserückrufservice

A.3.2.9.1 Ist infolge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes eines nahen Verwandten von Ihnen oder infolge einer erheblichen Schädigung Ihres Vermögens Ihr Rückruf von einer Reise erforderlich, sorgen wir für eine entsprechende Rundfunkmeldung und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten.

Kinderbetreuungs-Service

A.3.2.9.2 Müssen Ihre zu Hause gebliebenen minderjährigen Kinder infolge derer oder Ihrer Erkrankung oder Verletzung betreut werden, vermitteln wir eine zur Betreuung geeignete Person. Nicht übernommen werden die Kosten der Kinderbetreuung selbst.

Handwerker-Service

A.3.2.9.3 Wird Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland durch unvorhergesehene Ereignisse (z.B. Brand, Wasser, Einbruch, Vandalismus) erheblich beschädigt, vermitteln wir auf Anfrage uns bekannte Handwerkerfirmen und Dienstleistungsunternehmen und organisieren deren Einsatz für Soforthilfemaßnahmen. Nicht übernommen werden die Kosten der Soforthilfemaßnahmen selbst.

Haushüter-Service

A.3.2.9.4 Kann eine von Ihnen beauftragte Person, die Ihr Haus oder Ihre Wohnung an Ihrem ständigen Wohnsitz in Deutschland betreuen soll, ihren Dienst unerwartet nicht antreten oder fortsetzen, vermitteln wir auf Anfrage einen uns bekannten Haushüter. Nicht übernommen werden die Kosten des Haushüters selbst.

A.3.3 Unterwegs ohne versichertes Fahrzeug - personenbezogene Hilfeleistungen

A.3.3.1 Wer ist versichert?

Der Versicherungsschutz unterwegs ohne versichertes Fahrzeug gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- Ihnen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehepartner oder Lebenspartner,
- Ihre minderjährigen Kinder sowie Stiefkinder oder Pflegekinder, soweit diese mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

A.3.3.2 Hilfe bei unvorhersehbarer Krankheit oder Verletzung auf Reisen ohne versichertes Fahrzeug

Was versteht man unter einer Reise ?

A.3.3.2.1 Versichert sind Reisen ohne das im Versicherungsschein genannte Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend sechs Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Was versteht man unter einer unvorhersehbaren Krankheit ?

A.3.3.2.2 Als unvorhersehbar gilt eine Erkrankung, wenn diese nicht bereits innerhalb der letzten sechs Wochen vor Beginn der Reise (erstmalig oder zum wiederholten Male) aufgetreten ist oder noch vorhanden war.

A.3.3.2.3 *Bei Krankheit oder Verletzung*

Benötigen Sie oder eine mitversicherte Person Hilfe in Folge unvorhersehbarer Erkrankung oder Verletzung auf einer Reise, erbringen wir die nachfolgend genannten Leistungen:

Krankenrücktransport

a Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung an ihren ständigen Wohnsitz in Deutschland zurücktransportiert werden, sorgen wir für die Durchführung des Rücktransports und übernehmen dessen Kosten. Art und Zeitpunkt des Rücktransports müssen medizinisch notwendig sein. Unsere Leistung erstreckt sich auch auf die Begleitung des Erkrankten durch einen Arzt oder Sanitäter, wenn dies behördlich vorgeschrieben ist. Außerdem übernehmen wir die bis zum Rücktransport entstehenden, durch die Erkrankung oder Verletzung bedingten Übernachtungskosten, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,- pro Person.

Krankenbesuch

b Müssen Sie oder eine mitversicherte Person in Folge Erkrankung oder Verletzung sich länger als zwei Wochen in einem Krankenhaus aufhalten, organisieren wir auf Wunsch den Besuch einer der Erkrankten nahe stehenden Person und übernehmen die hierdurch entstehenden Fahrt- und Übernachtungskosten für den Besucher, jedoch höchstens EUR 600,-.

Rückholung von Kindern

c Können mitreisende minderjährige Kinder in Folge einer Erkrankung, Verletzung oder des Todes ihrer Begleitperson weder von Ihnen, noch von einem anderen berechtigten Insassen betreut werden, sorgen wir für deren Abholung und Rückfahrt mit einer Begleitperson zu deren Wohnort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Die Kostenersatzung erfolgt bis zur Höhe der Bahnkosten 2.Klasse einschließlich Zuschlägen, bei größerer Entfernung als 1.200 Bahnkilometern bis zur Höhe der Bahnkosten 1.Klasse oder der Liegewagenkosten sowie für nachgewiesene Taxifahrten bis zu EUR 50,-.

Falls erforderlich, übernehmen wir zusätzlich die Kosten für Verpflegung und Unterkunft der Begleitperson, jedoch höchstens für drei Übernachtungen bis zu je EUR 50,-.

A.3.4 Versicherte Fahrzeuge

Versicherte Fahrzeuge

A.3.4.1 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Sport-, Gepäck- und Bootsanhänger.

Nicht versicherte Fahrzeuge

A.3.4.2 Nicht versichert ist das im Versicherungsschein benannte Fahrzeug, soweit es nicht zugelassen, oder lediglich mit einem Kurzzeitkennzeichen oder Ausfuhrkennzeichen zugelassen ist.

A.3.5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.3.5.1 Sie haben mit dem Schutzbrief Classic Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.3.6 Was ist nicht versichert?

Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

A.3.6.1 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die Sie vorsätzlich herbeiführen. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Schadens, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Diese Kürzung werden wir nur vornehmen, wenn Sie den Diebstahl des Fahrzeugs oder seiner Teile ermöglichen haben, oder den Versicherungsfall infolge des Genusses alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel herbeigeführt haben.

Motorsportliche Veranstaltungen

A.3.6.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

A.3.6.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Schäden durch Kernenergie

A.3.6.4 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch Kernenergie.

Schäden durch terroristische Handlungen

A.3.6.5 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden durch terroristische Handlungen.

Gewerbliche Nutzung bei Lieferwagen

A.3.6.6 Keine Regelung

Abschleppkosten bei vereinbarter Werkstattbindung

A.3.6.7 Kein Versicherungsschutz besteht für Abschleppkosten anlässlich eines Unfalls, sofern Sie mit uns eine Werkstattbindung vereinbart haben und

- Sie vor Vergabe des Abschleppauftrags keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und der Transport in eine andere Werkstatt erfolgt, oder
- das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in eine von uns bestimmte Werkstatt

transportiert wird, sondern in eine andere Werkstatt.

Mietwagenkosten bei vereinbarter Werkstattbindung

A.3.6.8 Kein Versicherungsschutz besteht für Mietwagenkosten, wenn das Fahrzeug nach einem Unfall repariert werden muss, sofern Sie mit uns eine Werkstattbindung vereinbart haben.

Hinweis:

Mietwagenkosten in Folge einer Panne werden nach A.3.2.4.3 ersetzt, Mietwagenkosten in Folge eines Fahrzeugdiebstahls oder eines Totalschadens werden nach A.3.2.5.3 ersetzt.

A.3.7 Anrechnung ersparter Aufwendungen, Abtretung

A.3.7.1 Haben Sie auf Grund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne das Schadeneignis hätten aufwenden müssen, können wir diese von unserer Zahlung abziehen.

Soweit wir Leistungen bis zu einem in EUR genannten Höchstbetrag erstatten, ist in diesem Betrag auch die Mehrwertsteuer enthalten.

Mehrwertsteuer erstatten wir nur, wenn und soweit diese für Sie bei der von Ihnen gewählten Schadenbeseitigung tatsächlich angefallen ist. Die Mehrwertsteuer erstatten wir nicht, soweit Vorsteuerabzugsberechtigung besteht.

A.3.7.2 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.3.8 Verpflichtung Dritter

A.3.8.1 Soweit im Schadenfall ein Dritter Ihnen gegenüber auf Grund eines Vertrags oder einer Mitgliedschaft in einem Verband oder Verein zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.

A.3.8.2 Wenden Sie sich nach einem Schadeneignis allerdings zuerst an uns, sind wir Ihnen gegenüber abweichend von A.3.8.1 zur Leistung verpflichtet.

A.4 Kfz-Unfallversicherung - wenn Insassen verletzt oder getötet werden

A.4.1 Was ist versichert?

A.4.1.1 Erleiden Sie oder eine andere in der Kfz-Unfallversicherung versicherte Person einen Unfall, der in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Gebrauch Ihres Fahrzeugs oder eines damit verbundenen Anhängers steht (z.B. Fahren, Ein- und Aussteigen, Be- und Entladen), erbringen wir unter den nachstehend genannten Voraussetzungen die vereinbarten Versicherungsleistungen.

A.4.1.2 Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch ein plötzlich von außen auf ihren Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

A.4.1.3 Als Unfall gilt auch, wenn durch eine erhöhte Kraftanstrengung an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule ein Gelenk verrenkt wird oder Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln gezerzt oder zerrissen werden.

A.4.2 Wer ist versichert?

Pauschalsystem

A.4.2.1 Mit der Kfz-Unfallversicherung nach dem Pauschalsystem sind die jeweiligen berechtigten Insassen des Fahrzeugs versichert. Ausgenommen sind bei Ihnen angestellte Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit es sich um einen Pkw (außer Taxi, Mietwagen und Selbstfahrervermiet-Pkw) handelt.

Die jeweils berechtigten Insassen des Fahrzeugs sind mit der vereinbarten Versicherungssumme versichert. Befinden sich zur Zeit des Unfalls in dem Fahrzeug mehr berechnete Insassen, als Sitzplätze im Versicherungsschein angegeben sind, verringert sich die Versicherungssumme für den einzelnen Insassen entsprechend diesem Verhältnis.

Fahrer-Unfallversicherung

A.4.2.2 Mit der Fahrer-Unfallversicherung ist nur der berechnete Fahrer des Fahrzeugs versichert. Ausgeschlossen sind die bei Ihnen angestellten Berufsfahrer und Beifahrer, wenn sie als solche das Fahrzeug gebrauchen.

Soweit das versicherte Fahrzeug ein privat oder gewerblich genutzter Pkw ist, der sich nach einer Panne oder Unfall in Werkstattobhut befindet, gilt der Versicherungsschutz auch für das von dem berechtigten Fahrer genutzte vergleichbare Ersatzfahrzeug, jedoch höchstens für 7 Tage.

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug, soweit es sich um einen Pkw (außer Taxi, Mietwagen und Selbstfahrer-Pkw) handelt.

Was versteht man unter berechtigten Insassen (versicherte Personen)?

A.4.2.3 Berechnete Insassen sind Personen (Fahrer und alle weiteren Insassen), die sich mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten in oder auf dem versicherten Fahrzeug befinden oder in ursächlichem Zusammenhang mit ihrer Beförderung beim Gebrauch des Fahrzeugs tätig werden.

A.4.3 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz in Europa und in der EU

A.4.3.1 In der Kfz-Unfallversicherung besteht für versicherte Personen Versicherungsschutz in den geographischen Grenzen Europas sowie den außereuropäischen Gebieten, die zum Geltungsbereich der Europäischen Union gehören.

A.4.4 Welche Leistungen umfasst die Kfz-Unfallversicherung?

Ihrem Versicherungsschein können Sie entnehmen, welche der nachstehenden Leistungen mit welchen Versicherungssummen vereinbart sind.

A.4.5 Leistung bei Invalidität

Voraussetzungen

A.4.5.1 Invalidität liegt vor, wenn

- die versicherte Person durch den Unfall auf Dauer in ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt ist,
- die Invalidität innerhalb eines Jahres nach dem Unfall eingetreten ist und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall von Ihnen bei uns geltend gemacht worden ist.

Eine Beeinträchtigung ist dauerhaft, wenn sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und eine Änderung des Zustands nicht erwartet werden kann.

Kein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall stirbt.

Art der Leistung

A.4.5.2 Die Invaliditätsleistung zahlen wir als Kapitalbetrag.

Berechnung der Leistung

A.4.5.3 Grundlage für die Berechnung der Leistung sind die Versicherungssumme und der Grad der unfallbedingten Invalidität.

- a Bei Verlust oder völliger Funktionsunfähigkeit der nachstehend genannten Körperteile und Sinnesorgane gelten ausschließlich die folgenden Invaliditätsgrade:

Arm	70 %
Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
Hand	55 %
Daumen	20 %
Zeigefinger	10 %
anderer Finger	5 %
Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
Bein bis unterhalb des Knies	50 %
Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
Fuß	40 %
große Zehe	5 %
andere Zehe	2 %
Auge	50 %
Gehör auf einem Ohr	30 %
Geruchssinn	10 %
Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

- b Für andere Körperteile und Sinnesorgane bemisst sich der Invaliditätsgrad danach, inwieweit die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt beeinträchtigt ist. Dabei sind ausschließlich medizinische Gesichtspunkte zu berücksichtigen.
- c Waren betroffene Körperteile oder Sinnesorgane oder deren Funktionen bereits vor dem Unfall dauernd beeinträchtigt, wird der Invaliditätsgrad um die Vorinvalidität gemindert. Diese ist nach a und b zu bemessen.
- d Sind mehrere Körperteile oder Sinnesorgane durch den Unfall beeinträchtigt, werden die nach a bis c ermittelten Invaliditätsgrade zusammengerechnet. Mehr als 100 % werden jedoch nicht berücksichtigt.
- e Stirbt die versicherte Person aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder, gleichgültig aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall, und war ein Anspruch auf Invaliditätsleistung entstanden, leisten wir nach dem Invaliditätsgrad, mit dem auf Grund der zuletzt erhobenen ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

Mehrleistung in der Fahrer-Unfallversicherung

- A.4.5.4 Hat sich der Unfall vor Vollendung des 65. Lebensjahres des Fahrers ereignet und hat der Unfall zu seiner Invalidität geführt, zahlen wir ab einem unfallbedingten Invaliditätsgrad
- von mindestens 70 % die doppelte,
 - von mindestens 80 % die zweieinhalbfache,
 - von mindestens 90 % die dreifache
- Invaliditätsleistung, jedoch höchstens EUR 600.000,- inklusive der benannten Mehrleistung.

A.4.6 Leistung bei Tod

Voraussetzung

- A.4.6.1 Voraussetzung für die Todesfalleistung ist, dass die versicherte Person infolge des Unfalls innerhalb eines Jahres gestorben ist.

Höhe der Leistung

- A.4.6.2 Wir zahlen die für den Todesfall versicherte Summe.
- Ist die getötete Person zum Zeitpunkt des Unfalls noch nicht 14 Jahre alt, zahlen wir höchstens EUR 10.000,-. Bei der Versicherung nach dem Pauschalsystem wird der auf weitere versicherte und bei dem Unfall getötete Personen entfallende Teilbetrag um den durch die Summenbegrenzung nach Satz 1 frei werdenden Betrag verhältnismäßig erhöht, jedoch höchstens bis zu der für den Todesfall vereinbarten Versicherungssumme.

A.4.7 Krankenhaustagegeld

Voraussetzung

- A.4.7.1 Voraussetzung für die Zahlung des Krankenhaustagegeldes ist, dass die versicherte Person sich wegen des Unfalls in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung befindet.
- Kuren sowie Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlung.

Höhe der Leistung

- A.4.7.2 Wir zahlen das Krankenhaustagegeld für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung ab dem Tag des Unfalls an gerechnet:
- in Höhe der versicherten Summe, längstens jedoch für vier Jahre,
 - in Höhe der doppelten versicherten Summe, längstens jedoch für 150 Tage.

A.4.8 Kosten für kosmetische Operationen

Voraussetzungen

- A.4.8.1 Voraussetzung für die Zahlung ist, dass sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation unterzogen hat. Als kosmetische Operation gilt ein nach Abschluss der Heilbehandlung durchgeführter ärztlicher Eingriff mit dem Ziel, eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbildes der versicherten Person zu beheben.
- Die kosmetische Operation muss innerhalb von vier Jahren nach dem Unfall, bei Minderjährigen spätestens vor Vollendung des 21. Lebensjahres erfolgen.
- A.4.8.2 Soweit ein Dritter der versicherten Person gegenüber auf Grund eines weiteren Vertrages zur Leistung oder zur Hilfe verpflichtet ist, gehen diese Ansprüche unseren Leistungsverpflichtungen vor.
- Bestehen für die versicherte Person bei unserer Gesellschaft mehrere Unfallversicherungen, können die vereinbarten Kosten nur aus einem dieser Verträge verlangt werden.

Art der Leistung

- A.4.8.3 Unterzieht sich die versicherte Person wegen des Unfalls einer kosmetischen Operation, übernehmen wir folgende Kosten:
- nachgewiesene Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
 - Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus.
- Kein Anspruch besteht auf Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Höhe der Leistung

- A.4.8.4 Wir übernehmen die nachgewiesenen Kosten bis maximal EUR 10.000,-.

A.4.9 Welche Auswirkungen haben vor dem Unfall bestehende Krankheiten oder Gebrechen?

- A.4.9.1 Als Unfallversicherer leisten wir für Unfallfolgen. Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch ein Unfallereignis verursachten Gesundheitsschädigung oder deren Folgen mitgewirkt, mindert sich entsprechend dem Anteil der Krankheit oder des Gebrechens
- im Falle einer Invalidität der Prozentsatz des Invaliditätsgrads,
 - im Todesfall sowie in allen anderen Fällen die Leistung.
- A.4.9.2 Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 %, unterbleibt die Minderung.

A.4.10 Fälligkeit unserer Zahlung, Abtretung

Prüfung Ihres Anspruchs

- A.4.10.1 Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats - beim Invaliditätsanspruch innerhalb von drei Monaten - zu erklären, ob und in welcher Höhe wir einen Anspruch anerkennen. Die Fristen beginnen mit dem Zugang folgender Unterlagen:
- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen,
 - beim Invaliditätsanspruch zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit er für die Bemessung der Invalidität notwendig ist.
- A.4.10.2 Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir
- bei Invalidität bis zu 1 Promille der versicherten Summe,
 - bei Krankenhaustagegeld bis zu einem Krankenhaustagegeldsatz.

Fälligkeit der Leistung

- A.4.10.3 Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Umfang geeinigt, zahlen wir innerhalb von zwei Wochen.

Vorschüsse

- A.4.10.4 Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir auf Ihren Wunsch angemessene Vorschüsse.
- A.4.10.5 Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

Neubemessung des Grades der Invalidität

- A.4.10.6 Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall, erneut ärztlich bemessen zu lassen. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre. Dieses Recht muss
- von uns zusammen mit unserer Erklärung über unsere Leistungspflicht nach A.4.10.1,
 - von Ihnen vor Ablauf der Frist ausgeübt werden.

Werden Ärzte von uns beauftragt, muss sich die versicherte Person auch von diesen untersuchen lassen. Die notwendigen Kosten einschließlich eines dadurch entstandenen Verdienstausfalles tragen wir.

Leistung für eine mitversicherte Person

- A.4.10.7 Sie können die Auszahlung der auf eine mitversicherte Person entfallenden Versicherungssumme an sich nur mit deren Zustimmung verlangen.

Abtretung

- A.4.10.8 Ihren Anspruch auf die Leistung können Sie vor der endgültigen Feststellung ohne unsere ausdrückliche Genehmigung weder abtreten noch verpfänden.

A.4.11 Was ist nicht versichert?

Straftat

- A.4.11.1 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat begeht oder versucht.

Geistes- oder Bewusstseinsstörungen / Trunkenheit

- A.4.11.2 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen der versicherten Person durch Geistes- oder Bewusstseinsstörungen, auch soweit diese auf Trunkenheit beruhen, sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn diese Störungen oder Anfälle durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis verursacht wurden.

Motorsportliche Veranstaltungen

- A.4.11.3 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die sich bei Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen ereignen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, Maßnahmen der Staatsgewalt

- A.4.11.4 Kein Versicherungsschutz besteht bei Unfällen, die durch Erdbeben, Kriegereignisse, Aufruhr, innere Unruhen, wenn die versicherte Person auf Seiten der Unruhestifter daran teilgenommen hat oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegereignissen betroffen wird. Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn des Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält. Die Erweiterung gilt nicht bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht. Sie gilt auch nicht für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg sowie für Unfälle durch ABC-Waffen und im Zusammenhang mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA.

Schäden durch Kernenergie

- A.4.11.5 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden durch Kernenergie.

Bandscheiben, innere Blutungen

- A.4.11.6 Kein Versicherungsschutz besteht bei Schäden an Bandscheiben sowie bei Blutungen aus inneren Organen und Gehirnbrutungen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn überwiegende Ursache ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ist.

Infektionen

- A.4.11.7 Kein Versicherungsschutz besteht bei Infektionen. Bei Wundstarrkrampf und Tollwut besteht jedoch Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis sofort oder später in den Körper gelangen. Bei anderen Infektionen besteht Versicherungsschutz, wenn die Krankheitserreger durch ein versichertes Unfallereignis, das nicht nur geringfügige Haut- oder Schleimhautverletzungen verursacht, sofort oder später in den Körper gelangen. Bei Infektionen, die durch Heilmaßnahmen verursacht sind, besteht Versicherungsschutz, wenn die Heilmaßnahmen durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis veranlasst waren.

Psychische Reaktionen

- A.4.11.8 Kein Versicherungsschutz besteht bei krankhaften Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Bauch- und Unterleibsbrüche

- A.4.11.9 Kein Versicherungsschutz besteht bei Bauch- oder Unterleibsbrüchen. Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn sie durch eine unter diesen Vertrag fallende gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden sind.

B Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Der Versicherungsvertrag kommt dadurch zustande, dass Sie unser Angebot annehmen, das wir Ihnen durch Zusendung des Versicherungsscheins abgeben.

B.1 Wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt erst, wenn Sie den in Ihrem Versicherungsschein genannten fälligen Beitrag gezahlt haben, jedoch nicht vor dem vereinbarten Zeitpunkt. Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, richten sich die Folgen nach C.1.2 und C.1.3.

B.2 Vorläufiger Versicherungsschutz

Bevor der Beitrag gezahlt ist, haben Sie bzw. die mitversicherten Personen nach folgenden Bestimmungen vorläufigen Versicherungsschutz:

Kfz-Haftpflichtversicherung und Schutzbrief Classic

B.2.1 Händigen wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen die zur behördlichen Zulassung notwendige Versicherungsbestätigung aus, haben Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung und, soweit nicht gesondert ausgeschlossen, beim Schutzbrief Classic für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge vorläufigen Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt. Dies gilt auch, wenn wir oder die bevollmächtigten Personen Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Ohne eine entsprechende Vereinbarung beginnt die vorläufige Deckung spätestens ab dem Tag, an dem das Fahrzeug unter Verwendung der Versicherungsbestätigung zugelassen wird. Ist das Fahrzeug bereits auf Sie zugelassen, beginnt der vorläufige Versicherungsschutz ab dem vereinbarten Zeitpunkt.

Fahrzeug-, Kfz-Unfallversicherung

B.2.2 In der Fahrzeugversicherung und der Kfz-Unfallversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Übergang des vorläufigen in den endgültigen Versicherungsschutz

B.2.3 Sobald Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach C.1.1 gezahlt haben, geht der vorläufige in den endgültigen Versicherungsschutz über.

Rückwirkender Wegfall des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.4 Der vorläufige Versicherungsschutz entfällt rückwirkend, wenn Sie unser Angebot unverändert angenommen, und den im Versicherungsschein genannten ersten oder einmaligen Beitrag nicht innerhalb von zwei Wochen nach Vertragsabschluss bezahlt haben. Sie haben dann von Anfang an keinen Versicherungsschutz; dies gilt nur, wenn Sie die nicht rechtzeitige Zahlung zu vertreten haben. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

B.2.5 Sie und wir sind berechtigt, den vorläufigen Versicherungsschutz jederzeit schriftlich zu kündigen. Ihre Kündigung wird sofort, unsere Kündigung erst nach Ablauf von zwei Wochen ab Zugang der Kündigung bei Ihnen wirksam.

Beendigung des vorläufigen Versicherungsschutzes durch Widerruf

B.2.6 Widerrufen Sie den Versicherungsvertrag nach § 8 Versicherungsvertragsgesetz, endet der vorläufige Versicherungsschutz mit dem Zugang Ihrer Widerrufserklärung bei uns.

Beitrag für vorläufigen Versicherungsschutz

B.2.7 Für den Zeitraum des vorläufigen Versicherungsschutzes haben wir Anspruch auf einen der Laufzeit entsprechenden Teil des Jahresbeitrags, der sich für das versicherte Fahrzeug zum Beginn der vorläufigen Deckung aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

C Beitragszahlung

Zahlungsperiode

Beiträge für Ihre Versicherung müssen Sie entsprechend der vereinbarten Zahlungsperiode bezahlen. Die Zahlungsperiode ist die Versicherungsperiode nach § 12 Versicherungsvertragsgesetz. Welche Zahlungsperiode Sie mit uns vereinbart haben, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen. Die Laufzeit des Vertrags, die sich von der Zahlungsperiode unterscheiden kann, ist in Abschnitt G geregelt.

C.1 Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.1.1 Der im Versicherungsschein genannte erste oder einmalige Beitrag wird spätestens zwei Wochen nach Vertragsabschluss fällig. Sie haben diesen Beitrag dann unverzüglich (d.h. spätestens innerhalb von 14 Tagen) zu zahlen. Für den Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten die Regelungen nach B.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.1.2 Zahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, haben Sie von Anfang an keinen Versicherungsschutz, es sei denn, Sie haben die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten. Haben Sie die nicht rechtzeitige Zahlung jedoch zu vertreten, beginnt der Versicherungsschutz erst ab der Zahlung.

C.1.3 Außerdem können wir vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben. Nach dem Rücktritt können wir von Ihnen eine Geschäftsgebühr verlangen. Diese beträgt 10 % des Jahresbeitrags für jeden angefangenen Monat ab dem vereinbarten Beginn des Versicherungsschutzes bis zu unserem Rücktritt, jedoch höchstens 40 % des Jahresbeitrags.

C.2 Zahlung des Folgebeitrags

Rechtzeitige Zahlung

C.2.1 Ein Folgebeitrag ist zu dem im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt fällig und zu zahlen.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.2.2 Zahlen Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig, fordern wir Sie auf, den rückständigen Beitrag zuzüglich des Verzugschadens (Kosten und Zinsen) innerhalb von zwei Wochen ab Zugang unserer Aufforderung zu zahlen.

C.2.3 Tritt ein Schadenereignis nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist ein und sind zu diesem Zeitpunkt diese Beträge noch nicht bezahlt, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Wir bleiben jedoch zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht zu vertreten haben.

C.2.4 Sind Sie mit der Zahlung dieser Beträge nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist noch in Verzug, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen.

Für Schadenereignisse, die in der Zeit nach Ablauf der zweiwöchigen Zahlungsfrist bis zu Ihrer Zahlung eintreten, haben

Sie keinen Versicherungsschutz. Versicherungsschutz besteht erst wieder für Schadeneignisse nach Ihrer Zahlung.

Anspruch auf den Beitrag für die Zeit dieser Verpflichtung. Unsere Rechte nach §116 Absatz 1 Versicherungsvertragsgesetz bleiben unberührt.

C.3 Nicht rechtzeitige Zahlung bei Fahrzeugwechsel

Versichern Sie anstelle Ihres bisher bei uns versicherten Fahrzeugs ein anderes Fahrzeug bei uns (Fahrzeugwechsel), wenden wir für den neuen Vertrag bei nicht rechtzeitiger Zahlung des ersten oder einmaligen Beitrags die für Sie günstigeren Regelungen zum Folgebeitrag nach C.2.2 bis C.2.4 an. Außerdem berufen wir uns nicht auf den rückwirkenden Wegfall der vorläufigen Deckung nach B.2.4. Dafür müssen folgende Voraussetzungen gegeben sein:

- Zwischen dem Ende der Versicherung des bisherigen Fahrzeugs und dem Beginn der Versicherung des anderen Fahrzeugs sind nicht mehr als sechs Monate vergangen,
- Fahrzeugart und Verwendungszweck der Fahrzeuge sind gleich.

C.4 Zahlung mit Lastschriftvereinbarung

Rechtzeitige Zahlung

C.4.1 Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, ist die Zahlung rechtzeitig, wenn der Beitrag bei Fälligkeit von diesem Konto eingezogen werden kann. Konnten wir den fälligen Beitrag ohne Ihr Verschulden nicht einziehen, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie spätestens innerhalb von zwei Wochen nach unserer erneuten schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

Nicht rechtzeitige Zahlung

C.4.2 Haben Sie zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, oder widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, ist die Zahlung nicht rechtzeitig. Dies berechtigt uns, künftige Zahlungen außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Die Regelungen nach C.1 bis C.3 finden entsprechende Anwendung.

Änderung der vereinbarten Zahlungsperiode

C.4.3 Monatliche Zahlungsperiode setzt voraus, dass die Beiträge auf Grund eines uns wirksam erteilten SEPA-Mandats von dem von Ihnen benannten Konto abgebucht werden können. Ist das SEPA-Mandat nicht wirksam, oder wird es widerrufen, gilt vierteljährliche Zahlungsperiode als vereinbart; bei Fahrzeugen mit Saisonkennzeichen jährliche Zahlungsperiode.

Ist vierteljährliche Zahlungsperiode vereinbart, kann der Abruf vom Konto auch in jeweils drei gleichen Monatsraten erfolgen.

C.5 Zahlung bei Saisonkennzeichen

Saisonkennzeichen

C.5.1 Bei Fahrzeugen, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, ist der Beitrag für die gesamte Saison zum Saisonbeginn fällig. Monatliche Zahlungsperiode kann vereinbart werden.

Beginnt der Vertrag nach Saisonbeginn, ist der Beitrag ab dem vereinbarten Versicherungsbeginn zu entrichten.

Saisonbeitrag

C.5.2 Der Beitrag für ein Saisonkennzeichen errechnet sich entsprechend der Dauer des in der Saison tatsächlich gewährten Versicherungsschutzes anteilig aus dem jeweils vereinbarten jährlichen Zahlungsperiodenbeitrag.

Vorzeitiges Vertragsende

C.5.3 Endet der Versicherungsvertrag während der Saison, oder wird das versicherte Fahrzeug während der Saison veräußert, oder fällt das versicherte Fahrzeug während der Saison weg, errechnet sich der Saisonbeitrag lediglich bis zum vorzeitigen Vertragsende - anteilig der Saisondauer bis zu diesem Zeitpunkt.

C.6 Beitragspflicht bei Nachhaftung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bleiben wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf Grund §117 Absatz 2 Versicherungsvertragsgesetz gegenüber einem Dritten trotz Beendigung des Versicherungsvertrages zur Leistung verpflichtet, haben wir

D Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

D.1 Bei allen Versicherungsarten

Vereinbarter Verwendungszweck

D.1.1 Das Fahrzeug darf nur zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet werden (siehe Anhang 3 zur Begriffsbestimmung für Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Berechtigter Fahrer

D.1.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebraucht. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs es nicht wissentlich ermöglichen, dass das Fahrzeug von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Fahren mit der erforderlichen Fahrerlaubnis

D.1.3 Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzen lassen, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

D.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Alkohol und andere berauschende Mittel

D.2.1 Das Fahrzeug darf nicht gefahren werden, wenn der Fahrer durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen. Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs dieses nicht von einem Fahrer fahren lassen, der durch alkoholische Getränke oder andere berauschende Mittel nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen.

Hinweis: Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Schutzbrief Classic und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für solche Fahrten nach A.2.16.1, A.3.6.1, A.4.11.2 kein oder nur ein eingeschränkter Versicherungsschutz.

Motorsportliche Veranstaltungen und Rennen

D.2.2 Das Fahrzeug darf nicht zu Fahrtveranstaltungen und den dazugehörigen Übungsfahrten verwendet werden, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt und die behördlich nicht genehmigt sind.

Hinweis: Behördlich genehmigte motorsportliche Veranstaltungen sind vom Versicherungsschutz gemäß A.1.5.2 ausgeschlossen. Auch in der Fahrzeugversicherung, beim Schutzbrief Classic und in der Kfz-Unfallversicherung besteht für Fahrten, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nach A.2.16.2, A.3.6.2, A.4.11.3 kein Versicherungsschutz.

D.3 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

D.3.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in D.1 und D.2 geregelten Pflichten, haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir bei einer Verletzung der Pflicht aus D.2.1 Satz 2 Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer gegenüber nicht von der Leistungspflicht befreit, soweit Sie, der Halter oder der Eigentümer als Fahrzeuginsasse, der das Fahrzeug nicht geführt hat, einen Personenschaden erlitten haben.

- D.3.2 Abweichend von D.3.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit die Pflichtverletzung weder für den Eintritt des Versicherungsfalles noch für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- D.3.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus D.3.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 5.000,- beschränkt.

Außerdem gelten an Stelle der vereinbarten Versicherungssummen die jeweils gesetzlich geregelten Mindestversicherungssummen.

Dies gilt auch, wenn wir wegen einer von Ihnen vorgenommenen Gefahrerhöhung (§§ 23, 26 Versicherungsvertragsgesetz) vollständig oder teilweise leistungsfrei sind.

- D.3.4 Gegenüber einem Fahrer, der das Fahrzeug durch eine vorsätzlich begangene Straftat erlangt, sind wir vollständig von der Verpflichtung zur Leistung frei.

E Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

E.1 Bei allen Versicherungsarten

Anzeigepflicht

- E.1.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung durch uns führen kann, innerhalb einer Woche anzuzeigen.
- E.1.2 Ermittelt die Polizei, die Staatsanwaltschaft oder eine andere Behörde im Zusammenhang mit dem Schadenereignis, sind Sie verpflichtet, uns dies und den Fortgang des Verfahrens (z.B. Strafbefehl, Bußgeldbescheid) unverzüglich anzuzeigen, auch wenn Sie uns das Schadenereignis bereits gemeldet haben.

Aufklärungspflicht

- E.1.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, was der Aufklärung des Schadenereignisses dienen kann. Dies bedeutet insbesondere, dass Sie unsere Fragen zu den Umständen des Schadenereignisses wahrheitsgemäß und vollständig beantworten müssen und den Unfallort nicht verlassen dürfen, ohne die erforderlichen Feststellungen zu ermöglichen.

Sie haben unsere für die Aufklärung des Schadenereignisses erforderlichen Weisungen zu befolgen.

Schadenminderungspflicht

- E.1.4 Sie sind verpflichtet, bei Eintritt des Schadenereignisses nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens und Abwendung von Folgeschäden zu sorgen.
- Sie haben hierbei unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen.

E.2 Zusätzlich in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Bei außegerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.1 Werden gegen Sie Ansprüche geltend gemacht, sind Sie verpflichtet, uns dies innerhalb einer Woche nach der Erhebung des Anspruchs anzuzeigen.

Anzeige von Kleinschäden

- E.2.2 Wenn Sie einen Sachschaden, der voraussichtlich nicht mehr als EUR 1000,- beträgt, selbst reguliert haben oder regulieren wollen, müssen Sie uns den Schadenfall erst anzeigen, wenn Ihnen die Selbstregulierung nicht gelingt.

Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen

- E.2.3 Wird ein Anspruch gegen Sie gerichtlich geltend gemacht (z.B. Klage, Mahnbescheid, Antrag auf Prozesskostenhilfe), haben Sie uns dies unverzüglich anzuzeigen.
- E.2.4 Sie haben uns die Führung des Rechtsstreits zu überlassen. Wir sind berechtigt, auch in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem Sie Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und angeforderte Unterlagen zur Verfügung stellen müssen.

Bei drohendem Fristablauf

- E.2.5 Wenn Ihnen bis spätestens zwei Tage vor Fristablauf keine Weisung von uns vorliegt, müssen Sie gegen einen Mahnbescheid, Arrest, einstweilige Verfügung oder einen Bescheid einer Behörde fristgerecht den erforderlichen Rechtsbehelf einlegen.

E.3 Zusätzlich in der Fahrzeugversicherung

Anzeige des Versicherungsfalles bei Entwendung des Fahrzeugs

- E.3.1 Bei Entwendung des Fahrzeugs sind Sie abweichend von E.1.1 verpflichtet, uns dies unverzüglich in Schriftform anzuzeigen. Ihre Schadenanzeige muss von Ihnen unterschrieben sein.

Einholen unserer Weisung

- E.3.2 Vor Beginn der Verwertung oder der Wiederinstandsetzung des Fahrzeugs haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und diese zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Anzeige bei der Polizei

- E.3.3 Übersteigt ein Entwendungs-, Brand- oder Tierschaden den Betrag von EUR 500,-, sind Sie verpflichtet, das Schadenereignis der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Diese Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn Sie einem Tier ausgewichen sind, um einen Zusammenstoß mit dem Tier zu vermeiden.

Nachweise zur GAP-Deckung

- E.3.4 Bei vorzeitiger Aufhebung des Leasingvertrags (bei Fahrzeugleasing) oder des Kreditvertrags (bei kreditfinanzierten Fahrzeugen) in Folge eines Totalschadens oder einer Totalentwendung sind Sie verpflichtet, uns auf Anforderung die erforderlichen Unterlagen zur Ermittlung der Schadenhöhe zur Verfügung zu stellen.

E.4 Zusätzlich beim Schutzbrief Classic

Anzeige eines Versicherungsfalles

- E.4.1 Abweichend von E.1.1 sind Sie verpflichtet, uns einen Schadenfall unverzüglich telefonisch zu melden.

Einholen unserer Weisung

- E.4.2 Vor Inanspruchnahme einer unserer Leistungen haben Sie unsere Weisungen einzuholen, soweit die Umstände dies gestatten, und zu befolgen, soweit Ihnen dies zumutbar ist.

Untersuchung, Belege, ärztliche Schweigepflicht

- E.4.3 Sie haben uns jede zumutbare Untersuchung über die Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang unserer Leistungspflicht zu gestatten, Originalebelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorzulegen und die behandelnden Ärzte im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz von der Schweigepflicht zu entbinden.

E.5 Zusätzlich in der Kfz-Unfallversicherung

Anzeige des Todesfalles innerhalb 48 Stunden

- E.5.1 Hat der Unfall Ihren Tod oder den Tod einer versicherten Person zur Folge, müssen die aus dem Versicherungsver-

trag Begünstigten uns dies innerhalb von 48 Stunden melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung hat in Schriftform zu erfolgen. Uns ist das Recht zu verschaffen, eine Blutprobe und / oder Obduktion durch einen von uns beauftragten Arzt vornehmen zu lassen.

Ärztliche Untersuchung, Gutachten, Entbindung von der Schweigepflicht

- E.5.2 Nach einem Unfall sind Sie verpflichtet,
- unverzüglich einen Arzt hinzuzuziehen,
 - den ärztlichen Anordnungen nachzukommen,
 - die Unfallfolgen möglichst zu mindern,
 - darauf hinzuwirken, dass von uns angeforderte Berichte und Gutachten alsbald erstellt werden,
 - sich von einem von uns beauftragten Arzt untersuchen zu lassen, wobei wir die notwendigen Kosten, einschließlich eines entstehenden Verdienstausfalls, tragen,
 - Ärzte, die Sie oder mitversicherte Personen - auch aus anderen Anlässen - behandelt oder untersucht haben, andere Versicherer, Versicherungsträger und Behörden von der Schweigepflicht im Rahmen von § 213 Versicherungsvertragsgesetz zu entbinden und zu ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Frist zur Feststellung und Geltendmachung der Invalidität

- E.5.3 Beachten Sie auch die 15-Monatsfrist für die Feststellung und Geltendmachung der Invalidität nach A.4.5.1.

Nachweis im Todesfall

- E.5.4 Versterben Sie oder eine mitversicherte Person, ist uns dies durch Vorlage der Sterbeurkunde nachzuweisen.

E.6 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung

- E.6.1 Verletzen Sie vorsätzlich eine Ihrer in E.1 bis E.5 geregelten Pflichten haben Sie keinen Versicherungsschutz. Verletzen Sie Ihre Pflichten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechendem Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
- E.6.2 Abweichend von E.6.1 sind wir zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Pflichtverletzung weder für die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war. Dies gilt nicht, wenn Sie die Pflicht arglistig verletzen.

Beschränkung der Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung ist die sich aus E.6.1 ergebende Leistungsfreiheit bzw. Leistungskürzung Ihnen und den mitversicherten Personen gegenüber auf den Betrag von höchstens je EUR 2.500,- beschränkt.
- E.6.4 Haben Sie die Aufklärungs- oder Schadenminderungspflicht nach E.1.3 und E.1.4 vorsätzlich und in besonders schwerwiegender Weise verletzt (insbesondere bei unerlaubtem Entfernen vom Unfallort, unterlassener Hilfeleistung, bewusst wahrheitswidrigen Angaben uns gegenüber), erweitert sich die Leistungsfreiheit auf einen Betrag von höchstens je EUR 5.000,-.

Vollständige Leistungsfreiheit in der Kfz-Haftpflichtversicherung

- E.6.5 Verletzen Sie Ihre Pflichten in der Absicht, sich oder einem anderen dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, sind wir von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des erlangten Vermögensvorteils vollständig frei.

Besonderheiten in der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Rechtsstreitigkeiten

- E.6.6 Verletzen Sie vorsätzlich Ihre Anzeigepflicht nach E.2.1 oder E.2.3 oder Ihre Pflicht nach E.2.4, uns die Führung eines Rechtsstreits zu überlassen, und führt dies zu einer rechtskräftigen Entscheidung, die über den Umfang der nach Sach- und Rechtslage geschuldeten Entschädigung erheblich hinausgeht, sind wir außerdem von unserer Leistungspflicht hinsichtlich des von uns zu zahlenden Mehrbetrags vollständig frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung dieser Pflichten sind wir berechtigt, unsere Leistungen hinsichtlich

dieses Mehrbetrags in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

F Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Pflichten mitversicherter Personen

- F.1 Für mitversicherte Personen finden die Regelungen zu Ihren Pflichten als Versicherungsnehmer sinnngemäße Anwendung.

Ausübung der Rechte

- F.2 Die Ausübung der Rechte der mitversicherten Personen aus dem Versicherungsvertrag steht nur Ihnen als Versicherungsnehmer zu, soweit nichts anderes geregelt ist. Andere Regelungen sind:
- Geltendmachen von Ansprüchen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach A.1.2,
 - Geltendmachen von Ansprüchen durch den Inhaber oder Eigentümer einer Firma in der Kfz-Unfallversicherung nach A.4.2.4 b.

Auswirkungen einer Pflichtverletzung auf mitversicherte Personen

- F.3 Sind wir Ihnen gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei, so gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten Personen.

Eine Ausnahme hiervon gilt in der Kfz-Haftpflichtversicherung: Mitversicherten Personen gegenüber können wir uns auf die Leistungsfreiheit nur berufen, wenn die der Leistungsfreiheit zu Grunde liegenden Umstände in der Person des Mitversicherten vorliegen, oder wenn diese Umstände der mitversicherten Person bekannt oder in Folge grober Fahrlässigkeit nicht bekannt waren. Das gleiche gilt, wenn wir trotz Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch gegenüber dem geschädigten Dritten Leistungen erbringen. Der Rückgriff gegen Sie bleibt auch in diesen Ausnahmefällen bestehen.

G Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

G.1 Wie lange läuft der Versicherungsvertrag?

Vertragsdauer

- G.1.1 Der Versicherungsvertrag kann für die Dauer eines Jahres oder für einen kürzeren Zeitraum abgeschlossen werden. Die Laufzeit Ihres Vertrags ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein.

Automatische Verlängerung

- G.1.2 Ist der Vertrag mit einer Laufzeit von einem Jahr abgeschlossen, verlängert er sich zum Ablauf um jeweils ein weiteres Jahr, wenn nicht Sie oder wir den Vertrag kündigen. Dies gilt auch, wenn für die erste Laufzeit nach Abschluss des Vertrags deshalb weniger als ein Jahr vereinbart ist, um die folgenden Vertragsverlängerungszeiträume zu einem bestimmten Kalendertag, z.B. dem 1. Januar eines jeden Jahres, beginnen zu lassen.

Versicherungskennzeichen

- G.1.3 Keine Regelung

Verträge mit einer Laufzeit unter einem Jahr

- G.1.4 Ist die Laufzeit ausdrücklich mit weniger als einem Jahr vereinbart, endet der Vertrag zu dem vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

G.2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.2.1 Sie können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie uns spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.2.2 Sie sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird sofort mit deren Zugang bei uns wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können Sie außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder, wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

- G.2.4 Sie können bestimmen, ob die Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des Versicherungsvertrags, wirksam werden soll.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

- G.2.5 Veräußern Sie das Fahrzeug oder wird es zwangsversteigert, geht der Versicherungsvertrag nach G.7.1 oder G.7.6 auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung, eine Kfz-Unfallversicherung oder ein Schutzbrief Classic bestand, erlöschen diese Versicherungen zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

Der Erwerber ist berechtigt, den Vertrag zur Kfz-Haftpflichtversicherung innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Kenntnis, zu kündigen. Der Erwerber kann bestimmen, ob der Vertrag mit sofortiger Wirkung oder spätestens zum Ablauf des Vertrags endet.

- G.2.6 Schließt der Erwerber für das Fahrzeug eine neue Versicherung ab und legt er bei der Zulassungsstelle eine Versicherungsbestätigung bzw. bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer vor, gilt dies automatisch als Kündigung des übergegangenen Vertrages. Die Kündigung wird zum Beginn der neuen Versicherung wirksam.

Kündigungsrecht bei Beitragserhöhung

- G.2.7 Erhöhen wir auf Grund unseres Beitragsanpassungsrechts nach J.1 bis J.4 oder infolge einer gesetzlichen Änderung des Leistungsumfanges oder der Deckungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung nach J.6 den Beitrag und führen diese Änderungen insgesamt zu einer Beitragserhöhung, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Beitragserhöhung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt, zu dem die Beitragserhöhung wirksam geworden wäre. Wir teilen Ihnen die Beitragserhöhung spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin. Zusätzlich machen wir bei einer Beitragserhöhung nach J.4 den Unterschied zwischen bisherigem und neuem Beitrag kenntlich.

Kündigungsrecht bei Veränderung der Tarifstruktur

- G.2.8 Ändern wir unsere Tarifstruktur nach J.7, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung der Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam,

frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung. Dies gilt auch dann, wenn die Änderung keine Beitragserhöhung bewirkt. Wir teilen Ihnen die Änderung spätestens einen Monat vor dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens mit und weisen Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

Betreffen die Änderungen nach J.7 die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- oder Kfz-Unfallversicherung, können Sie durch ausdrückliche Erklärung die Kündigung auch auf die übrigen Versicherungsarten erstrecken.

Kündigungsrecht bei Veränderung von Typklasse und Fahrleistungsklasse

- G.2.9 Ändern wir auf Grund einer Typklassenumstufung den Parameter für die Fahrleistungsklasse nach J.3 Satz 2, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Änderung kündigen. Die Kündigung ist sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung.

G.3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung zum Ablauf

- G.3.1 Wir können den Vertrag zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie Ihnen spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

- G.3.2 Wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Die Kündigung wird nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

- G.3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats kündigen, wenn wir Ihnen die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Wir können auch den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

In der Fahrzeugversicherung können wir außerdem innerhalb eines Monats seit der Zustellung des Spruchs des Ausschusses oder wenn im Rahmen eines Sachverständigenverfahrens der Ausschuss angerufen wird, kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Nichtzahlung des Folgebeitrags

- G.3.4 Haben Sie einen ausstehenden Folgebeitrag zuzüglich Kosten und Zinsen trotz unserer Zahlungsaufforderung nach C.2.2 nicht innerhalb der zweiwöchigen Frist gezahlt, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Unsere Kündigung wird unwirksam, wenn Sie diese Beträge innerhalb eines Monats ab Zugang der Kündigung zahlen (siehe auch C.2.4).

Kündigung bei Verletzung Ihrer Pflichten bei Gebrauch des Fahrzeugs

- G.3.5 Haben Sie eine Ihrer Pflichten beim Gebrauch des Fahrzeugs nach D verletzt, können wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben, den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Dies gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Pflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt haben.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

G.3.6 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, können wir den Vertrag mit sofortiger Wirkung kündigen. Beruht die Veränderung auf leichter Fahrlässigkeit, wird die Kündigung nach Ablauf von einem Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs

G.3.7 Bei Veräußerung oder Zwangsversteigerung des Fahrzeugs nach G.7 können wir die Kfz-Haftpflichtversicherung dem Erwerber gegenüber kündigen. Wir haben die Kündigung innerhalb eines Monats ab dem Zeitpunkt auszusprechen, zu dem wir von der Veräußerung oder Zwangsversteigerung Kenntnis erlangt haben. Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Erwerber wirksam.

G.4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G.4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung, sowie der Schutzbrief Classic sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

G.4.2 Sie und wir sind berechtigt, bei Vorliegen eines Kündigungsanlasses zu einem dieser Verträge die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug zu kündigen.

G.4.3 Kündigen wir von mehreren für das Fahrzeug abgeschlossenen Verträgen nur einen und teilen Sie uns innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Kündigung mit, dass Sie mit einer Fortsetzung der anderen ungekündigten Verträge nicht einverstanden sind, gilt die gesamte Kfz-Versicherung für das Fahrzeug als gekündigt. Dies gilt entsprechend für uns, wenn Sie von mehreren nur einen Vertrag kündigen.

G.4.4 Kündigen Sie oder wir nur den Schutzbrief Classic, gelten G.4.2 und G.4.3 nicht.

G.4.5 Kündigen Sie oder wir nur die Kfz-Haftpflichtversicherung, enden auch die für das Fahrzeug bestehenden Verträge zum Schutzbrief Classic.

G.4.1 und G.4.2 finden entsprechende Anwendung, wenn in einem Vertrag mehrere Fahrzeuge versichert sind.

G.5 Form und Zugang der Kündigung

Jede Kündigung muss schriftlich erfolgen und ist nur wirksam, wenn sie innerhalb der jeweiligen Frist zugeht. Die von Ihnen erklärte Kündigung muss unterschrieben sein.

G.6 Beitragsabrechnung nach Kündigung

Bei einer Kündigung vor Ablauf steht uns der auf die Zeit des Versicherungsschutzes entfallende Beitrag anteilig zu.

G.7 Was ist bei Veräußerung des Fahrzeugs und Eigentumswechsel zu beachten?

Übergang der Versicherung auf den Erwerber

G.7.1 Veräußern Sie Ihr Fahrzeug, geht die Versicherung auf den Erwerber über. Dies gilt nur für die Kfz-Haftpflichtversicherung. Soweit vor Veräußerung eine Fahrzeugversicherung, eine Kfz-Unfallversicherung oder ein Schutzbrief Classic bestand, erlöschen diese Versicherungsarten zum Zeitpunkt der Veräußerung, sofern hierzu nichts anderes vereinbart wird.

G.7.2 Wir sind berechtigt und verpflichtet, den Beitrag entsprechend den Angaben des Erwerbers, wie wir sie bei einem Neuabschluss des Vertrages verlangen würden, anzupassen. Das gilt auch für die SF-Klasse des Erwerbers, die entsprechend seines bisherigen Schadenverlaufs ermittelt wird. Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, der auf den Übergang der Versicherung folgt.

G.7.3 In der Kfz-Haftpflichtversicherung können wir den Beitrag für die laufende Versicherungsperiode entweder von Ihnen oder vom Erwerber verlangen.

Anzeige der Veräußerung

G.7.4 Sie und der Erwerber sind verpflichtet, uns die Veräußerung des Fahrzeugs unverzüglich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, droht unter den Voraussetzungen des § 97 Versicherungsvertragsgesetz der Verlust des Versicherungsschutzes.

Kündigung des Vertrags

G.7.5 Im Falle der Veräußerung können der Erwerber nach G.2.5 und G.2.6 oder wir nach G.3.7 die Kfz-Haftpflichtversicherung kündigen. In diesem Fall können wir den Beitrag nur von Ihnen verlangen.

Zwangsversteigerung oder sonstiger Übergang der Versicherung

G.7.6 Die Regelungen G.7.1 bis G.7.5 sind entsprechend anzuwenden, wenn Ihr Fahrzeug zwangsversteigert wird, oder das Eigentum an Ihrem Fahrzeug in anderer Weise auf einen Dritten übergeht.

G.8 Wagniswegfall (z.B. durch Fahrzeugverschrottung)

Fällt das versicherte Wagnis endgültig weg, steht uns der Beitrag für die Zeit des Versicherungsschutzes, längstens jedoch bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir vom Wagniswegfall Kenntnis erlangen.

H Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

H.1 Was ist bei Außerbetriebsetzung zu beachten?

Ruheversicherung

H.1.1 Wird das versicherte Fahrzeug außer Betrieb gesetzt und soll es zu einem späteren Zeitpunkt wieder zugelassen werden, wird dadurch der Versicherungsvertrag nicht beendet.

H.1.2 Der Vertrag geht in eine beitragsfreie Ruheversicherung über, wenn die Zulassungsbehörde uns die Außerbetriebsetzung mitteilt, es sei denn, die Außerbetriebsetzung beträgt weniger als zwei Wochen oder Sie verlangen die uneingeschränkte Fortführung des bisherigen Versicherungsschutzes.

H.1.3 Die Regelungen nach H.1.1 und H.1.2 gelten nicht für Fahrzeuge, die kein amtliches Kennzeichen führen müssen, sowie bei Verträgen mit ausdrücklich kürzerer Vertragsdauer als ein Jahr im Sinne von G.1.4.

Umfang der Ruheversicherung

H.1.4 Mit der beitragsfreien Ruheversicherung gewähren wir Ihnen während der Dauer der Außerbetriebsetzung eingeschränkten Versicherungsschutz.

Der Ruheversicherungsschutz umfasst

- die Kfz-Haftpflichtversicherung,
- die Fahrzeugteilversicherung, wenn für das versicherte Fahrzeug im Zeitpunkt der Außerbetriebsetzung eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung bestand.

Ihre Pflichten bei der Ruheversicherung

H.1.5 Während der Dauer der Ruheversicherung sind Sie verpflichtet, das Fahrzeug in einem Einstellraum (z.B. einer Einzel- oder Sammelgarage) oder auf einem umfriedeten Abstellplatz (z.B. einem abgeschlossenen Hofraum oder einem sonstigen, nicht frei zugänglichen Gelände) nicht nur vorübergehend abzustellen und das Fahrzeug außerhalb dieser Räumlichkeiten nicht zu gebrauchen. Verletzen Sie diese Pflicht, sind wir unter den Voraussetzungen nach D.3 leistungsfrei.

Wiederanmeldung

H.1.6 Wird das Fahrzeug wieder zum Verkehr zugelassen (Ende der Außerbetriebsetzung), lebt der ursprüngliche Versicherungsschutz wieder auf. Dies gilt bereits für Zulassungsfahrten. Das Ende der Außerbetriebsetzung haben Sie uns unverzüglich anzuzeigen. Hinsichtlich der Zulassungsfahrten gilt H.3.2.

Ende des Vertrags und der Ruheversicherung

- H.1.7 Der Vertrag und damit auch die Ruheversicherung enden 18 Monate nach der Außerbetriebsetzung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- H.1.8 Melden Sie das Fahrzeug während des Bestehens der Ruheversicherung mit einer Versicherungsbestätigung eines anderen Versicherers wieder an, haben wir das Recht, den Vertrag fortzusetzen und den anderen Versicherer zur Aufhebung des Vertrags aufzufordern.

H.2 Welche Besonderheiten gelten bei Saisonkennzeichen?

- H.2.1 Für Fahrzeuge, die mit einem Saisonkennzeichen zugelassen sind, gewähren wir den vereinbarten Versicherungsschutz während des auf dem amtlichen Kennzeichen dokumentierten Zeitraums (Saison).
- H.2.2 Außerhalb der Saison haben Sie Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 und H.1.5.
- H.2.3 Für Fahrten außerhalb der Saison haben Sie innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Bezirks in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic Versicherungsschutz, wenn diese Fahrten im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren oder wegen der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung durchgeführt werden.

H.3 Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung und beim Schutzbrief Classic

- H.3.1 In der Kfz-Haftpflichtversicherung - und beim Schutzbrief Classic für die in A.3.4.1 benannten Fahrzeuge - besteht Versicherungsschutz auch für Zulassungsfahrten mit ungestempelten Kennzeichen. Dies gilt nicht für Fahrten, für die ein Rotes Kennzeichen oder ein Kurzzeitkennzeichen geführt werden muss.

Was sind Zulassungsfahrten?

- H.3.2 Zulassungsfahrten sind Fahrten, die im Zusammenhang mit dem Zulassungsverfahren innerhalb des für den Halter zuständigen Zulassungsbezirks und eines angrenzenden Zulassungsbezirks auf direktem Weg ausgeführt werden. Das sind Rückfahrten von der Zulassungsbehörde nach Entfernung der Stempelplakette. Außerdem sind Fahrten zur Durchführung der Hauptuntersuchung, Sicherheitsprüfung oder Abgasuntersuchung oder zur Zulassung versichert, wenn die Zulassungsbehörde vorab ein ungestempeltes Kennzeichen zugeteilt hat.

I Schadenfreiheitsrabatt-System

I.1 Einstufung in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen), Klasse 0 und Malus-Klasse (M)

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrags in eine nachfolgend beschriebene SF-Klasse, Klasse 0 bzw. Malus-Klasse (M) und der sich daraus ergebende, nachfolgend beschriebene Beitragssatz nach der Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen:

I.1.1 Regeleinstufung für Pkw

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeugvollversicherung
35 Kalenderjahre und mehr	SF 35	20 %	20 %
34 Kalenderjahre	SF 34	22 %	22 %
33 Kalenderjahre	SF 33	22 %	22 %
32 Kalenderjahre	SF 32	22 %	22 %
31 Kalenderjahre	SF 31	22 %	23 %
30 Kalenderjahre	SF 30	23 %	23 %
29 Kalenderjahre	SF 29	23 %	23 %
28 Kalenderjahre	SF 28	23 %	24 %
27 Kalenderjahre	SF 27	24 %	24 %
26 Kalenderjahre	SF 26	24 %	25 %
25 Kalenderjahre	SF 25	25 %	25 %
24 Kalenderjahre	SF 24	25 %	25 %
23 Kalenderjahre	SF 23	26 %	26 %
22 Kalenderjahre	SF 22	26 %	26 %
21 Kalenderjahre	SF 21	27 %	27 %
20 Kalenderjahre	SF 20	27 %	28 %
19 Kalenderjahre	SF 19	28 %	28 %
18 Kalenderjahre	SF 18	29 %	29 %
17 Kalenderjahre	SF 17	29 %	30 %
16 Kalenderjahre	SF 16	30 %	30 %
15 Kalenderjahre	SF 15	31 %	31 %
14 Kalenderjahre	SF 14	32 %	32 %
13 Kalenderjahre	SF 13	33 %	33 %
12 Kalenderjahre	SF 12	34 %	34 %
11 Kalenderjahre	SF 11	35 %	35 %
10 Kalenderjahre	SF 10	37 %	36 %
9 Kalenderjahre	SF 9	38 %	37 %
8 Kalenderjahre	SF 8	40 %	39 %
7 Kalenderjahre	SF 7	42 %	40 %
6 Kalenderjahre	SF 6	44 %	42 %
5 Kalenderjahre	SF 5	46 %	44 %
4 Kalenderjahre	SF 4	49 %	46 %
3 Kalenderjahre	SF 3	52 %	48 %
2 Kalenderjahre	SF 2	59 %	56 %
1 Kalenderjahr	SF 1	64 %	59 %
---	SF ½	83 %	63 %
---	0	105 %	65 %
---	S	94 %	---
---	M	148 %	94 %

I.1.2 Sonderersteinstufung Töchter und Söhne

Dauer des schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs	Klasse	Beitragssatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Fahrzeuggvllversicherung
35 Kalenderjahre und mehr	SF 35	20 %	20 %
34 Kalenderjahre	SF 34	22 %	22 %
33 Kalenderjahre	SF 33	22 %	22 %
32 Kalenderjahre	SF 32	22 %	22 %
31 Kalenderjahre	SF 31	22 %	23 %
30 Kalenderjahre	SF 30	23 %	23 %
29 Kalenderjahre	SF 29	23 %	23 %
28 Kalenderjahre	SF 28	23 %	24 %
27 Kalenderjahre	SF 27	24 %	24 %
26 Kalenderjahre	SF 26	24 %	25 %
25 Kalenderjahre	SF 25	25 %	25 %
24 Kalenderjahre	SF 24	25 %	25 %
23 Kalenderjahre	SF 23	26 %	26 %
22 Kalenderjahre	SF 22	26 %	26 %
21 Kalenderjahre	SF 21	27 %	27 %
20 Kalenderjahre	SF 20	27 %	28 %
19 Kalenderjahre	SF 19	28 %	28 %
18 Kalenderjahre	SF 18	29 %	29 %
17 Kalenderjahre	SF 17	29 %	30 %
16 Kalenderjahre	SF 16	30 %	30 %
15 Kalenderjahre	SF 15	31 %	31 %
14 Kalenderjahre	SF 14	32 %	32 %
13 Kalenderjahre	SF 13	33 %	33 %
12 Kalenderjahre	SF 12	34 %	34 %
11 Kalenderjahre	SF 11	35 %	35 %
10 Kalenderjahre	SF 10	37 %	36 %
9 Kalenderjahre	SF 9	38 %	37 %
8 Kalenderjahre	SF 8	40 %	39 %
7 Kalenderjahre	SF 7	42 %	40 %
6 Kalenderjahre	SF 6	44 %	42 %
5 Kalenderjahre	SF 5	46 %	44 %
4 Kalenderjahre	SF 4	47 %	45 %
3 Kalenderjahre	SF 3	48 %	46 %
2 Kalenderjahre	SF 2	50 %	48 %
1 Kalenderjahr	SF 1	53 %	51 %
---	SF ½	60 %	55 %

I.2 Ersteinstufung

I.2.1 Ersteinstufung in Klasse 0

Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.2 Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversicherung

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse ½

I.2.2.1 Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird der Vertrag in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- auf Sie bereits ein Kraftfahrzeug versichert ist, das zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- auf Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Sie oder Ihre Eltern bzw. ein Elternteil von Ihnen bereits mindestens drei Versicherungsverträge mit uns vereinbart haben bzw. hat, für die unsere bei Vertragsbeginn geltenden Bonusregelungen zur Anwendung kommen können, oder
- auf ein Elternteil von Ihnen bei uns bereits ein Pkw versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder
- Sie nachweisen, dass Sie auf Grund einer gültigen Fahrerlaubnis seit mindestens drei Jahren zum Führen von Pkw oder von Kraftfahrzeugen, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, berechtigt sind. Ihre Fahrerlaubnis ist von

einem Mitgliedstaat der EU, oder von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zu führen.

Die Sonderersteinstufung in die SF-Klasse ½ nach I.2.2.1 b bis e ist ausgeschlossen, wenn auf Sie bereits ein Kraftfahrzeug versichert ist.

Sonderersteinstufung eines Pkw in SF-Klasse 3

I.2.2.2 Beginnt Ihr Vertrag ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I.6, wird er in die SF-Klasse 3 eingestuft, wenn während der gesamten Dauer der Sonderersteinstufung folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Das Fahrzeug wird nur von Ihnen, von Ihrem Ehepartner oder von Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner gefahren und ist auf Sie zugelassen;
- alle Fahrer sind zum Zeitpunkt der Sonderersteinstufung 23 Jahre oder älter;
- Sie sind Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts;
- die Ersteinstufung nach I.2.2.1 a oder I.2.2.1 b muss erfüllt sein;
- es darf keine SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne zur Anwendung kommen.

Zusätzliche Regelung für das bisherige Fahrzeug:

- Auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner ist bereits ein Pkw, ein Kraftrad, oder ein Wohnmobil (ohne Selbstfahrer/vermietfahrzeuge, Taxen und Mietwagen) bei uns versichert;
- die Kfz-Haftpflichtversicherung dieses Fahrzeugs ist zu diesem Zeitpunkt mindestens in die SF-Klasse 3 eingestuft;
- Sie, Ihr Ehegatte oder der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner müssen Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts sein.

I.2.3 Anrechnung des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflichtversicherung in der Fahrzeuggvllversicherung

Schließen Sie für ein unter I.1 genanntes Fahrzeug neben der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Fahrzeuggvllversicherung mit einer Laufzeit von einem Jahr ab (siehe G.1.2), richtet sich deren Einstufung nach dem Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt nicht, wenn für das versicherte oder für das nach I.6.1.1 ersetzte Fahrzeug innerhalb des letzten Jahres bereits eine Fahrzeuggvllversicherung bestanden hat; in diesem Fall übernehmen wir den Schadenverlauf der Fahrzeuggvllversicherung nach I.6.

Befindet sich die Kfz-Haftpflichtversicherung zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses der Fahrzeuggvllversicherung in einer M/S-Klasse, wird die Fahrzeuggvllversicherung ab Beginn in die Klasse 0 eingestuft.

I.2.4 Führerscheinsonderregelung

Hat Ihr Vertrag für einen Pkw in der Klasse 0 begonnen, stufen wir ihn auf Ihren Antrag in die SF-Klasse ½ ein, sobald Sie drei Jahre im Besitz einer Fahrerlaubnis für Pkw oder für Kraftfahrzeuge, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen, sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind:

- der Vertrag ist schadenfrei verlaufen und
- Ihre Fahrerlaubnis ist von einem Mitgliedstaat der EU, von Island, Liechtenstein, Norwegen, der Schweiz oder von einem nach I.2.5 gleichgestellten Staat erstmals erteilt worden. Der Nachweis ist durch Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zu führen.

I.2.5 Gleichgestellte Fahrerlaubnisse

Fahrerlaubnisse aus Staaten außerhalb der EU, Island, Liechtenstein, Norwegen oder der Schweiz sind im Rahmen der SF-Ersteinstufung diesen Fahrerlaubnissen gleichgestellt, wenn sie nach den Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung ohne weitere theoretische oder praktische Fahrprüfung umgeschrieben werden können oder nach Erfüllung der Auflagen umgeschrieben sind.

I.3 Jährliche Neueinstufung

Wir stufen Ihren Vertrag zum 1. Januar eines jeden Jahres nach seinem Schadenverlauf im vergangenen Kalenderjahr neu ein. Bei einem Schadenereignis ist der Tag der Schadenmeldung bei uns maßgeblich.

Sonderregelung bei einer Unterbrechung des Versicherungsschutzes

Ist der Vertrag zum 1. Januar unterbrochen, erfolgt die Neueinstufung nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung unterbrochen war. Berücksichtigt werden hierbei auch Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes gemeldet werden. Maßgeblich für die Neueinstufung sind in diesem Fall die Regelungen der zum Zeitpunkt der Beendigung der Unterbrechung geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

Schäden, die während der Unterbrechung des Versicherungsschutzes im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung gemeldet werden, führen erst in dem der Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr zu einer Rückstufung.

I.3.1 Wirksamwerden der Neueinstufung

Die Neueinstufung gilt ab der ersten Beitragsfälligkeit im neuen Kalenderjahr.

I.3.2 Besserstufung bei schadenfreiem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenfrei verlaufen und hat der Versicherungsschutz während dieser Zeit ununterbrochen bestanden, wird ihr Vertrag entsprechend der Tabelle nach I.1 in die nächste bessere SF-Klasse eingestuft.

I.3.3 Besserstufung bei Verträgen mit SF-Klasse ½, Klasse 0 oder Malus-Klasse (M)

Hat der Versicherungsschutz während des gesamten Kalenderjahres ununterbrochen bestanden, stufen wir Ihren Vertrag aus der SF-Klasse ½, der Klasse 0 sowie aus einer M-Klasse bei schadenfreiem Verlauf in die SF-Klasse 1 ein.

Hat Ihr Vertrag in der Zeit vom 2. Januar bis 1. Juli eines Kalenderjahres mit einer Einstufung in SF-Klasse ½ oder Klasse 0 begonnen und bestand bis zum 31. Dezember mindestens sechs Monate Versicherungsschutz, wird er bei schadenfreiem Verlauf zum 1. Januar des folgenden Kalenderjahres wie folgt eingestuft:

- von SF-Klasse ½ nach SF-Klasse 1,
- von Klasse 0 nach SF-Klasse ½.

I.3.4 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, wird er zurückgestuft. Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge, die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen.

I.3.5 Rückstufung bei schadenbelastetem Verlauf, SF-Sondereinstufung Töchter und Söhne

Ist Ihr Vertrag während eines Kalenderjahres schadenbelastet verlaufen, so gilt:

- a Ihr Vertrag wird entsprechend den nachstehenden Tabellen zurückgestuft
- b Eine SF-Sondereinstufung nach I.1.2 entfällt entsprechend Ziffer 6 der Besonderen Bedingungen "SF-Sonderereinstufung Töchter und Söhne"

Maßgeblich ist der Tag der Schadenmeldung bei uns.

Dies gilt nicht für Fahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge verwendet werden, sowie für Fahrzeuge die ein Ausfuhrkennzeichen, ein Kurzzeitkennzeichen oder ein Rotes Kennzeichen führen.

I.3.5.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 20	SF 8	SF 2	M
SF 34	SF 17	SF 7	SF 1	M
SF 33	SF 16	SF 7	SF 1	M
SF 32	SF 16	SF 6	SF 1	M
SF 31	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 30	SF 15	SF 6	SF 1	M
SF 29	SF 14	SF 6	SF 1	M
SF 28	SF 14	SF 5	SF 1	M
SF 27	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 26	SF 13	SF 5	SF 1	M
SF 25	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 24	SF 12	SF 4	SF ½	M
SF 23	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 22	SF 11	SF 4	SF ½	M
SF 21	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 20	SF 10	SF 3	SF ½	M
SF 19	SF 9	SF 3	SF ½	M
SF 18	SF 9	SF 2	S	M
SF 17	SF 8	SF 2	S	M
SF 16	SF 8	SF 2	S	M
SF 15	SF 7	SF 1	0	M
SF 14	SF 6	SF 1	0	M
SF 13	SF 6	SF 1	0	M
SF 12	SF 5	SF 1	0	M
SF 11	SF 5	SF 1	0	M
SF 10	SF 4	SF ½	0	M
SF 9	SF 3	SF ½	0	M
SF 8	SF 3	SF ½	0	M
SF 7	SF 2	SF ½	0	M
SF 6	SF 2	S	M	M
SF 5	SF 1	S	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF 1	0	M	M
SF 2	SF ½	0	M	M
SF 1	SF ½	0	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
S	0	M	M	M
M	M	M	M	M

1.3.5.2 Fahrzeugvollversicherung

Rückstufung aus Klasse	bei einem Schaden	bei zwei Schäden	bei drei Schäden	bei vier und mehr Schäden
SF 35	SF 26	SF 16	SF 8	M
SF 34	SF 22	SF 12	SF 5	M
SF 33	SF 21	SF 12	SF 5	M
SF 32	SF 20	SF 12	SF 5	M
SF 31	SF 20	SF 11	SF 5	M
SF 30	SF 19	SF 11	SF 5	M
SF 29	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 28	SF 18	SF 10	SF 4	M
SF 27	SF 17	SF 9	SF 4	M
SF 26	SF 16	SF 9	SF 4	M
SF 25	SF 16	SF 8	SF 3	M
SF 24	SF 15	SF 8	SF 3	M
SF 23	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 22	SF 14	SF 7	SF 2	M
SF 21	SF 13	SF 6	SF 1	M
SF 20	SF 12	SF 6	SF 1	M
SF 19	SF 12	SF 5	SF ½	M
SF 18	SF 11	SF 5	SF ½	M
SF 17	SF 10	SF 5	SF ½	M
SF 16	SF 10	SF 4	SF ½	M
SF 15	SF 9	SF 4	SF ½	M
SF 14	SF 8	SF 3	0	M
SF 13	SF 7	SF 3	0	M
SF 12	SF 7	SF 2	0	M
SF 11	SF 6	SF 1	0	M
SF 10	SF 5	SF 1	0	M
SF 9	SF 5	SF ½	0	M
SF 8	SF 4	SF ½	0	M
SF 7	SF 3	0	M	M
SF 6	SF 2	0	M	M
SF 5	SF 2	0	M	M
SF 4	SF 1	0	M	M
SF 3	SF ½	0	M	M
SF 2	0	M	M	M
SF 1	0	M	M	M
SF ½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

I.4 Was bedeutet schadenfreier oder schadenbelasteter Verlauf?

I.4.1 Schadenfreier Verlauf

I.4.1.1 Ein schadenfreier Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn der Versicherungsschutz von Anfang bis Ende eines Kalenderjahres ununterbrochen bestanden hat und uns in dieser Zeit kein Schadenereignis gemeldet worden ist, für das wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden mussten.

Dazu zählen nicht vom Versicherer in Auftrag gegebene Kosten für Rechtsberatung, Prozesse und Gutachten sowie Gutachten auf Grund richterlicher Anordnung (§ 402 ff. Zivilprozessordnung - ZPO).

I.4.1.2 Trotz Meldung eines Schadenereignisses gilt der Vertrag jeweils als schadenfrei, wenn

- wir nur auf Grund von Abkommen der Versicherungsunternehmen untereinander oder mit Sozialversicherungsträgern oder wegen der Ausgleichspflicht auf Grund einer Mehrfachversicherung Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden
- wir Rückstellungen für das Schadenereignis in den drei auf die Schadenmeldung folgenden Kalenderjahren auflösen, ohne eine Entschädigung geleistet zu haben
- der Schädiger oder dessen Kfz-Haftpflichtversicherung uns unsere Entschädigung in vollem Umfang erstattet
- wir in der Fahrzeugvollversicherung für ein Schadenereignis, das unter die Fahrzeugteilversicherung fällt, Entschädigung leisten oder Rückstellungen bilden

e Sie Ihre Fahrzeugvollversicherung nur deswegen in Anspruch nehmen, weil eine Person mit einer gesetzlich vorgeschriebenen Kfz-Haftpflichtversicherung für das Schadenereignis zwar in vollem Umfang haftet, Sie aber gegenüber dem Kfz-Haftpflichtversicherer keinen Anspruch haben, weil dieser den Versicherungsschutz ganz oder teilweise versagt hat

f wir in der Fahrzeugversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der GAP-Deckung oder Übernahme der Vorfälligkeitsentschädigung nach A.2.6.1.3 erfüllen

g wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung ausschließlich einen Anspruch aus der Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz erfüllen. Dies gilt jedoch nicht, wenn eine Mithaftung vorliegt, d.h. zu demselben Schadenereignis auf Grund eines Anspruchs aus der Kfz-Haftpflichtversicherung eine Zahlung an einen Dritten oder aus der Fahrzeugversicherung eine Zahlung an Sie für den nicht über den Ausland-Schaden-Schutz gedeckten Teil des Fahrzeugschadens erfolgt.

I.4.2 Schadenbelasteter Verlauf

I.4.2.1 Ein schadenbelasteter Verlauf des Vertrags liegt vor, wenn Sie uns während eines Kalenderjahres ein oder mehrere Schadenereignisse melden, für die wir Entschädigungen leisten oder Rückstellungen bilden müssen. Hiervon ausgenommen sind die Fälle nach I.4.1.2.

I.4.2.2 Gilt der Vertrag trotz einer Schadenmeldung zunächst als schadenfrei, leisten wir jedoch in einem folgenden Kalenderjahr Entschädigungen oder bilden Rückstellungen für diesen Schaden, stufen wir Ihren Vertrag zum 1. Januar des dann folgenden Kalenderjahres zurück.

Zuschlag für mehrere Schäden

I.4.2.3 Melden Sie uns in der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung in zwei aufeinander folgenden Kalenderjahren zwei oder mehrere Schadenereignisse, können wir mit Ihnen unter Berücksichtigung des speziellen Schadenverlaufs je Versicherungsart Zuschläge vereinbaren.

I.5 Wie Sie eine Rückstufung vermeiden können

Sie können eine Rückstufung vermeiden, wenn Sie uns unsere Entschädigung freiwillig, also ohne vertragliche oder gesetzliche Verpflichtung erstatten. Um Ihnen hierzu Gelegenheit zu geben, unterrichten wir Sie nach Abschluss der Schadenregulierung über die Höhe unserer Entschädigung, wenn diese nicht mehr als EUR 1.500,- beträgt. Erstaten Sie uns die Entschädigung innerhalb von sechs Monaten nach unserer Mitteilung oder auch innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Fälligkeitstermin des Beitrags in dem Kalenderjahr, das auf das Kalenderjahr des Zugangs der Mitteilung folgt, wird Ihr Versicherungsvertrag als schadenfrei behandelt.

Haben wir Sie über den Abschluss der Schadenregulierung und über die Höhe des Erstattungsbetrags unterrichtet und müssen wir danach im Zuge einer Wiederaufnahme der Schadenregulierung eine weitere Entschädigung leisten, führt dies nicht zu einer Erhöhung des Erstattungsbetrags.

I.6 Übernahme eines Schadenverlaufs

I.6.1 In welchen Fällen wird ein Schadenverlauf übernommen?

Der Schadenverlauf eines anderen Vertrags - auch wenn dieser bei einem anderen Versicherer bestanden hat - wird auf den Vertrag des versicherten Fahrzeugs unter den Voraussetzungen nach I.6.2 und I.6.3 in folgenden Fällen übernommen:

Fahrzeugwechsel

I.6.1.1 Sie versichern Ihr Fahrzeug anstelle eines anderen Fahrzeugs.

Rabatttausch bei Veräußerung oder Außerbetriebsetzung eines anderen Fahrzeugs

I.6.1.2 Sie besitzen neben dem versicherten Fahrzeug noch ein anderes Fahrzeug und veräußern dieses oder setzen es ohne Ruheversicherung außer Betrieb und beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs

Rabatttausch bei Erwerb eines weiteren Fahrzeugs

- I.6.1.3 Sie versichern ein weiteres Fahrzeug, das überwiegend von demselben Personenkreis benutzt werden soll wie das versicherte und beantragen, dass der Schadenverlauf von dem bisherigen auf das weitere Fahrzeug übertragen wird.

Schadenverlauf einer anderen Person

- I.6.1.4 Das Fahrzeug einer anderen Person wurde überwiegend von Ihnen gefahren und Sie beantragen die Übernahme des Schadenverlaufs.

I.6.2 Welche Voraussetzungen gelten für die Übernahme?

Für die Übernahme eines Schadenverlaufs gelten folgende Voraussetzungen:

Fahrzeuggruppe

- I.6.2.1 Die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, gehören derselben Fahrzeuggruppe an, oder das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, gehört einer höheren Fahrzeuggruppe an als das Fahrzeug, auf das übertragen wird.

a Untere Fahrzeuggruppe:

Pkw, Kleinkrafträder mit amtlichen Kennzeichen, Krafträder, Wohnmobile, gewerblich oder privat genutzte Quads/ATVs, landwirtschaftlich genutzte Quads/ATVs, Trikes, dreirädrige Fahrzeuge, vierrädrige Fahrzeuge, Fun-Fahrzeuge (Buggy, Roadkart, Go-Kart) sowie Bau- truppwagen, Bestattungswagen, Bürofahrzeuge, Hub- und Gabelstapler, Fahrzeuge für Tiere zu Sportzwecken z.B. Pferdetransporter, Krankenwagen und Notarzteinsatzfahrzeuge, Lieferwagen, landwirtschaftliche Zugmaschinen, Verkaufsfahrzeuge, Werkstattwagen, Multifunktionsfahrzeug und Teleskopstapler.

b Mittlere Fahrzeuggruppe:

Taxen, Mietwagen, Lkw und Zugmaschinen im Werkverkehr.

c Obere Fahrzeuggruppe:

Abschleppwagen und Pannenhilfsfahrzeuge, Feuerwehraffahrzeuge mit Ausnahme von Gerätewagen und Gruppenwagen (Mannschaftswagen), Lkw und Zugmaschinen im Güterverkehr, Omnibusse, Viehtransporter.

Eine Übertragung ist zudem möglich

- von einem Lieferwagen auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Werkverkehr,
- von einem Lieferwagen im Kurier- oder Postdienst oder einem Lieferwagen, der zur entgeltlichen Warenauslieferung genutzt wird, auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr,
- von einem Lkw oder einer Zugmaschine im Werkverkehr auf einen Lkw oder auf eine Zugmaschine im Güterverkehr.

Fahrzeuge, bei denen eine Übertragung nur eingeschränkt möglich ist

Soweit es sich um ein nachstehend genanntes Fahrzeug handelt, ist eine Übertragung nur möglich, wenn das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird:

- Landwirtschaftliche Zugmaschine, landwirtschaftlich genutztes Quad/ATV
- Hub- und Gabelstapler,
- Teleskopstapler

- I.6.2.2 Gehören die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, keiner Fahrzeuggruppe nach I.6.2.1 an, kann der Schadenverlauf nur übertragen werden, wenn das

Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, der Art und Verwendung des Fahrzeugs entspricht, auf das der Schadenverlauf übertragen wird.

Gemeinsame Übernahme des Schadenverlaufs der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung

- I.6.2.3 Besteht oder bestand innerhalb des letzten Jahres für das Fahrzeug, von dem der Schadenverlauf nach I.6.1 übernommen werden soll eine Fahrzeugvollversicherung, können die Schadenverläufe der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung nur zusammen übernommen werden.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs von einer anderen Person nach I.6.1.4

- I.6.2.4 Wir übernehmen den Schadenverlauf von einer anderen Person nur für den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, und unter folgenden Voraussetzungen:

a Es handelt sich bei der anderen Person um Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner, oder um Personen, die mit Ihnen nach § 1589 BGB in gerader Linie verwandt sind (z.B. Elternteil, Kind) und mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben. Die Übertragung des Schadenverlaufs ist auch dann möglich, wenn die andere Person eine Firma ist;

b Sie machen den Zeitraum, in dem das Fahrzeug der anderen Person überwiegend von Ihnen gefahren wurde, glaubhaft; hierzu gehört insbesondere

- eine schriftliche Erklärung von Ihnen und der anderen Person. Ist die andere Person verstorben, ist die Erklärung durch Sie ausreichend. Ist die andere Person Ihr Ehepartner oder eingetragener Lebenspartner, kann die Erklärung entfallen;
- die Vorlage des Originals und Einreichung einer Fotokopie Ihres Führerscheins zum Nachweis dafür, dass Sie für den entsprechenden Zeitraum ununterbrochen im Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis für die jeweiligen Fahrzeuge der anderen Person waren.

c die andere Person ist mit der Übertragung ihres Schadenverlaufs an Sie einverstanden und gibt damit ihren Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme des Schadenverlaufs bei Rabatttausch nach I.6.1.2 oder I.6.1.3

- I.6.2.5 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einem Rabatttausch, wenn Sie glaubhaft machen, dass die Fahrzeuge, zwischen denen der Schadenverlauf übertragen wird, überwiegend von demselben Personenkreis gefahren wird. Zur Glaubhaftmachung ist eine schriftliche Erklärung von Ihnen erforderlich.

Zusätzliche Regelung für die Übernahme der Sonderersteinstufung nach I.6.1.1 bis I.6.1.3

- I.6.2.6 Wir übernehmen den Schadenverlauf bei einer Sonderersteinstufung nach I.2.2.2 es sei denn, Ihr Vertrag, für den die Sonderersteinstufung galt, endete durch Kündigung nach B.2.5, G.2.1, G.3.1, G.2.3, G.3.3, und § 38 VVG, oder auf Grund B.2.4 oder Rücktritt nach § 37 VVG.

I.6.3 Übernahme des Schadenverlaufs nach Betriebsübernahme

Haben Sie einen Betrieb und dessen zugehörige Fahrzeuge übernommen, übernehmen wir den Schadenverlauf dieser Fahrzeuge unter folgenden Voraussetzungen:

- Der bisherige Betriebsinhaber ist mit der Übernahme des Schadenverlaufs durch Sie einverstanden und gibt damit den Schadenfreiheitsrabatt in vollem Umfang auf,
- Sie machen glaubhaft, dass sich durch die Übernahme des Betriebs die bisherige Risikosituation nicht verändert hat.

I.6.4 Wie wirkt sich eine Unterbrechung des Versicherungsschutzes auf den Schadenverlauf aus?

Im Kalenderjahr der Beendigung der Unterbrechung

- I.6.4.1 Ist der Vertrag, von dem der Schadenverlauf übernommen wird, zum Zeitpunkt der Übernahme beendet (Unterbrechung des Versicherungsschutzes nach Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen außerhalb der Saison, Vertragsbeendigung, Veräußerung, Risikowegfall), gilt:
- Ist der Vertrag höchstens ein Jahr beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, als wäre der Vertrag nicht beendet worden.
 - Ist der Vertrag mehr als ein Jahr, aber nicht länger als sieben Jahre beendet, übernehmen wir den Schadenverlauf, wie er vor der Unterbrechung bestand.
 - Ist der Vertrag seit mehr als sieben Jahren beendet, übernehmen wir den schadenfreien Verlauf nicht.

In dem auf die Beendigung der Unterbrechung folgenden Kalenderjahr

- I.6.4.2 In dem auf die Übernahme folgenden Kalenderjahr richtet sich die Einstufung des Vertrags nach dessen Schadenverlauf und danach, wie lange der Versicherungsschutz in dem Kalenderjahr der Übernahme bestand:
- War der Vertrag nicht länger als ein Jahr beendet, wird er entsprechend seinem Verlauf so eingestuft, als hätte er ein volles Kalenderjahr bestanden. Dies gilt auch, wenn der Vertrag länger als ein Jahr beendet war, im Kalenderjahr der Übernahme jedoch mindestens sechs Monate Versicherungsschutz bestand.
 - War der Vertrag länger als ein Jahr beendet und bestand der Versicherungsschutz im Kalenderjahr der Übernahme weniger als sechs Monate, unterbleibt eine Besserstufung trotz schadenfreien Verlaufs.

I.7 Einstufung nach Abgabe des Schadenverlaufs

- I.7.1 Die Schadenverläufe in der Kfz-Haftpflicht- und in der Fahrzeugvollversicherung können nur zusammen abgegeben werden.
- I.7.2 Nach einer Abgabe des Schadenverlaufs stufen wir Ihren Versicherungsvertrag in die SF-Klasse oder Klasse 0 ein, die Sie bei Erstinstufung Ihres Vertrags nach I.2 bekommen hätten.
- I.7.3 Wir sind berechtigt, den Mehrbeitrag auf Grund der Umstellung Ihres Vertrags ab dem Zeitpunkt der Übernahme des Schadenverlaufs nach zu erheben.

I.8 Auskünfte über den Schadenverlauf

- I.8.1 Wir sind berechtigt, uns bei Übernahme eines Schadenverlaufs folgende Auskünfte vom Vorversicherer geben zu lassen:
- Art und Verwendung des Fahrzeugs,
 - Beginn und Ende des Vertrags für das Fahrzeug,
 - Schadenverlauf des Fahrzeugs in der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung,
 - Unterbrechungen des Versicherungsschutzes des Fahrzeugs, die sich noch nicht auf dessen letzte Neueinstufung ausgewirkt haben,
 - ob für ein Schadenereignis Rückstellungen innerhalb von drei Jahren nach deren Bildung aufgelöst worden sind, ohne dass Zahlungen geleistet worden sind und
 - ob Ihnen oder einem anderen Versicherer bereits entsprechende Auskünfte erteilt worden sind.
- I.8.2 Versichern Sie nach Beendigung Ihres Vertrags in der Kfz-Haftpflicht- und der Fahrzeugvollversicherung Ihr Fahrzeug bei einem anderen Versicherer, sind wir berechtigt und verpflichtet, diesem auf Anfrage Auskünfte zu Ihrem Vertrag und dem versicherten Fahrzeug nach I.8.1 zu geben.
- Im übrigen können auch Sie selbst von uns während der Vertragsdauer und bei Beendigung des Vertrags Auskunft über den Schadenverlauf erhalten.

Abgabe von Schadenverläufen nach Sonderersteinstufungen

- I.8.3 Unsere Auskunft bezieht sich nur auf den tatsächlichen Schadenverlauf. Sonderersteinstufungen nach I.2.2 - mit Ausnahme der Regelung nach I.2.2.1 - werden nicht berücksichtigt.

Schadenklassenmeldungen

- I.8.4 Ist Ihr Vertrag nach der maßgeblichen Tabelle in I.1, I.2 und I.3 in die SF-Klasse M, 0 oder S eingestuft oder einzustufen, sind wir bei Beendigung dieses Vertrags berechtigt, dies der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer mitzuteilen. Dies ist derzeit die GDV Dienstleistungs-GmbH & Co. KG, Glockengießerwall 1, 20095 Hamburg. Ihre SF-Klasse wird dort für andere Versicherer nach I.8.4 abrufbar sein.

Schadenklassenanfrage

- I.8.5 Beantragen Sie keine Übernahme des Schadenverlaufs aus dem Vertrag Ihres Vorversicherers sind wir berechtigt, bei der zuständigen Gemeinschaftseinrichtung der Versicherer nachzufragen, ob Ihr Vertrag in die SF-Klassen M, 0 oder S einzustufen war.

J Beitragsänderung auf Grund tariflicher Maßnahmen

J.1 Typklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Hersteller und Typ Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung entnehmen, welcher Typklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen erhöht oder verringert hat. Ändert sich der Schadenbedarf Ihres Fahrzeugtyps im Verhältnis zu dem aller Fahrzeugtypen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Typklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.2 Regionalklasse

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach dem Wohnsitz des Halters, wird Ihr Fahrzeug einer Regionalklasse zugeordnet. Maßgeblich ist ausschließlich die Wohnsitz-Postleitzahl des Halters, den uns die Zulassungsbehörde zu Ihrem Fahrzeug mitteilt. Ihrem Versicherungsschein oder Ihrer Beitragsrechnung können Sie entnehmen, welcher Regionalklasse Ihr Fahrzeug zu Beginn des Vertrags zugeordnet worden ist.

Wir sind berechtigt, mit der Bewertung, ob und in welchem Umfang sich der Schadenbedarf der Region, in welcher der Wohnsitz des Halters liegt, im Verhältnis zu allen Regionen erhöht oder verringert hat, einen unabhängigen Treuhänder zu beauftragen. Ändert sich der Schadenbedarf dieser Region im Verhältnis zu dem aller Regionen, kann dies zu einer Zuordnung in eine andere Regionalklasse führen. Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

J.3 Jährliche Fahrleistung

Richtet sich der Versicherungsbeitrag nach der Jahresfahrleistung Ihres Fahrzeugs, können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen, welcher Fahrleistungsklasse Ihr Fahrzeug zugeordnet worden ist.

J.4 Tarifänderung

Verlängert sich der Versicherungsvertrag nach G.1.2., sind wir berechtigt, die Tarifbeiträge je Versicherungsart zu Beginn des jeweiligen Vertragsverlängerungszeitraums zu ändern. Wir sind dabei berechtigt, die statistischen Erkenntnisse des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. zu berücksichtigen und einen unabhängigen Treuhänder mit der Prüfung der Neukalkulation zu beauftragen. Die Beitragsanpassung erfolgt entsprechend der bisherigen und der erwarteten zukünftigen Entwicklung des Schadenbedarfs unter Beibehaltung der dem jeweiligen Tarif zu Grunde liegenden Kalkulationsmethode.

Auch sind wir berechtigt, hierbei diejenigen Versicherungsverträge zusammenzufassen, die nach versicherungsmathematischen Grundsätzen einen gleichartigen Risikoverlauf erwarten lassen.

Wir sind nicht berechtigt, für die bestehende Versicherungsart einen höheren Tarifbeitrag zu verlangen, als für eine neu abzuschließende Versicherungsart mit den gleichen Tarifmerkmalen und dem gleichem Deckungsschutz.

Soweit wir von einer Möglichkeit, den Beitrag zu erhöhen, keinen Gebrauch machen, können wir entsprechend ungenutzte Anpassungen jeweils vortragen und bei einer späteren Neufestsetzung des Beitrags berücksichtigen.

Wir sind verpflichtet, den Tarifbeitrag für die bestehende Versicherungsart entsprechend dem Tarifbeitrag für eine neu abzuschließende Versicherungsart mit den gleichen Tarifmerkmalen und dem gleichen Deckungsschutz zu senken, wenn dieser niedriger ist.

J.5 Kündigungsgerecht

Führt eine Änderung nach J.1 bis J.4 in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Beitragserhöhung, so haben Sie nach G.2.7 ein Kündigungsrecht. Werden mehrere Änderungen gleichzeitig wirksam, so besteht Ihr Kündigungsrecht nur, wenn die Änderungen in der Summe zu einer Beitragserhöhung führen.

Dies gilt für die Fahrzeug- und Kfz-Unfallversicherung entsprechend.

J.6 Gesetzliche Änderung des Leistungsumfanges in der Kfz-Haftpflichtversicherung

In der Kfz-Haftpflichtversicherung sind wir berechtigt, den Beitrag zu erhöhen, wenn wir auf Grund eines Gesetzes, einer Verordnung oder einer EU-Richtlinie dazu verpflichtet werden, den Leistungsumfang zu ändern oder die Deckungssumme zu erhöhen.

Die geänderten Beiträge werden ab dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der geänderte Leistungsumfang oder die erhöhte Deckungssumme gelten. Fällt dabei ein Teil der Versicherungszeit in die Zeit nach Wirksamwerden der Änderung des Leistungsumfanges oder der Erhöhung der Deckungssummen, ist für diese Zeit der erhöhte Beitrag zu entrichten.

J.7 Änderung der Tarifstrukturen

Wir sind berechtigt, die Bestimmungen für SF-Klassen, Regionalklassen, Typklassen, jährliche Fahrleistung sowie die Faktoren für einzelne oder für alle im Tarif vorgesehenen Risikomerkmale zu ändern, wenn die geänderten Bestimmungen den anerkannten Grundsätzen der Versicherungsmathematik und Versicherungstechnik entsprechen und ein angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Risiko gewährleisten. Wir sind berechtigt, dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigen zu lassen.

Die geänderten Bestimmungen werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam. In diesem Fall haben Sie nach G.2.8 ein Kündigungsrecht.

J.8 Änderung des Lebensalters

Wir sind berechtigt, den Tarifbeitrag entsprechend den für Ihren Vertrag vereinbarten Faktoren zu Ihrem jeweiligen Lebensalter bzw. zur Anzahl Ihrer vollendeten Lebensjahre zu ändern.

Ist der Versicherungsvertrag auf eine juristische Person oder eine Personenmehrheit abgeschlossen, richtet sich die Einstufung nach dem Lebensalter des ältesten Fahrers des versicherten Fahrzeugs.

Die damit verbundene Beitragsänderung wird mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes bzw. ab Wirksamwerden der ersten Beitragsfälligkeit im folgenden Kalenderjahr wirksam.

In diesem Fall haben Sie nach G.2.7 oder G.2.8 kein Kündigungsrecht.

K Beitragsänderung auf Grund eines bei Ihnen eingetretenen Umstands

K.1 Merkmale zur Beitragsberechnung

K.1.1 Änderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.1.1.1 Verändern Sie oder mitversicherte Personen Merkmale, die die Beitragsberechnung gemäß Anhang 1 bestimmen, berechnen wir den Beitrag neu. Dies kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.1.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

K.1.2 Änderung von sonstigen personenbezogenen Merkmalen zur Beitragsberechnung

Veränderung von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Ihr eigenes Alter, Alter des jüngsten Fahrers) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraumes wirksam.

K.1.3 Ihre Mitteilungspflichten zu den Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1

Angaben bei Angebotsanforderung

K.1.3.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, unsere Fragen zu den im Versicherungsschein aufgeführten Merkmalen zur Beitragsberechnung nach Anhang 1 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Angaben zu Änderungen

K.1.3.2 Die Änderung eines im Versicherungsschein aufgeführten Merkmals zur Beitragsberechnung müssen Sie uns unverzüglich anzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.1.3.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigten Merkmale zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.1.3.4 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den einzelnen Voraussetzungen der Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Merkmalen zur Beitragsberechnung gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraumes so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen würden.

Scheitern einer Abbuchung, Beitragsberichtigung

K.1.3.5 Haben Sie der Einziehung im Wege des Lastschriftverfahrens zugestimmt und das Scheitern einer Einziehung nicht zu vertreten, so gilt der vereinbarte Beitrag unverändert.

Widersprechen Sie einer berechtigten Einziehung, oder haben Sie zu vertreten, dass die vereinbarten Beiträge nicht rechtzeitig abgebucht werden können, müssen Sie ab der nächsten, der Abbuchung folgenden Fälligkeit die Beiträge zahlen, die sich ohne Zustimmung zum Lastschrifteinzug aus dem Tarif ergeben.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.1.3.6 Haben Sie vorsätzlich unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen vorsätzlich nicht angezeigt und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.1.3.1 und K.1.3.2 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Mitteilungspflicht nicht vorsätzlich verletzt haben.

Folgen von Verstößen gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1

K.1.3.7 Haben Sie oder mitversicherte Personen gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1 verstoßen, die eine Beitragssenkung ermöglichten, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Anhang 1 nicht vorliegen.

Zusätzlich zur Beitragsnachberechnung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nach Anhang 1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie gegen Fahrer-Selbstverpflichtungen nicht vorsätzlich verstoßen haben.

Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Fahrer-Selbstverpflichtungen:

- Einzelfahrer - Partner,
- Fahrerkreis Familie und Fahreralter

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn es sich um Fahrten eines Kaufinteressenten, eines Hotelangestellten im Dienst, oder um eine Fahrt anlässlich einer Notsituation handelt.

Dies gilt bei Verstößen gegen folgende Fahrer-Selbstverpflichtungen:

- Garage/Carport

Die Rechtsfolgen treten nicht ein, wenn das versicherte Fahrzeug während einer Dienstreise, Urlaubsabwesenheit, o.ä. nicht in einer Garage o.ä. abgestellt werden kann.

K.1.3.8 Verhängen wir eine Vertragsstrafe nach K.1.3.6 oder K.1.3.7, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1,
- Leistungsfreiheit, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als dem in der Angebotsanforderung angegebenen Zweck verwendet wird nach D.1.1 und D.3.1.

K.2 Fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale zur Beitragsberechnung

K.2.1 Änderung fahrzeug- und verwendungsbezogener Merkmale

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.2.1.1 Ändert sich die im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs gemäß der Begriffsbestimmung in Anhang 3 oder werden fahrzeug- und verwendungsbezogene Merkmale verändert, berechnen wir den Beitrag neu. Bei einer Änderung der im Versicherungsschein ausgewiesene Art und Verwendung des Fahrzeugs haben wir außerdem ein Kündigungsrecht nach G.3.6.

K.2.1.2 Maßgeblich für die Zuordnung nach fahrzeug- und verwendungsbezogenen Merkmalen sind die Eintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil I (Fahrzeugschein), hilfsweise in der Zulassungsbescheinigung Teil II (Fahrzeugbrief) oder in

anderen amtlichen Urkunden. Ist eine Zuordnung aus den Fahrzeugpapieren oder amtlichen Urkunden nicht möglich, sind Ihre Angaben maßgeblich.

Ergeben die Zulassungsbescheinigung, andere amtliche Urkunden oder Ihre Angaben hinsichtlich der Verwendung des Fahrzeugs mehrere Möglichkeiten oder wird das Fahrzeug zu mehreren Verwendungszwecken gebraucht, richtet sich der Beitrag nach dem höher einzuordnenden Wagnis. Bei der Zuordnung nach der Verwendung des Fahrzeugs gelten ziehendes Fahrzeug und Anhänger als Einheit, wobei das höhere Wagnis maßgeblich ist.

Auswirkung auf den Beitrag

K.2.1.3 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag der Änderung. Veränderungen von Merkmalen zur Beitragsberechnung durch Zeitablauf (z.B. Fahrzeugalter) werden mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Vorübergehende Änderung des vereinbarten Verwendungszwecks

K.2.1.4 Wird das versicherte Fahrzeug vorübergehend als Ersatzfahrzeug für ein anderes von Ihnen bei uns versichertes Fahrzeug während dessen Reparatur verwendet (Reparatur-Ersatzfahrzeug), verzichten wir für diesen Zeitraum auch dann auf eine Beitragsberichtigung, wenn das Fahrzeug zu einem anderen als im Versicherungsschein angegebenen Zweck verwendet wird.

K.2.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben bei Angebotsanforderung und Änderungen während der Vertragsdauer

K.2.2.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots, und während der Laufzeit des Vertrags unverzüglich alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände wahrheitsgemäß und vollständig mitzuteilen, wenn diese die Beitragsberechnung bestimmen. Dies gilt auch bei werterhöhenden Umbauten an Fahrwerk, Triebwerk, Auspuff oder Verkleidung (Tuning), die der Steigerung der Motorleistung, des Motordrehmoments, der Veränderung des Fahrverhaltens dienen oder zu einer Wertsteigerung des Fahrzeugs führen.

Die Meldepflicht während der Laufzeit des Vertrags entfällt bei Gefahrenmerkmalen, wenn diese durch Zeitablauf mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums verändert werden (z.B. Fahrzeugalter).

K.2.2.2 Sind uns bei Vertragsabschluss einzelne gefahrerhebliche Umstände und ihre Auswirkungen auf ein fahrzeug- oder verwendungsbezogenes Merkmal, das die Beitragsberechnung bestimmt, noch nicht bekannt, erfolgt die erstmalige Zuordnung zu diesem Merkmal vorläufig. In diesem Fall sind wir berechtigt, eine Korrektur dieses Merkmals und eine entsprechende Beitragsberichtigung vorzunehmen. Abweichend von K.2.1.3 Satz 1 wird die damit verbundene Beitragsänderung mit Beginn des nächsten Vertragsverlängerungszeitraums wirksam.

Überprüfung der Art und Verwendung des Fahrzeugs

K.2.2.3 Wir, oder eine von uns beauftragte Person sind berechtigt zu überprüfen, ob die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Art und Verwendung des Fahrzeugs zutrifft. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben

K.2.2.4 Kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach oder verweigern Sie diese Überprüfung, sind wir berechtigt, rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums einen Beitragszuschlag von 100% zu berechnen.

Verlangen wir einen Beitragszuschlag, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG.

K.3 Jährliche Fahrleistung

K.3.1 Änderung der jährlichen Fahrleistung

Welche Änderungen werden berücksichtigt?

K.3.1.1 Die Berechnung des vereinbarten Beitrags wird durch die im Versicherungsschein aufgeführte Fahrleistungsklasse bestimmt. Ändert sich die jährliche Fahrleistung des Fahrzeugs, könnte sie die Grenzen der vereinbarten Fahrleistungsklasse über- oder unterschreiten.

Wir berechnen den Beitrag neu, wenn nach Ablauf eines Zeitraums von 12 Monaten unter Berücksichtigung des vereinbarten und im Versicherungsschein dokumentierten km-Standes sowie des aktuellen km-Standes

- die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten, oder
- die km-Untergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse unterschritten wurde.

Die Neuberechnung erfolgt bereits dann, wenn innerhalb des Zeitraums von 12 Monaten die km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse überschritten wird.

Unsere Neuberechnung kann zu einer Beitragssenkung oder zu einer Beitragserhöhung führen.

Auswirkung auf den Beitrag

K.3.1.2 Der neue Beitrag gilt ab dem Tag, ab dem die geänderte Fahrleistungsklasse gelten soll.

Hinweis:

Bei unzutreffenden Angaben oder unterlassenen Anzeigen gilt K.3.2.5.

K.3.2 Ihre Mitteilungspflichten

Angaben zu Änderungen

K.3.2.2 Sie sind verpflichtet, uns bei Veränderung der Jahresfahrleistung des Fahrzeugs die Überschreitung der km-Obergrenze der vereinbarten Fahrleistungsklasse und den aktuellen km-Stand unverzüglich anzuzeigen.

Überprüfung der Merkmale

K.3.2.3 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob der von Ihnen angegebene km-Stand und die bei Ihrem Vertrag berücksichtigte Fahrleistungsklasse zur Beitragsberechnung zutreffen. Auf Anforderung haben Sie uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben oder fehlenden Nachweisen

K.3.2.4 Haben Sie keine Angaben zur jährlichen Fahrleistung des Fahrzeugs gemacht, oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, berechnet sich der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums aus der für Sie höchsten Fahrleistungsklasse.

Folgen von unzutreffenden Angaben, Vertragsstrafe

K.3.2.5 Haben Sie unzutreffende Angaben gemacht oder Änderungen nicht angezeigt und erfolgte dadurch eine Zuordnung in eine zu niedrige Fahrleistungsklasse, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums, frühestens jedoch ab Vertragsbeginn, nach der Fahrleistungsklasse berechnet, die der tatsächlichen jährlichen Fahrleistung entspricht.

Zusätzlich zur Beitragserhöhung ist eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht zusätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertrags-gesetz (VG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4 Änderung des Schadenfreiheitsrabattes

K.4.1 Auswirkungen auf den Beitrag

Ihr Beitrag kann sich auf Grund der Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System nach Abschnitt I ändern. Dies kann zu einer Beitrags-senkung oder zu einer Beitragserhöhung führen. Haben Sie bereits niedrigere Beiträge gezahlt, ist der Unterschiedsbetrag von Ihnen nachzuzahlen. Haben Sie bereits höhere Beiträge gezahlt, wird Ihnen der Differenzbetrag erstattet.

Führt eine Änderung des vereinbarten Beitragfähigkeitstermins durch einen Fahrzeugwechsel oder auf Grund einer Vereinbarung mit Ihnen dazu, dass wir Ihnen für mehr als 12 Monate den gleichen Beitrags-satz berechnen, stellen wir den Beitragssatz auf Ihren Antrag so, wie er ohne Änderung des Fälligkeitstermins gelten würde.

K.4.2 Ihre Mitteilungspflichten zu einer Vorversicherung

Versichern Sie Ihr Fahrzeug bei uns nach Beendigung einer Vorversi-cherung, sind Sie verpflichtet, unsere Fragen hierzu wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

K.4.3 Abweichende Bestätigung des Vorversicherers, Bei-tragsanpassung

Weichen die Angaben des Vorversicherers von Ihren Angaben ab, werden wir die Ihnen im Versicherungsschein auf Grund Ihrer Angaben vorläufig bestätigten Schaden- bzw. Schadenfreiheitsklassen und die hieraus errechneten Beiträge rückwirkend ab Vertragsbeginn entspre-chend den Angaben des Vorversicherers anpassen.

K.4.4 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen ei-ner Sonderersteinstufung in der Kfz-Haftpflichtversi-cherung

Angaben bei Angebotsanforderung

K.4.4.1 Sie sind verpflichtet, bei Angebotsanforderung, spätestens bei Annahme unseres Angebots unsere Fragen zu den Vor-aussetzungen nach I.2.2 wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Überprüfung der Voraussetzungen

K.4.4.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach I.2.2 erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflich-tet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vor-zulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.4.4.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Anga-ben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht, Änderun-gen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwir-kend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeit-raums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach I.2.2 nicht vorliegen würden.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.4.4.4 Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach I.2.2 gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag

berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.4.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.4.5 Ihre Mitteilungspflichten zu den Voraussetzungen eines Rabatt-Schutzes

Angaben bei Angebotsanforderung

K.4.5.1 Sie sind verpflichtet, unsere Fragen zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz wahrheitsgemäß und vollständig zu beantworten.

Überprüfung der Merkmale

K.4.5.2 Wir sind berechtigt zu überprüfen, ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz erfüllt werden. Auf Anforderung sind Sie verpflichtet, uns entsprechende Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen.

Folgen von Nichtangaben, unzutreffenden Angaben oder fehlenden Nachweisen

K.4.5.3 Haben Sie keine, unzureichende oder unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht, Änderungen nicht angezeigt oder kommen Sie unserer Aufforderung, Bestätigungen oder Nachweise vorzulegen, schuldhaft nicht innerhalb von zwei Wochen nach, wird der Beitrag rückwirkend ab Beginn des laufenden Vertragsverlängerungszeitraums so berechnet, als ob die Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz nicht erfüllt sind.

Vertragsstrafe bei unzutreffenden Angaben

K.4.5.4 Haben Sie unzutreffende Angaben zu den Voraussetzungen nach Ziffer 3 der Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz gemacht und ist deshalb ein zu niedriger Beitrag berechnet worden, ist zusätzlich zur Beitragserhöhung eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu zahlen.

Die Vertragsstrafe wird nur einmal fällig. Dies gilt auch, wenn Sie gleichzeitig mehrfach gegen Ihre Mitteilungspflichten nach K.4.5.1 verstoßen haben. Die Vertragsstrafe gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie die benannten Anzeige- und Mitteilungspflichten nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verhängen wir eine Vertragsstrafe, werden wir uns nicht auf folgende Rechte berufen:

- Rücktritt vom Vertrag, §§ 19 ff. Versicherungsvertragsgesetz (VVG),
- Anfechtung wegen arglistiger Täuschung, § 22 VVG,
- Kündigungsrecht wegen Gefahrerhöhung, § 24 VVG,
- Beitragserhöhung wegen Gefahrerhöhung, § 25 VVG,
- Leistungsfreiheit wegen Gefahrerhöhung, § 26 VVG,
- Leistungsfreiheit, wenn ein unberechtigter Fahrer das Fahrzeug gebraucht nach D.1.2 und D.3.1.

K.5 Änderung der Regionalklasse wegen Wohn- oder Firmensitzwechsels

Wechselt der Halter seinen Wohn- oder Firmensitz und wird dadurch Ihr Fahrzeug einer anderen Regionalklasse zugeordnet, richtet sich der Beitrag ab der Ummeldung bei der Zulassungsbehörde nach der neuen Regionalklasse.

L Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstand

L.1 Wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind

Versicherungsombudsmann

L.1.1 Wenn Sie als Verbraucher mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, können Sie sich an den Ombudsmann für Versicherungen wenden (Ombudsmann e.V., Postfach 080632, 10006 Berlin; E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de, Tel.: 0800 3 696 000; Fax: 0800 3 699 000. Der Ombudsmann für Versicherungen ist eine unabhängige und für Verbraucher kostenfrei arbeitende Schlichtungsstelle. Voraussetzung für das Schlichtungsverfahren vor dem Ombudsmann ist aber, dass Sie uns zunächst die Möglichkeit gegeben haben, unsere Entscheidung zu überprüfen.

Versicherungsaufsicht

L.1.2 Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten bei der Vertragsabwicklung auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Sektor Versicherungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn; E-Mail: poststelle@bafin.de; Tel.: 0228 4108-0; Fax: 0228 4108-1550. Bitte beachten Sie, dass die BaFin keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Sachverständigenverfahren in der Fahrzeugversicherung

L.1.3 Bei Meinungsverschiedenheiten über die Höhe des Schadens in der Fahrzeugversicherung können Sie nach A.2.17 einen Sachverständigenausschuss entscheiden lassen.

L.2 Gerichtsstand

Wenn Sie uns verklagen

L.2.1 Ansprüche aus Ihrem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung können Sie insbesondere bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht, das für unseren Geschäftssitz oder für die Sie betreuende Niederlassung örtlich zuständig ist.

Wenn wir Sie verklagen

L.2.2 Wir können Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ausschließlich bei folgenden Gerichten geltend machen:

- dem Gericht, das für Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen für Ihren gewöhnlichen Aufenthalt örtlich zuständig ist,
- dem Gericht des Ortes, an dem sich der Sitz oder die Niederlassung Ihres Betriebs befindet, wenn Sie den Versicherungsvertrag für Ihren Geschäfts- oder Gewerbebetrieb abgeschlossen haben.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz oder Geschäftssitz nach Vertragsschluss ins Ausland verlegt haben

L.2.3 Für den Fall, dass Sie Ihren Wohnsitz, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder Ihren Geschäftssitz nach Vertragsschluss außerhalb Deutschlands verlegt haben oder Ihr Wohn- bzw. Geschäftssitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, gilt abweichend vorstehender Regelungen die Zuständigkeit des Gerichts als vereinbart, das für unseren Geschäftssitz zuständig ist.

Sondervereinbarungen und Klauseln

Sondervereinbarung Kfz-Umweltschadensversicherung (Kfz-USV)

1 Was ist versichert?

Sie haben mit Ihrem Fahrzeug die Umwelt geschädigt

- 1.1 Wir stellen Sie von öffentlich-rechtlichen Ansprüchen zur Sanierung von Umweltschäden nach dem Umweltschadensgesetz (USchadG) frei, die durch einen Unfall, eine Panne oder eine plötzliche und unfallartige Störung des bestimmungsgemäßen Gebrauchs des Fahrzeugs (Betriebsstörung) verursacht worden sind.

Hinweis: Ansprüche, die auch ohne das Umweltschadensgesetz bereits auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen des Privatrechts gegen Sie geltend gemacht werden können, sind nach A.1.1.1 im Allgemeinen bereits über die Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt.

Begründete und unbegründete Ansprüche

- 1.2 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz begründet, leisten wir Ersatz in Geld.
- 1.3 Sind die Ansprüche nach dem Umweltschadensgesetz unbegründet, wehren wir diese auf unsere Kosten ab. Dies gilt auch, soweit die Ansprüche der Höhe nach unbegründet sind.

Regulierungsvollmacht, Prozessvollmachten

- 1.4 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder der Abwehr unberechtigter Inanspruchnahme durch die Behörde oder einem sonstigen Dritten zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.
- 1.5 Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Verwaltungsverfahren oder Rechtsstreit gegen Sie, so sind wir zur Verfahrens- und Prozessführung bevollmächtigt. Wir führen das Verwaltungsverfahren oder den Rechtsstreit in Ihrem Namen auf unsere Kosten.

Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

- 1.6 Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Anhänger, wenn für diese nach A.1.1.5 kein eigener Haftpflichtversicherungsschutz besteht.

2 Wer ist versichert?

Die Kfz-Umweltschadensversicherung gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung von Rechten und die Geltendmachung von Ansprüchen aus der Kfz-Umweltschadensversicherung steht ausschließlich Ihnen zu.

3 Versicherungssumme und Höchstentschädigung

Die Höhe der für Umweltschäden vereinbarten Versicherungssumme beträgt EUR 10.000.000,-. Diese Versicherungssumme ist unsere Höchstleistung für die in einem Vertragszeitraum angefallenen Schadenereignisse, unabhängig von deren Anzahl.

Unsere Höchstentschädigung je Schadenereignis ist beschränkt auf den Betrag von EUR 5.000.000,-.

4 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Geltungsbereich

Versicherungsschutz nach Ziffer 1 besteht abweichend von A.1.4.1 in den Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR), soweit die EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) gilt oder sinngemäße Anwendung findet. Versicherungsschutz nach den jeweiligen nationalen Gesetzen besteht nur, soweit diese Ansprüche den Umfang der EU-Richtlinie nicht überschreiten.

5 Was ist nicht versichert?

Schäden durch Kernenergie

- 5.1 Nicht versichert sind Schäden durch Kernenergie. Dies gilt abweichend von A.1.5.9 auch dann, wenn diese Schäden auf Grund von Erdbeben, Kriegereignissen, Aufruhr, inneren Unruhen oder Terror entstehen.

Ausbringungsschäden

- 5.2 Nicht versichert sind Schäden, die durch Lieferung, Verwendung oder Freisetzung von Klärschlamm, Jauche, Gülle, festem Stallung, Pflanzenschutz-, Dünge- oder Schädlingsbekämpfungsmitteln entstehen, es sei denn, dass diese Stoffe durch plötzliche und unfallartige Ereignisse bestimmungswidrig und unbeabsichtigt in die Umwelt gelangen, diese Stoffe durch Niederschläge plötzlich abgeschwemmt werden oder in andere Grundstücke abdriften.

Gefahrerhöhung und Inbetriebnahme im öffentlichen Verkehrsraum

- 5.3 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen durch Inbetriebnahme des Fahrzeugs im öffentlichen Verkehrsraum verursachen, obwohl es den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften nicht oder nicht mehr entspricht. § 23 VVG gilt entsprechend.

Verstoß gegen die vertraglich vereinbarte Verwendung des Fahrzeugs

- 5.4 Wird das Fahrzeug zu einem anderen als dem vereinbarten, im Versicherungsschein dokumentierten Zweck verwendet, ohne dass zuvor eine entsprechende Erweiterung des Versicherungsschutzes vereinbart wurde, so gilt: Nicht versichert sind Schäden, die während oder im zeitlichen Zusammenhang mit der vertragswidrigen Verwendung entstehen (siehe hierzu auch Anhang 3 zur Begriffsdefinition für die Art und Verwendung von Fahrzeugen).

Vertragliche Ansprüche

- 5.5 Nicht versichert sind Ansprüche, die auf Grund vertraglicher Vereinbarung oder Zusage über Ihre gesetzliche Verpflichtung hinausgehen.

Subsidiarität

- 5.6 Nicht versichert sind Schäden, für die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen aus einem anderen Versicherungsvertrag Ersatz beanspruchen können.

Vorsätzliche Verstöße gegen Regelungen, die dem Umweltschutz dienen

- 5.7 Nicht versichert sind Schäden, die Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen verursachen, indem Sie oder mitversicherte Personen vorsätzlich gegen Gesetze, Verordnungen, oder an Sie oder diese Personen gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen verstoßen - soweit diese Regelungen dem Umweltschutz dienen.

Dies gilt auch, sofern Sie oder die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen den Verstoß lediglich billigend in Kauf nehmen.

Unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umweltschäden

- 5.8 Nicht versichert sind Schäden, die durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.

6 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Vorläufiger Versicherungsschutz

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt ebenfalls als Zusage einer vorläufigen Deckung zur Kfz-Umweltschadensversicherung. Dies gilt auch, wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennen.

Im Übrigen gelten die Regelungen B.1 und B.2.3 bis B.2.7 für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

7 Laufzeit und Kündigung dieser Sondervereinbarung

Die Regelungen G.1, G.2 mit Ausnahme von G.2.9 sowie G.3 bis G.8 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Die Kfz-Umweltschadensversicherung ist ein rechtlich selbständiger Vertrag. Die Kündigung der Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung berührt die übrigen Vereinbarungen zur Kfz-Versicherung nicht. Bei Beendigung des Vertrags zur Kfz-Haftpflichtversicherung endet auch die Sondervereinbarung zur Kfz-Umweltschadensversicherung.

8 Beitragszahlung

Die Regelungen C.1 bis C.3 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

9 Welche Pflichten haben Sie beim Gebrauch des Fahrzeugs?

Die Regelungen D.1, D.2, D.3.1 und D.3.2 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Besondere Anzeigepflichten

10.1 Sie sind verpflichtet, uns jedes Schadenereignis, das zu einer Leistung nach dem USchadG führen könnte, - soweit zumutbar - sofort anzuzeigen, auch wenn noch keine Sanierungs- oder Kostentragungsansprüche erhoben worden sind.

10.2 Ferner sind Sie verpflichtet, uns jeweils unverzüglich und umfassend zu informieren über:

- die Ihnen gemäß § 4 USchadG obliegende Information an die zuständige Behörde,
- behördliches Tätigwerden wegen der Vermeidung oder Sanierung eines Umweltschadens Ihnen gegenüber,
- die Erhebung von Ansprüchen auf Ersatz der einem Dritten entstandenen Aufwendungen zur Vermeidung, Begrenzung oder Sanierung eines Umweltschadens,
- den Erlass eines Mahnbescheids,
- eine gerichtliche Streitverkündung,
- die Einleitung eines staatsanwaltlichen, behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens.

Besondere Pflichten zur Abwendung und Minderung des Schadens

10.3 Sie müssen nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens sorgen. Unsere Weisungen sind zu befolgen, soweit es für Sie zumutbar ist. Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen Sie uns mitteilen sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersenden.

Besondere Abstimmungspflichten

10.4 Maßnahmen und Pflichten im Zusammenhang mit Umweltschäden sind unverzüglich mit uns abzustimmen.

Pflicht zur Einlegung von Rechtsbehelfen

10.5 Gegen einen Mahnbescheid oder einen Verwaltungsakt im Zusammenhang mit Umweltschäden müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Einer Weisung durch uns bedarf es nicht.

Führung des Verfahrens

10.6 Im Widerspruchsverfahren oder einem gerichtlichen Verfahren wegen eines Umweltschadens haben Sie und die nach Ziffer 2 mitversicherten Personen uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Im Falle des gerichtlichen Verfahrens beauftragen wir einen Rechtsanwalt in Ihrem Namen. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

11 Welche Folgen hat die Verletzung dieser Pflichten?

Die Regelungen E.6.1, E.6.2 und E.6.6 gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

12 Rechte und Pflichten der mitversicherten Personen

Die Regelungen F.1, F.2 und F.3 erster Satz gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

13 Außerbetriebsetzung, Saisonkennzeichen, Fahrten mit ungestempelten Kennzeichen

Die Regelungen des Abschnitts H gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch die Kfz-Umweltschadensversicherung.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der ausschließlich öffentlich-rechtliche Ansprüche auslöst, die nach dieser Sondervereinbarung versichert sind, ohne auch private Rechte zu verletzen, die von der Kfz-Haftpflichtversicherung gedeckt wären, führt zu keiner Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I.

15 Meinungsverschiedenheiten und Gerichtsstände

Die Regelungen nach L gelten für die Kfz-Umweltschadensversicherung entsprechend.

Sondervereinbarung Ausland-Schaden-Schutz

1 Allgemeines

Im Rahmen der bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung (Premium) ist auch der Ausland-Schaden-Schutz vereinbart.

Abweichend von den Regelungen zur Kfz-Haftpflichtversicherung gilt:

2 Was ist versichert?

Erleiden Sie oder eine nach Ziffer 5 mitversicherte Person mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug einen Unfall, bei dem der Unfallgegner Schuld hat oder haftet, ersetzen wir den Schaden, für den der Unfallgegner einzutreten hat, so, als ob der Unfallgegner bei uns Kfz-haftpflichtversichert wäre. Sie können Ihre Ansprüche direkt bei uns geltend machen.

Der Unfall muss sich im Geltungsbereich nach Ziffer 6 ereignen und der Unfallgegner muss das Fahrzeug gebrauchen. Beim gegnerischen Unfallfahrzeug muss es sich um ein in diesem Geltungsbereich zugelassenes und pflichtversichertes Kraftfahrzeug handeln.

Versicherungsschutz besteht, abweichend von A.1.1.1, wenn durch den Gebrauch des Fahrzeugs

- a Personen verletzt oder getötet werden,
- b Sachen beschädigt oder zerstört werden oder abhanden kommen.

3 Versicherte Fahrzeuge und Gegenstände

Versichert ist das im Versicherungsschein bezeichnete Fahrzeug sowie die mit diesem Fahrzeug mitgeführten Wohnwagen-, Gepäck- oder Bootsanhänger sowie das von den berechtigten Insassen mitgeführte Reisegepäck.

4 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Versicherungssummen)?

Unsere Leistung ist auf die vertraglich vereinbarten Versicherungssummen in der Kfz-Haftpflichtversicherung begrenzt. Leistungen eines Dritten, insbesondere die eines ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherers, werden wir auf unsere Leistungen anrechnen.

Leistungsansprüche, die über den bei uns versicherten Umfang hinausgehen, die Ihnen aber nach dem geltenden Recht des Unfallortes zustehen, können Sie nur direkt gegenüber dem ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer geltend machen.

5 Wer ist versichert?

Der Ausland-Schaden-Schutz gilt für Sie und für folgende Personen (mitversicherte Personen):

- a den Halter des Fahrzeugs,
- b den Eigentümer des Fahrzeugs,
- c den berechtigten Fahrer des Fahrzeugs,
- d die berechtigten Insassen des Fahrzeugs.

Berechtigte Insassen sind Fahrer und alle weiteren Insassen, die mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten das versicherte Fahrzeug gebrauchen dürfen.

Die Ausübung deren Rechte und die Geltendmachung von Ansprüchen steht ausschließlich Ihnen zu.

6 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht für das versicherte Fahrzeug bei einem Unfall außerhalb Deutschlands in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und im Vatikanstaat.

7 Zeitliche Begrenzung des Versicherungsschutzes

Sie haben Versicherungsschutz für Reisen mit dem im Versicherungsschein genannten Fahrzeug. Reise ist jede Abwesenheit von Ihrem ständigen Wohnsitz bis zu einer Höchstdauer von fortlaufend zwölf Wochen. Als Ihr ständiger Wohnsitz gilt der Ort in Deutschland, an dem Sie behördlich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Die Frist beginnt, sobald Sie Ihr Fahrzeug erstmals in den Geltungsbereich nach Ziffer 6 verbringen.

8 Was ist nicht versichert?

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- a das versicherte Fahrzeug bei Eintritt des Schadens zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen oder Sachen oder gewerbsmäßigen Vermietung verwendet wird;
- b Sie Ansprüche oder diese Ansprüche sichernde Rechte (z.B. Pfandrecht, einstweilige Verfügung) aufgeben, die Ihnen gegenüber Dritten, insbesondere gegenüber ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherern, zustehen, und wir deshalb keinen Ersatz verlangen können;
- c Ansprüche aus Personenschäden kraft Gesetz auf Dritte (z.B. Sozialversicherungsträger im In- und Ausland) übergegangen sind oder wenn diese gegenüber einem Dritten im Inland geltend gemacht werden können. Insoweit gilt auch ein Abtretungsverbot für die mitversicherten Personen. Deren persönliche Ansprüche werden dadurch nicht berührt;
- d Sie, der Halter oder der Eigentümer des Fahrzeugs Haftpflichtansprüche gegen mitversicherte Personen nach Ziffer 5 a bis d geltend machen;
- e Haftpflichtansprüche des berechtigten Fahrers oder der berechtigten Insassen untereinander oder gegen andere nach Ziffer 5 a bis d mitversicherte Personen geltend gemacht werden.

9 Fälligkeit unserer Zahlungen, Leistungsübergang

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

10 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall?

Zusätzlich zu Ihren Pflichten im Schadenfall nach E.1 und E.2 haben Sie folgende weitere Pflichten zu erfüllen:

- 10.1 Sie sind verpflichtet, den Unfall polizeilich aufnehmen zu lassen und mit Hilfe der Beteiligten den Europäischen Unfallbericht auszufüllen, sowie die Zeugenaussagen und -anschriften festzuhalten.
- 10.2 Sie müssen unsere Weisungen in folgenden Fällen einholen:
 - a Vor Reparaturbeginn. Dies gilt nicht für behelfsmäßige Notreparaturen, um das Fahrzeug in einen fahrbereiten und verkehrssicheren Zustand zu versetzen;
 - b vor der Verwertung des Fahrzeugs;
 - c vor der Anmietung eines Fahrzeugs;
 - d vor der Beauftragung eines Sachverständigen.
- 10.3 Sie sind verpflichtet, durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- 10.4 Sie haben uns bei der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 10.5 Soweit wir Entschädigungsleistungen erbracht haben, sind Sie und die mitversicherten Personen verpflichtet, Ansprüche gegen Dritte in einer den ausländischen Vorschriften entsprechenden Form an uns abzutreten.
- 10.6 Sie haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der an uns abgetretenen Ansprüche zu überlassen.

Alle genannten Verpflichtungen gelten auch für die nach Ziffer 5 mitversicherten Personen.

11 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflichten?

Verletzen Sie eine der nach 10.1 bis 10.6 genannten Pflichten, gelten die Regelungen E.6.1 bis E.6.6 entsprechend.

12 Wann und aus welchem Anlass endet der Ausland-Schaden-Schutz?

Bei Beendigung des Vertrages zur Kfz-Haftpflichtversicherung (PremiumSchutz) endet auch diese Sondervereinbarung.

13 Geltendes Recht und Gerichtsstand

- 13.1 Die Haftungsgrundlage richtet sich nach deutschem Recht. Dies gilt nicht, sofern Sie oder eine mitversicherte Person einem im Land des Schadeneintritts wohnhaften Dritten das Führen des Fahrzeugs eingeräumt haben, oder anderen dort wohnhaften Personen die Mitnahme im Fahrzeug ermöglicht haben. Wir haben in diesem Fall für die Unfallfolgen nach dem Recht des Schadensortes aufzukommen.
- 13.2 Sofern straßenverkehrsrechtliche Vorschriften betroffen sind, gilt das Straßenverkehrsrecht des Unfalllandes.

14 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der nach dieser Sondervereinbarung versichert ist, führt in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I.

Sondervereinbarung Fahrer-Schutz

1 Was ist versichert?

Die Fahrer-Schutz-Versicherung deckt Personenschäden, die Sie oder der berechtigte Fahrer bei einem Unfall im Zusammenhang mit dem Lenken des versicherten Personenkraftwagens (Pkw zur Eigenverwendung) erleiden.

Ein Unfall liegt vor, wenn der Fahrer durch ein plötzlich von außen auf seinen Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis) unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung oder den Tod erleidet.

Für den versicherten Pkw muss bei uns zum Unfallzeitpunkt Versicherungsschutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung bestehen. Der Ruheversicherungsschutz nach H.1.4 umfasst auch den Fahrer-Schutz.

2 Leistungsumfang

Der Leistungsumfang bestimmt sich nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland zur unerlaubten Handlung, unabhängig vom Land des Unfallorts. Ersatzansprüche bestehen insbesondere hinsichtlich des Verdienstausfallschadens, des Schmerzensgeldes, der behindertengerechten Umbaumaßnahmen und der Unterhaltszahlungen an Hinterbliebene.

3 Bis zu welcher Höhe leisten wir (Leistungsgrenzen) ?

Leistungsgrenze inklusive aller Aufwendungen und Kosten ist die für Personenschäden vereinbarte Versicherungssumme der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

4 Wer ist versichert ?

Versichert sind Sie als Fahrer oder der berechtigte Fahrer des Fahrzeugs.

5 In welchen Ländern besteht Versicherungsschutz ?

Versicherungsschutz besteht in Deutschland, in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in Andorra, Island, Liechtenstein, Monaco, Norwegen, San Marino, Schweiz und im Vatikanstaat.

6 Beginn der Sondervereinbarung und vorläufiger Versicherungsschutz

Beginn

Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt

Vorläufiger Versicherungsschutz

Soll der Versicherungsschutz schon vor der Einlösung des Versicherungsscheins beginnen, haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben.

Die Aushändigung der zur behördlichen Zulassung notwendigen Versicherungsbestätigung gilt nicht als Zusage einer vorläufigen Deckung zum Fahrer-Schutz. Dies gilt auch, wenn wir oder eine von uns bevollmächtigte Person Ihnen bei elektronischer Versicherungsbestätigung die Versicherungsbestätigungs-Nummer nennt.

7 Was ist nicht versichert ?

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn bei Eintritt des Schadens

- das versicherte Fahrzeug nicht zu dem in Ihrem Versicherungsschein vereinbarten Zweck verwendet wird, z.B. bei gewerbsmäßiger Beförderung von Sachen oder gewerbsmäßiger Vermietung;
- Sie oder der berechtigte Fahrer eine Straftat ausübt oder versucht eine Straftat auszuüben, und dabei einen Personenschaden erleidet;
- Sie oder der berechtigte Fahrer vorsätzlich einen Eigen- oder Fremdschaden herbeiführt, oder versucht herbeizuführen, und dabei einen Personenschaden erleidet;

- Sie oder der berechtigte Fahrer sich an genehmigten oder nicht genehmigten Rennen oder an dazugehörenden Übungsfahrten beteiligt, und dabei einen Personenschaden erleidet;
- Sie oder der berechtigte Fahrer durch den Genuss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel (z.B. Drogen, Medikamente) nicht in der Lage ist, das Fahrzeug sicher zu führen;
- Sie oder der berechtigte Fahrer nicht die vorgeschriebene Fahrerlaubnis hat;
- Sie oder der berechtigte Fahrer Unfallflucht begeht;
- Sie oder der berechtigte Fahrer den Sicherheitsgurt nicht angelegt hat, es sei denn, es handelt sich um eine erlaubte Ausnahme im Sinne der Straßenverkehrsordnung.

Sie haben keinen Versicherungsschutz für

- Schäden, die durch einen Unfall beim Ein- und Aussteigen oder beim Be- und Entladen entstehen;
- Schäden, die durch Erdbeben, Kriegsereignisse oder innere Unruhen oder Maßnahmen der Staatsgewalt unmittelbar oder mittelbar verursacht werden;
- Schäden durch Kernenergie;
- Schäden, die über einen Personenschaden hinausgehen (z.B. Beschädigung der Brille oder Kleidung);
- die Kosten eines durch Sie beauftragten Rechtsanwalts oder für die Beschreitung des Rechtsweges; es sei denn, unsere Leistung wurde von uns unberechtigt abgelehnt.

8 Auf Dritte übergegangene Ansprüche, Subsidiarität, Verpflichtung Dritter

- 8.1 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen bei Rechtsübergang auf Dritte (z.B. § 116 SGB X).
- 8.2 Es besteht kein Anspruch auf Leistungen, wenn und soweit der Fahrer auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Regelungen kongruente Ansprüche wegen des Unfalls gegen Dritte zustehen (z.B. Sozialversicherungsträger, Arbeitgeber, privater Krankenversicherer).
- 8.3 Dies gilt auch für Schadenersatzansprüche gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherer.

9 Welche Pflichten haben Sie im Schadenfall ?

Zusätzlich zu Ihren Pflichten im Schadenfall nach E.1 und E.2 haben Sie folgende weitere Pflichten zu erfüllen:

- 9.1 Sie sind verpflichtet durch Vorlage von Originalbelegen den Nachweis über die Schadenhöhe zu erbringen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht zu entbinden.
- 9.2 Sie haben uns bei der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche gegenüber Dritten zu unterstützen und die hierfür benötigten Unterlagen auszuhändigen.
- 9.3 Sie haben uns die Prozessführung zur Durchsetzung der an uns abgetretenen Ansprüche zu überlassen. Alle genannten Verpflichtungen gelten auch für die nach Ziffer 5 mitversicherten Personen.

10 Welche Folgen hat eine Verletzung dieser Pflicht ?

Verletzen Sie eine der nach 9.1 bis 9.3 genannten Pflichten, gelten die Regelungen E.6.1 bis E.6.6 entsprechend.

11 Fälligkeit unserer Zahlungen, Leistungsübergang

Sobald wir unsere Zahlungspflicht und die Höhe der Entschädigung festgestellt haben, zahlen wir diese spätestens innerhalb von zwei Wochen.

Haben wir unsere Zahlungspflicht festgestellt, lässt sich jedoch die Höhe der Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Eingang Ihrer Schadenanzeige feststellen, können Sie einen angemessenen Vorschuss auf die Entschädigung verlangen.

Der versicherte Fahrer muss seine Ansprüche selbstständig geltend machen. Eine Leistung erfolgt an den versicherten Fahrer.

12 Verjährung

Die Ansprüche aus dem Fahrer-Schutz verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Wird uns ein Anspruch angemeldet, ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

13 Schadenfreiheitsrabatt-System

Ein Schaden, der nach dieser Sondervereinbarung versichert ist, führt in der Kfz-Haftpflichtversicherung zu einer Schlechterstufung im Schadenfreiheitsrabatt-System nach den Regelungen in I.

14 Wann und aus welchem Anlass endet der Fahrer-Schutz?

Kündigen Sie oder wir die Sondervereinbarung zum Fahrer-Schutz, gelten die Regelungen nach G.4.2 und G.4.3 nicht. Die Sondervereinbarung kann unabhängig von der Kfz-Haftpflichtversicherung nach den folgenden Regelungen gekündigt werden:

Kündigung zum Ablauf

14.1 Sie und wir können die Sondervereinbarung zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht.

Kündigung des vorläufigen Versicherungsschutzes

14.2 Sie und wir sind berechtigt, einen vorläufigen Versicherungsschutz zu kündigen. Kündigen Sie, ist die Kündigung sofort mit deren Zugang bei uns wirksam. Kündigen wir, ist die Kündigung nach Ablauf von zwei Wochen nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

Kündigung nach einem Schadenereignis

14.3 Nach dem Eingang eines Schadenereignisses können Sie und wir die Sondervereinbarung kündigen.

- a Kündigen Sie, muss uns Ihre Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

Sie können bestimmen, ob Ihre Kündigung sofort oder zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens zum Ablauf des laufenden Vertragszeitraumes wirksam werden soll.

- b Kündigen wir, muss Ihnen unsere Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir unsere Leistungspflicht anerkannt oder abgelehnt haben.

Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder sonstigem Eigentumsübergang des Fahrzeugs

14.4 Geht das Eigentum des Pkw auf einen Dritten über, erlischt der Fahrer-Schutz mit dem Übergang des Eigentums.

Kündigungsrecht bei geänderter Verwendung des Fahrzeugs

14.5 Ändert sich die Art und Verwendung des Fahrzeugs nach K.2.1.1, erlischt der Fahrer-Schutz mit sofortiger Wirkung.

Sondervereinbarung Werkstattbindung

Für die Fahrzeugversicherung mit Werkstattbindung gelten die Bestimmungen der Fahrzeugversicherung, sofern in nachfolgenden Absätzen nichts anderes vereinbart ist.

1 Auswahl der Werkstatt bei Beschädigung des Fahrzeugs

Wir wählen im Schadenfall die Werkstatt aus, in der das Fahrzeug repariert wird. Sie informieren hierüber den Fahrer des Fahrzeugs. Sie sichern zu, dass während der Vertragsdauer keinerlei vertragliche Ver-

pflichtungen bestehen, das versicherte Fahrzeug in einer Ihnen vorgegebenen Werkstatt reparieren zu lassen.

2 Wer erteilt den Auftrag zur Reparatur und wer übernimmt die Kosten?

Sie erteilen der von uns ausgewählten Werkstatt den Auftrag zur Reparatur und treten Ihre Ansprüche aus diesem Schadenfall an die Werkstatt ab. Die Abrechnung der Reparaturkosten erfolgt zwischen uns und der Werkstatt. Eine vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung bezahlen Sie direkt an die Werkstatt.

3 Transport Ihres Fahrzeugs zur und von der Werkstatt

Ein nicht fahrfähiges oder nicht verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir auf unsere Kosten vom Schadenort in die von uns gewählte Werkstatt transportieren. Ein fahrfähiges und verkehrssicheres Fahrzeug lassen wir nur dann auf unsere Kosten von Ihrem Wohnsitz in die von uns gewählte Werkstatt transportieren, falls die Entfernung zwischen Wohnsitz und Werkstatt mehr als 15 km Luftlinie beträgt. Das gleiche gilt für den Transport Ihres Fahrzeugs von der Werkstatt zurück an Ihren Wohnsitz.

4 Garantie

Die von uns ausgewählte Werkstatt übernimmt 6 Jahre Garantie auf die durchgeführten Reparaturarbeiten (nicht bei Glasbruchschäden nach A.2.2.8).

5 Welche Leistungen erbringen wir, falls Sie Ihr Fahrzeug nicht in der von uns ausgewählten Werkstatt reparieren lassen?

Wir übernehmen lediglich 85 % der nach A.2.7.1 berechneten Reparaturkosten, falls

- a Sie vor der Reparaturvergabe keinen Kontakt mit uns aufnehmen, wir deshalb die Werkstatt nicht auswählen können und die Reparatur in einer anderen Werkstatt durchgeführt wird oder
- b das Fahrzeug aus sonstigen Gründen, die Sie zu vertreten haben, nicht in einer von uns bestimmten Werkstatt repariert wird, sondern in einer anderen Werkstatt.

Ziffer 1 bis 4 gelten in diesen Fällen nicht.

6 Welche Leistungen erhalten Sie, wenn Sie Ihr Fahrzeug nicht reparieren lassen (fiktive Abrechnung)?

Wird das Fahrzeug nicht repariert, ersetzen wir die nach A.2.7.1 berechneten Reparaturkosten (ohne Mehrwertsteuer) so, wie sie bei Reparatur des Fahrzeugs durch die Ihrem Wohnsitz nächstgelegene Werkstatt entstanden wären, die unserem Werkstattnetz angehört. Übersteigen die Reparaturkosten den Wiederbeschaffungswert abzüglich Restwert, erstatten wir die Kosten nach A.2.7.1 b.

Ziffer 1 bis 5 gelten nicht.

7 In welchen Fällen kommt die Werkstattbindung zur Anwendung?

Ziffer 1 bis 6 gelten nur bei Schadenfällen in Deutschland und in den Schadenfällen, bei denen die Reparatur in Deutschland durchgeführt wird.

8 Laufzeit und Beendigung

Vertragsdauer

Die Sondervereinbarung zur Werkstattbindung wird für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Beendigung der Sondervereinbarung

Sie und wir können die Sondervereinbarung zum Ablauf kündigen. Die Kündigung ist nur wirksam, wenn sie spätestens einen Monat vor Ablauf zugeht. Wird die Sondervereinbarung gekündigt, berechnen wir den Beitrag für die Fahrzeugversicherung neu.

Sondervereinbarung Rabatt-Schutz

1 Allgemeines

Den Rabatt-Schutz in der Kfz-Haftpflichtversicherung können Sie für das versicherte Fahrzeug nur in Verbindung mit der bei uns bestehenden Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbaren.

2 Schadenbelasteter Verlauf

Haben Sie einen Rabatt-Schutz vereinbart, führt ein Schaden im Sinne von I.4.2.1 und I.4.2.2 während der Dauer der Sondervereinbarung zu keiner Rückstufung. Der Schadenfreiheitsrabatt bleibt abweichend von I.3.4 im folgenden Kalenderjahr in der bisherigen SF-Klasse, Klasse 0 oder Malus-Klasse M.

Diese Regelung ist in der Kfz-Haftpflichtversicherung auf ein Schadenereignis im Kalenderjahr begrenzt. Bei mehr als einem rückstufungsrelevanten Schaden im Kalenderjahr wird die tatsächliche Schadenanzahl für die vorzunehmende Rückstufung nach I.3.4 um einen Schaden reduziert.

3 Voraussetzungen und Ausschluss bei Fahrern unter 23 Jahren

Einen Rabatt-Schutz können Sie mit uns nur vereinbaren, wenn sich der Vertrag bei Einschluss des Rabatt-Schutzes in einer SF-Klasse, (mindestens SF 1/2), befindet und Sie bereits Ihr 23. Lebensjahr vollendet haben.

War der Fahrer im Schadenfall unter 23 Jahre alt, so entfällt für diesen Schaden der Rabatt-Schutz. Der Schaden führt in diesem Fall nach I.3.4 zur Rückstufung.

4 Laufzeit und Beendigung

Vertragsdauer

Die Sondervereinbarung zum Rabatt-Schutz wird für die im Versicherungsschein dokumentierte Dauer abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn sie nicht spätestens einen Monat vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

Beendigung der Sondervereinbarung

Mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung endet die Sondervereinbarung, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Gleiches gilt bei Veräußerung, Zwangsversteigerung oder sonstigem Eigentumsübergang des versicherten Fahrzeugs, oder wenn das Fahrzeug aus anderem Grund weggefallen ist.

Wird die Sondervereinbarung gekündigt oder der Rabatt-Schutz nach Absatz 1 oder Ziffer 3 aus dem Vertrag ausgeschlossen, erlöschen die Ansprüche aus dem Rabatt-Schutz zum Zeitpunkt der Beendigung. Alle danach entstandenen Schäden führen nach I.3.4 zur Rückstufung.

Endet die Sondervereinbarung, ist die dadurch erreichte SF-Klasse, Klasse 0 oder Klasse M/S Grundlage für die künftige Weiter- oder Rückstufung des Vertrags nach Abschnitt I.

5 Übernahme eines Schadenverlaufs

Versichern Sie Ihr Fahrzeug anstelle des bislang versicherten Fahrzeugs, ist eine Übertragung des Schadenverlaufs aus dem Rabatt-Schutz entsprechend den Regelungen nach I.6 möglich.

6 Versichererwechsel

Bei einem Versichererwechsel bestätigen wir dem Nachversicherer den Schadenverlauf, der sich ohne Rabatt-Schutz ergeben hätte. Schäden im Sinne von I.3.4, die sich noch nicht auf den Schadenverlauf ausgewirkt haben, werden wir dem Nachversicherer nach I.8.2 als rückstufungsrelevant bestätigen.

7 Rabatt-Schutz in der Fahrzeugvollversicherung

Den Rabatt-Schutz in der Fahrzeugvollversicherung können Sie für das versicherte Fahrzeug nur in Verbindung mit der bei uns bestehenden Fahrzeugvollversicherung vereinbaren. Die Regelungen nach Ziffer 2 bis 6 gelten für die Fahrzeugvollversicherung entsprechend.

Besondere Bedingung SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne

Sondereinstufung für Ihren Pkw

In der Kfz-Haftpflicht- und Fahrzeugvollversicherung richtet sich die Einstufung Ihres Vertrages in eine SF-Klasse und der sich daraus ergebende, in I.1.2 beschriebene Beitragssatz nach der Dauer der schadenfreien und ununterbrochenen Verlaufs.

Dies gilt, solange und soweit folgende Bedingungen erfüllt sind:

1 Bonusberechtigung

- Ihre Eltern bzw. ein Elternteil von Ihnen haben bzw. hat bereits mindestens drei Versicherungsverträge mit uns vereinbart, für die unsere bei Vertragsbeginn geltenden Bonusregelungen zur Anwendung kommen können; oder
- Sie selbst haben bereits mindestens zwei Versicherungsverträge mit uns vereinbart, für die unsere bei Vertragsbeginn geltenden Bonusregelungen zur Anwendung kommen können.

Hinweis:

Bestehen diese Verträge zu Vertragsbeginn noch nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise, sind wir berechtigt, die SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne ab dem Vertragsbeginn zu widerrufen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Entfallen diese Verträge und damit die Bonusberechtigung nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, die SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne zum Beginn des auf die Änderung folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

2 Fahrzeughalter

- Der Pkw ist auf Sie als Fahrzeughalter zugelassen; Sie selbst haben das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet.
Bei Zulassung auf
 - Ihren Ehepartner oder auf Ihren eingetragenen Lebenspartner,
 - Ihre Eltern,
 - einen Sicherungsgeber bei Fremdfinanzierung des versicherten Fahrzeugs,
 - einen Ihrer Verwandten, der Werksangehöriger eines Kfz-Herstellers ist,kann die Sondereinstufung unabhängig vom jeweiligen Lebensalter ebenfalls angerechnet werden.
Wird der Pkw auf sonstige Personen zugelassen, so ist eine Sondereinstufung ausgeschlossen.
- Wurde die Sondereinstufung zunächst angerechnet, und kommt es danach erst zur Eintragung sonstiger Personen als Fahrzeughalter, so entfällt die Sondereinstufung automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem die sonstige Person als Halter eingetragen wird.

3 SF-Klasse ½ zu Vertragsbeginn

- Die Kfz-Haftpflichtversicherung - und die Fahrzeugvollversicherung, falls sie vereinbart ist - sind bei Ihrem Beginn entsprechend den Regelungen in I.2.2.1 c erstmals in die SF-Klasse ½ eingestuft.
- In der Fahrzeugvollversicherung genügt es, wenn der Vertrag bei seinem Beginn entsprechend I.2.3 durch eine Angleichung an den Schadenverlauf der Kfz-Haftpflichtversicherung in die SF-Klasse ½ eingestuft ist. Bei späterem Beginn der Fahrzeugvollversicherung kann diese entsprechend I.2.3 durch Angleichung auch in die SF-Klasse 1 eingestuft sein.

4 Schadenfreiheitsrabatt aus einer Vorversicherung oder aus Verträgen Dritter

- a Wird nach Wechsel des Versicherers oder des Versicherungsnehmers der Schadenfreiheitsrabatt aus einer Vorversicherung nach I.6.1 und I.8.1 berücksichtigt oder wird der Schadenverlauf von einer anderen Person nach I.6.1.4 übernommen, oder sind nicht Sie, sondern eine andere Person Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts, so können wir keine Sondereinstufung anrechnen.
- b Eine Sondereinstufung nach I.1.2 ist auch dann ausgeschlossen, wenn eine Sonderersteinufung nach I.2.2.2 erfolgt, oder wenn die Einstufung der Schadenfreiheitsklasse oder die Berechnung des Beitragssatzes abweichend von den allgemeinen Regeln nach Abschnitt I vorgenommen wird.
- c Wurde die Sondereinstufung zunächst angerechnet und kommt es danach zur Anrechnung einer Vorversicherung, zur Übernahme des Schadensverlaufs von einer anderen Person, oder zu einer Vereinbarung abweichend von den allgemeinen Regeln nach Abschnitt I, entfällt die Sondereinstufung automatisch ab dem Zeitpunkt, ab dem die Vorversicherung angerechnet, oder der Schadenverlauf von einer anderen Person übernommen wird, oder die Vereinbarung abweichend von Abschnitt I in Kraft tritt.

5 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen während der Anrechnung

Der Beitragssatz der Sondereinstufung unterscheidet sich in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugvollversicherung nach der für den jeweiligen Vertrag geltenden Schadenfreiheitsklasse.

6 Schaden- und Schadenfreiheitsklassen bei Wegfall der Anrechnung

Bei jeder Vertragsrückstufung nach einem Schaden entsprechend I.3.4 entfällt der Nachlass automatisch.

7 Anrechnung auf ein Ersatzfahrzeug, auf einen anderen Pkw oder auf einen weiteren Pkw

- a Versichern Sie, nach Veräußerung des bislang versicherten Pkw, oder nach dessen Wegfall (z.B. auf Grund Verschrottung oder Diebstahl), bei uns einen anderen Pkw als Ersatzfahrzeug, so kann die Sondereinstufung nur dann und nur solange auf die Verträge für das Ersatzfahrzeug angerechnet werden, als die in Absatz 2, 4 bis 6 benannten Bedingungen auch für das Ersatzfahrzeug erfüllt werden.
- b Zu den in Absatz 2, 4 bis 6 benannten Bedingungen ist eine Sondereinstufung eines anderen Pkw dann möglich, wenn das bisherige Fahrzeug nicht ersetzt wird, Sie jedoch verlangen, dass die SF-Sondereinstufung des bisher begünstigten Fahrzeugs auf ein anderes Fahrzeug übertragen wird, für das wir bereits Versicherungsschutz bieten (I.6.1.2).
- c Zu den in Absatz 2, 4 bis 6 benannten Bedingungen ist eine Sondereinstufung auch bei einem weiteren Pkw möglich. Beantragen Sie, dass die SF-Sondereinstufung auf ein weiteres Fahrzeug übertragen wird (I.6.1.3), so entfällt die SF-Sondereinstufung für das bisherige Fahrzeug automatisch.
- d Eine Übertragung der Sondereinstufung auf Verträge Dritter ist ausgeschlossen.

8 Umschreibung auf einen anderen Versicherungsnehmer

Wird der bisherige Vertrag auf Grund einer Vertragsänderung auf einen anderen Versicherungsnehmer umgeschrieben, so entfällt die Sondereinstufung automatisch.

Die Sondereinstufung entfällt auch dann, wenn für die Versicherung des Ersatzfahrzeugs, des anderen oder des weiteren Fahrzeugs nach Absatz 7 ein anderer Tarif zur Geltung kommt.

9 Folgen bei Wegfall der Bonusberechtigung

Bestehen diese Verträge zu Vertragsbeginn nicht, sind wir berechtigt, die SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne ab dem Vertragsbeginn zu widerrufen und den Beitrag entsprechend anzupassen. Entfallen diese Verträge und damit die Bonausberechtigung nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, die SF-Sondereinstufung für Töchter und Söhne zur nächsten Hauptfälligkeit auszuschießen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Sondereinbarung zum Selbstbehalt in der Kfz-Haftpflichtversicherung

1 Höhe des Selbstbezalts

Erbringen wir Entschädigungsleistungen nach I.4.1.1 AKB für einen mit dem versicherten Fahrzeug verursachten Haftpflichtschaden, tragen Sie den mit dem Versicherungsschein dokumentierten Selbstbehalt.

2 Unsere Leistungspflicht gegenüber dem Geschädigten

Im Schadenfall sind wir in Höhe des vereinbarten Selbstbezalts allein dem geschädigten Dritten gegenüber zur Befriedigung begründeter Ansprüche verpflichtet, §115 Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

3 Ihre Erstattungspflicht

- 3.1 Haben wir Entschädigungsleistungen erbracht, sind Sie verpflichtet, uns nach Aufforderung innerhalb von 14 Tagen den angeforderten Selbstbehalt im Rahmen der Regelungen nach Ziffer 1 zu erstatten.
- 3.2 Soweit unsere Entschädigungsleistungen insgesamt den vereinbarten Selbstbehalt nicht übersteigen, sind Sie verpflichtet, lediglich diese Entschädigungsleistungen zu übernehmen. Sofern Sie dieser Verpflichtung nachkommen, erfolgt keine Belastung des Schadenfreiheitsrabattes.
- 3.3 Haben Sie uns die erbrachten Entschädigungsleistungen in voller Höhe freiwillig zurück bezahlt, um den schadenfreien Vertragsverlauf nach I.5 AKB zu erhalten, erlischt die Verpflichtung zur Erstattung des Selbstbezalts auf Grund dieser Sondereinbarung.

4 Laufzeit und Beendigung dieser Vereinbarung

- 4.1 Die Laufzeit dieser Vereinbarung entspricht der für die Kfz-Haftpflichtversicherung vereinbarten Laufzeit. Sie können die Laufzeit Ihrem Versicherungsschein entnehmen.
- 4.2 Kommen Sie Ihrer Erstattungspflicht nach Ziffer 3.1 nach unserer entsprechenden Aufforderung schuldhaft nicht oder nicht rechtzeitig nach, sind wir berechtigt, diese Vereinbarung rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode aufzuheben.
- 4.3 Sowohl Sie, als auch wir können diese Vereinbarung mit Monatsfrist zum vereinbarten Ablauf oder anlässlich eines Schadens kündigen.

Im Übrigen endet diese Vereinbarung spätestens mit Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung.

5 Schadenmeldung nach Vertragsende

Wird uns nach Beendigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4) oder nach Beendigung der Kfz-Haftpflichtversicherung ein Schaden gemeldet, der noch während der Dauer der Vereinbarung eingetreten ist, bleiben Sie verpflichtet, uns entsprechend nach Ziffer 3.1 die erbrachten Entschädigungsleistungen zu erstatten.

6 Vertragsänderung, nachträgliche Beitragsberichtigung, Vertragsstrafe

- 6.1 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Aufhebung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) bestehen, so sind Sie verpflichtet, uns rückwirkend ab dem Beginn der laufenden Versicherungsperiode
- die Beiträge zu bezahlen, die sich ohne Vereinbarung eines Selbstbehalts zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode aus unserem Unternehmenstarif ergeben hätten (Wegfall des entsprechenden Beitragsnachlasses);
 - eine Vertragsstrafe in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts, mindestens aber in Höhe von 1.000,- EUR zu bezahlen.
- 6.2 Treten im Zeitraum der nachträglichen Beitragsberichtigung Schäden ein, zu denen Sie uns zum Zeitpunkt der Beitragsberichtigung bereits Entschädigungsleistungen bis in Höhe des vereinbarten Selbstbehalts erstattet haben, so steht Ihnen auch bei Aufhebung der Vereinbarung (s. Ziffer 4.2) keine Rückerstattung dieser Leistungen zu.
- 6.3 Bleibt die Kfz-Haftpflichtversicherung nach Kündigung dieser Vereinbarung (s. Ziffer 4.3) bestehen, sind Sie verpflichtet, uns ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Kündigung den Beitrag zu bezahlen, der sich ohne Vereinbarung eines Selbstbehalts aus unserem Unternehmenstarif ergibt.

Kfz-Bonus-Klausel

Sie bestätigen uns:

Zu Vertragsbeginn bestehen zwischen Ihnen, Ihrem Ehepartner, Ihrem eingetragenen Lebenspartner, Ihrem mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner oder Ihrem Unternehmen als Versicherungsnehmer - und der Württembergischen Versicherung AG als Versicherer - mindestens zwei weitere Verträge.

Jeder dieser Verträge kann wahlweise

- einen Kfz-Haftpflichtversicherungsvertrag für ein weiteres Fahrzeug (ausgenommen Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen) oder
- eine private Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Wohngebäude- oder Hausratversicherung oder
- eine gewerbliche Unfall-, Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Gebäude-, Inhalts-, Transport-, Ertragsausfall/BU- oder Technische Versicherung

beinhalten.

Bestehen diese Verträge zu Vertragsbeginn noch nicht, nicht mehr oder nur noch teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus ab dem Vertragsbeginn auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Entfallen diese Verträge nach Vertragsbeginn ganz oder teilweise, sind wir berechtigt, das Merkmal Kfz-Bonus zum Beginn des folgenden Versicherungsjahres auszuschließen und den Beitrag entsprechend anzupassen.

Anhang 1 Merkmale zur Beitragsberechnung

1 Individuelle Merkmale zur Beitragsberechnung bei Pkw in privater Nutzung

1.1 Private Nutzung

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer privat und somit nicht gewerblich genutzt wird.

Gewerbliche Nutzung liegt vor, wenn das versicherte Fahrzeug zu mehr als 50% seiner Fahrleistung zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken genutzt wird, wobei die Fahrleistung des versicherten Fahrzeugs auf dem Weg von und zur Arbeit (Arbeitswege) nicht angerechnet wird, und entweder

- auf eine Firma zugelassen ist, oder
- auf eine natürliche Person zugelassen ist, die zu mehr als 50% ihrer Arbeitszeit freiberuflich bzw. selbstständig tätig ist.

1.2 Berufsgruppe (Tarifgruppe/Branche)

Sie bestätigen uns, dass Sie zu Vertragsbeginn die Voraussetzungen in der von Ihnen genannten und in Anhang 2 definierten Berufs- / Tarifgruppe erfüllen.

1.3 Garage / Carport

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer der versicherte Pkw nachts in der Zeit zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr auf einem überdachten Stellplatz (Carport) oder in einem verschließbaren Gebäude (Haus, Garage, Scheune, Halle) abgestellt wird, dessen baulicher Zustand entsprechenden feuerschutzrechtlichen Anforderungen genügt, soweit das Fahrzeug in dieser Zeit nicht genutzt wird.

1.4 Fahrzeugalter

Der Beitrag richtet sich während der Vertragsdauer in der Kfz-Haftpflichtversicherung und in der Fahrzeugversicherung nach dem Fahrzeugalter. Sie bestätigen uns bei Vertragsbeginn das Alter des versicherten Fahrzeugs am Tag seiner Zulassung auf den in der Kfz-Haftpflichtversicherung mitversicherten Halter und das dokumentierte Erstzulassungsdatum.

1.5 Fahrzeug mit umweltfreundlichem Antrieb

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug während der Vertragsdauer mit einer der nachfolgenden Treibstoff- oder Antriebsarten betrieben wird:

- Hybrid-Antrieb,
- Elektro-Antrieb,
- Brennstoffzellen-Antrieb,
- Wasserstoff,
- Autogas(LPG) / Erdgas (CNG) / Flüssigerdgas (LNG)/Biogas.

1.6 Einzelfahrer - Partner

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug nur von Ihnen oder von Ihrem Partner gefahren wird. "Partner" ist Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder jeweils der einzige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich).

1.7 Abweichender Halter

Sie bestätigen uns, dass das versicherte Fahrzeug bei Vertragsbeginn und während der Vertragsdauer auf Sie bzw. auf eine der nachfolgend benannten Personen zugelassen ist:

- auf Ihren Ehepartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner;
- auf einen Werksangehörigen eines Automobilherstellers, -Händlers oder -Importeurs, soweit das Fahrzeug nicht geleast ist;
- auf ein behindertes Kind oder ein behindertes Elternteil von Ihnen;
- auf das Autohaus, welches das versicherte Fahrzeug Ihnen als Neufahrzeug verleast oder verkauft hat.
- auf Ihr Unternehmen, auf einen Inhaber/Gesellschafter Ihres Unternehmens, auf einen Ihrer Geschäftsführer, auf eine Ihrer Tochterfirmen oder auf Ihren Konzern.

1.8 Fahrerkreis Familie und Fahreralter

a. Personifizierung der Fahrer

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer das versicherte Fahrzeug nur von Ihnen, Ihrem Partner, alternativ von Ihren Familienmitgliedern (Nebenfahrer) gefahren wird, die unter Punkt c. definiert und nach Ihren Angaben im Versicherungsschein dokumentiert werden. Fahrer, die sich gemäß Ziffer 1.11 in der Phase des begleiteten Fahrens befinden, werden hierbei nicht berücksichtigt.

Sie benennen uns alle während der Vertragsdauer zum Führen des versicherten Fahrzeugs berechtigten Fahrer mit Vornamen, Namen und Geburtsdatum, wobei Sie uns gleichzeitig zusichern, dass alle berechtigten Fahrer außer Ihnen und Ihrem Partner gleichzeitig Familienmitglieder (siehe Absatz cb.) und Nebenfahrer (siehe Absatz cc.) sind.

b. Alter der anonymen Fahrer

Werden die Voraussetzungen nach Absatz a. nicht erfüllt, oder ist die Versicherungsnehmerin eine Firma, oder besteht sie aus einer Gruppe von mehr als zwei Personen, können Sie uns das Alter der anonymen Fahrer wie folgt bestätigen:

- ba. Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer alle zum Führen des versicherten Fahrzeugs berechtigten Fahrer mindestens 25 Jahre alt sind (jeweils Kalenderjahr zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode abzüglich Kalenderjahr der Geburt des jeweiligen Fahrers), oder
- bb. Sie bestätigen uns das Geburtsjahr des während der Vertragsdauer jeweils jüngsten berechtigten Fahrers, oder
- bc. Sie geben uns an, dass während der Vertragsdauer beliebig viele junge Fahrer zum potenziellen Fahrerkreis gehören.

c. Definitionen

- ca. "Partner" ist Ihr Ehegatte, Ihr eingetragener Lebenspartner oder jeweils der einzige mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Lebenspartner (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich).
- cb. "Familienmitglieder" sind
 - die Personen, die mit Ihnen oder Ihrem Partner in gerade Linie verwandt sind (§1589 Abs. 1 Satz 1 BGB); Kinder (auch aus amtlich bestätigter Adoption oder Pflegschaft), Enkel, Eltern, Großeltern oder
 - Ihre Geschwister (Verwandtschaft in der Seitenlinie ersten Grades nach §1589 Abs.1 Satz 2 BGB) oder
 - die Partner Ihrer Verwandten in gerader Linie oder die Partner der Verwandten in gerader Linie Ihres Partners (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich) oder
 - die Partner Ihrer Geschwister oder die Partner der Geschwister Ihres Partners (Übereinstimmung eines amtlich gemeldeten Wohnsitzes erforderlich).
- cc. "Nebenfahrer" sind Fahrer, die höchstens 10% der Jahresfahrleistung des versicherten Fahrzeugs erbringen.

d. Hinweise

Ändert sich der Fahrerkreis, sind Vertragsanpassungen jederzeit möglich; zu entsprechenden Änderungsanzeigen sind Sie nach K.1.3 berechtigt und verpflichtet. Eine Beitragsanpassung erfolgt abweichend von K.1.1 bereits ab dem Zeitpunkt Ihrer Änderungsanzeige. Eine automatische Anpassung des vereinbarten Fahreralters (K.1.2) erfolgt lediglich zu den unter Absatz a. und bb. beschriebenen Vereinbarungen.

1.9 Alter des Versicherungsnehmers

Sie bestätigen uns, dass Sie das im Versicherungsschein ausgewiesene Geburtsdatum haben.

1.10 Begleitetes Fahren

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nachweislich im Besitz einer Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren nach § 48 FeV sind.

Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer alle berechtigten Fahrer des versicherten Fahrzeugs, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Besitz einer Fahrerlaubnis für begleitetes Fahren nach § 48 FeV sind, das versicherte Fahrzeug nur in Begleitung einer hierzu berechtigten Person führen.

1.11 Fahren nach der Begleitphase des begleiteten Fahrens

a. Sie bestätigen uns, dass während der Vertragsdauer die nachfolgend aufgeführten Fahrer ihre Fahrerlaubnis nach §48 FEV nachweislich bereits 6 Monate vor Vollendung des 18.Lebensjahres erworben (mit BF17- Vergangenheit):

- aa. Die von Ihnen diesbezüglich nach Ziffer 1.8.a personifizierten Fahrer, oder
- ab. alle berechtigten Fahrer, die nach Ziffer 1.8 bc das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

b. Sie bestätigen uns das Geburtsjahr des während der Vertragsdauer jüngsten berechtigten Fahrers ohne BF17-Vergangenheit.

Das nach Absatz ab. relevante Alter der Fahrer ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr seiner Geburt und dem jeweiligen Kalenderjahr zu Beginn der laufenden Versicherungsperiode.

1.12 Lastschriftverfahren

Sie stimmen für die Dauer des Vertrages zu, dass wir zum vereinbarten Fälligkeitstermin die im Versicherungsschein oder in der Beitragsrechnung genannten Beiträge im Wege des Lastschrifteinzugs a von einem TopGiro-Konto bei der Wüstenrot-Bank, oder b von einem anderen Bankkonto einziehen können, das Sie uns benannt haben. Für die Vertragsdauer sichern Sie ausreichende Deckung auf diesem Konto zu.

1.13 W&W-Bausparer / Darlehenskunde

Sie bestätigen uns, dass für Sie oder für Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partner bei Vertragsbeginn

- a ein Bausparvertrag bei der Wüstenrot-Bausparkasse beantragt oder abgeschlossen ist, oder
- b eine Baufinanzierung durch die Wüstenrot-Bausparkasse oder durch die Wüstenrot-Bank vereinbart ist, oder
- c eine Baufinanzierung oder ein Darlehensvertrag über die Württembergische Lebensversicherung AG vereinbart ist.

1.14 Oldtimerkunde

Sie bestätigen uns, dass bei uns während der Dauer des Vertrags für Sie zusätzlich eine Kfz-Haftpflichtversicherung, eine Fahrzeugvoll- oder Fahrzeugteilversicherung zu einem Fahrzeug besteht, für das die besonderen Bedingungen zur Oldtimerversicherung zur Anwendung kommen.

1.15 Leben-/Krankenkunde

Sie bestätigen uns, dass Sie bei Vertragsabschluss nicht älter als 30 Jahre alt sind bzw. Ihr 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und dass bei uns während der Dauer des Vertrags für Sie als Versicherungsnehmer zusätzlich

- a eine Lebensversicherung, oder/und
 - b eine private BasisRente (Altersrente, Hinterbliebenenrente, Riester-Rente oder RürupRente), oder/und
 - c eine BAV (Altersrente, Hinterbliebenenrente), oder/und
 - d eine Risikoversicherung (BU-Rente), oder/und
 - e eine Krankheitskostenvollversicherung, oder/und
 - f eine Krankenzusatzversicherung, oder/und
 - g eine Pflegeversicherung
- besteht.

1.16 Wohnungs- oder Hauseigentum

Sie bestätigen uns, dass Sie oder Ihr mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebender Partner während der Vertragsdauer Eigentümer einer Wohnung, eines Ein- oder Mehrfamilienhauses sind, und diese Wohnung bzw. dieses Haus als Erstwohnsitz bewohnen.

1.17 Inhaber des Schadenfreiheitsrabatts

Sie bestätigen uns, dass die im Versicherungsschein benannte Person Inhaber des dort benannten Schadenfreiheitsrabatts ist und Sie diesen Rabatt nutzen dürfen.

Anhang 2 Berufsgruppe (Tarifgruppe / Branche)

In der Kfz-Haftpflicht-, Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung richtet sich der Beitrag für Versicherungsverträge von Kraftfahrzeugen nach der Berufsgruppe, in der Sie zu Vertragsbeginn tätig sind. Zur Beitragsberechnung werden Branchen in den folgenden Berufsgruppen zusammengefasst:

1 Agrarier und Landwirte

Zur Berufsgruppe Agrarier und Landwirte gehören:

- a Landwirtschaftliche Unternehmer im Sinne des § 123 Absatz 1 Nr.1 Sozialgesetzbuch VII, die Mitglieder einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft oder der Gartenbauberufsgenossenschaft sind. Betriebe der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft müssen eine Mindestgröße von ½ ha haben, Betriebe der Gartenbauberufsgenossenschaft eine Mindestgröße von 2 ha. Die Betriebe müssen von Ihnen selbst bewirtschaftet werden;
- b ehemalige landwirtschaftliche Unternehmer, wenn sie die Voraussetzungen nach 1 a unmittelbar vor Übergabe des Betriebes erfüllt haben und nicht anderweitig erwerbstätig sind;
- c Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) in der Landwirtschaft oder Forstwirtschaft verbringen.

Zur Landwirtschaft gehören z.B. der Pflanzenbau (Freiland und Gärtnerei), die Tierzucht, die Jagd, die Fischerei, die Fischzucht, die Landschaftspflege.

2 Beamte und Richter

Zum öffentlichen Dienst bzw. zur Berufsgruppe Beamte und Richter gehören:

- a Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts;
- b juristische Personen des Privatrechts, wenn sie im Hauptzweck Aufgaben wahrnehmen, die sonst der öffentlichen Hand obliegen würden, und wenn
 - an ihrem Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mindestens 50 % beteiligt sind oder
 - sie Zuwendungen aus öffentlichen Haushalten zu mehr als der Hälfte ihrer Haushaltsmittel erhalten (§ 23 Bundeshaushaltsordnung oder die entsprechenden haushaltsrechtlichen Vorschriften der Länder);
- c mildtätige und kirchliche Einrichtungen (§§ 53, 54 Abgabenordnung);
- d als gemeinnützig anerkannte Einrichtungen (§ 52 Abgabenordnung), die im Hauptzweck der Gesundheitspflege und Fürsorge, der Jugend- und Altenpflege dienen oder die im Hauptzweck durch Förderung der Wissenschaft, Kunst und Religion, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung dem allgemeinen Besten auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet nutzen;
- e Selbsthilfeeinrichtungen der Angehörigen des öffentlichen Dienstes;
- f Beamte, Richter und Beamte auf Zeit der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden. Ferner Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit der Bundeswehr, nicht aber Wehr- bzw. Zivildienstpflichtige und freiwillige Helfer;
- g Beamte und Richter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 2 f genannten Beamten, Richter und Beamte auf Zeit;
- h Pensionäre und beurlaubte Beamte und Richter, wenn sie die Voraussetzungen von 2 f oder 2 g unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

3 Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst

Zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst gehören:

- a Angestellte und Arbeiter der unter 2 a bis 2 e genannten juristischen Personen und Einrichtungen, sowie Personen, die dort in einem anerkannten Ausbildungsverhältnis stehen, sofern ihre nicht selbstständige und der Lohnsteuer unterliegende Tätigkeit für diese mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) beansprucht und sofern sie von ihnen besoldet oder entlohnt werden;
- b Angestellte und Arbeiter überstaatlicher oder zwischenstaatlicher Einrichtungen; für sie gilt das gleiche wie für die nach 3 a genannten Angestellten und Arbeiter;
- c Pensionäre, Rentner und beurlaubte Angestellte und Arbeiter, wenn sie die Voraussetzungen von 3 a oder 3 b unmittelbar vor ihrem Eintritt in den Ruhestand bzw. vor ihrer Beurlaubung erfüllt haben und bei Vertragsbeginn nicht anderweitig erwerbstätig sind.

Angestellte und Arbeiter juristischer Personen des Privatrechts, die ursprünglich die Voraussetzungen unter 2 b erfüllt haben, jedoch wegen zwischenzeitlich erfolgter Privatisierungsmaßnahmen der öffentlichen Hand die Voraussetzungen unter 2 b bei Vertragsbeginn nicht mehr erfüllen, gehören nicht zur Berufsgruppe Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst.

4 Kredit- und Versicherungsgewerbe

Zur Berufsgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für ein Unternehmen des Kredit- und Versicherungsgewerbes tätig sind.

Zu den Unternehmen des Versicherungsgewerbes gehören auch Krankenversicherer, Unfallversicherer und Rentenversicherer.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Kredit- und Versicherungsgewerbe ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 oder 3 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

5 Handwerk

Zur Berufsgruppe Handwerk gehören Personen, die selbstständig bzw. als freie Mitarbeiter oder als Angestellte bzw. als Arbeiter mindestens 50 % ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit (Erwerbstätigkeit) für einen Handwerksbetrieb tätig sind.

Handwerksbetrieb ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe Handwerk ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 4 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

6 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatler, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte).

Die Einstufung Ihres Versicherungsvertrags in die Berufsgruppe "Freiberufliche Tätigkeit" ist ausgeschlossen, wenn Sie zu Vertragsbeginn einer unter 2 bis 5 genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe erfüllen.

7 Sonstige Branchen, Nicht Erwerbstätige

- 7.1 Zur Berufsgruppe Sonstige Branchen gehören Personen, die zu Vertragsbeginn in einer Branche tätig sind, die keiner unter 1 bis 6 genannten Berufsgruppe zugeordnet werden kann oder die für die Einstufung in diese Berufsgruppen aufgeführten Voraussetzungen nicht erfüllen.
- 7.2 Zur Berufsgruppe Nicht Erwerbstätige gehören Personen, die zu Vertragsbeginn
 - a keine mit einem Einkommen verbundene Tätigkeit ausüben, und
 - b keiner unter 1 b, 2 h oder 3 c genannten Berufsgruppe angehören und die dort aufgeführten Voraussetzungen zur Einstufung in diese Berufsgruppe nicht erfüllen, oder
 - c in einer oder mehreren unter 1 bis 6 genannten Berufsgruppen lediglich einen 'Minijob', eine geringfügige Beschäftigung oder eine geringfügige selbstständige Tätigkeit nach §8 Sozialgesetzbuch IV ausüben.

8 Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr

Zur Tarifgruppe Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr gehören Personen, die förmlich in der Freiwilligen Feuerwehr als Mitglieder aufgenommen wurden und ihr angehören. Die Freiwillige Feuerwehr ist eine öffentliche kommunale Feuerwehr, deren Verantwortungsbereich von den jeweiligen Feuerwehr-, Brandschutz- bzw. Hilfeleistungsgesetzen geregelt wird.

Anhang 3 Art und Verwendung von Fahrzeugen

1 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen (§49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz, PBefG), Taxen (§47 Absatz 1 PBefG) und Pkw, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge genutzt werden.

2 Mietwagen und Taxen

Mietwagen und Taxen sind Kraftfahrzeuge, die der gewerblichen Personenbeförderung dienen und nach ihrer Bauart bzw. Ausstattung zur Beförderung von bis zu neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

2.1 Mietwagen

Mietwagen sind Pkw, mit denen der Unternehmer entsprechend §49 Absatz 4 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) ausschließlich am Betriebsitz oder in seiner Wohnung entgegenkommene Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (Personenbeförderung mit Taxen ausgenommen).

2.2 Taxen

Taxen sind Pkw, die der Unternehmer an behördlich zugelassenen Stellen bereithält und mit denen er - auch am Betriebsitz oder während der Fahrt entgegenkommene - Beförderungsaufträge zu einem vom Fahrgast bestimmten Ziel ausführt (§47 Absatz 1 PBefG).

3 Selbstfahrervermietfahrzeuge, Händlerfahrzeuge

3.1 Selbstfahrervermietfahrzeuge

Selbstfahrervermietfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger bzw. Auflieger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und entsprechend zugelassen sind.

3.2 Händlerfahrzeuge

Händlerfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Selbstfahrervermietfahrzeuge auf den Fahrzeughersteller oder auf den Firmensitz des Autohauses oder des Motorradhändlers zugelassen sind, jedoch überwiegend in den Verkaufsräumen bzw. auf dem Firmengelände des Händlers zu Demonstrationszwecken genutzt werden. Gelegentlich kommen sie auch auf Probefahrten im öffentlichen Straßenverkehr zum Einsatz. Ausnahmsweise werden sie gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet.

4 Leasingfahrzeuge

Leasingfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die gewerbsmäßig ohne Fahrer vermietet werden und auf den Mieter zugelassen sind oder bei Zulassung auf den Vermieter dem Mieter durch Vertrag mindestens 6 Monate überlassen werden.

5 **Krafträder**

Krafträder (Kräder) sind Fahrzeuge, die mit einem amtlichen Kennzeichen als Kraftrad, mit oder ohne Beiwagen (auch ehemals Kraftroller, Leichtkraftrad, Leichtkraftroller) zugelassen sind.

5.1 Krafträder werden nach ihrer Motorleistung unterschieden in:

5.1.1 Krafträder mit einer Nennleistung bis zu 11 kW und einem Hubraum von 50 ccm bis zu 125 ccm (ehemals Leichtkrafträder, Leichtkraftroller).

5.1.2 Krafträder mit einer Nennleistung von mehr als 11 kW oder einem Hubraum von mehr als 125 ccm.

5.2 Krafträder werden nach folgenden Fahrzeugarten unterschieden:

- Tourer / Sporttourer,
- Sportler / Naked Bike,
- Supersportler,
- Roller,
- Harley / Custombike,
- Cruiser / Chopper,
- Enduro,
- Sonstige.

Die Zuordnung des versicherten Kraftrades zu einer der vorgenannten Fahrzeugarten richtet sich nach der Bezeichnung des jeweiligen Herstellers, hilfsweise nach dem allgemeinen Verständnis der Marktteilnehmer (Händler u.a.).

6 **Kleinkrafträder**

Kleinkrafträder sind Krafträder und Kraftroller mit einem Hubraum von nicht mehr als 50 ccm und einer Höchstgeschwindigkeit von mehr als 40 km/h, die ein amtliches Kennzeichen führen müssen und bis zum 31. Dezember 1983 erstmals in den Verkehr gekommen sind.

7 **Quads bzw. ATVs**

Quads bzw. ATVs sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge, deren Bauweise einem Kraftrad ähnlich ist (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8 **Fun-Fahrzeuge (Roadkarts, Gokarts, Buggys u.a.), drei- und vierrädrige Fahrzeuge**

8.1 Fun-Fahrzeuge

sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - vierrädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen, ohne Kofferraum), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.2 dreirädrige Fahrzeuge (außer Trikes)

sind Fahrzeuge mit drei symmetrisch angeordneten Rädern mit einem Hubraum über 50 ccm bei Verbrennungsmotoren und/oder bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

8.3 vierrädrige Fahrzeuge

sind Kraftfahrzeuge, die eine Leermasse bis 400kg (bis 550 kg für Güterbeförderung) aufweisen (Leermasse bei Elektrofahrzeugen ohne Akku) und maximale Nutzleistungen bis 15 kW besitzen.

9 **Trikes**

Trikes sind - unabhängig von ihrer bei der Zulassung festgestellten Fahrzeugart - dreirädrige Kraftfahrzeuge ohne Karosserie (ohne Dach, ohne Türen), mit einer betriebsbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 45 km/h.

10 **Fahrzeuge mit Versicherungskennzeichen**

Fahrzeuge, die ein Versicherungskennzeichen führen müssen, sind

10.1 Fahrräder mit Hilfsmotor (Mofa, Leichtmofa, u.a.), ausgestattet entweder

mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 30ccm oder mit einem Elektromotor - maximale Motorleistung 500 Watt, und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 25 km/h (Mofa),
- bis 20 km/h (Leichtmofa),
- bis 45 km/h (u.a.),

10.2 Kleinkrafträder (Moped, Mokick, Roller, u.a.), zwei- oder dreirädrig, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit

- bis 45 km/h,
- bis 50 km/h, sofern sie bis zum 31. Dezember 2001 erstmals in Verkehr gekommen sind,
- bis 60 km/h, sofern sie bis zum 29. Februar 1992 erstmals in Verkehr gekommen sind.

10.3 vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge im Sinne von §2 Nr.12 Fahrzeugzulassungsverordnung, mit einem Elektromotor oder mit einem Verbrennungsmotor - Hubraum maximal 50 ccm - und einer Höchstgeschwindigkeit bis 45 km/h.

10.4 motorisierte Krankenfahrstühle.

10.5 Elektronische Mobilitätshilfen

mit einer Höchstgeschwindigkeit bis 20 km/h, auch wenn ihr Betrieb abweichend von den Vorschriften der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) lediglich auf Grund von §47 Absatz 1 Ziffer 1 FZV und §70 Absatz 1 Ziffer 2 StVZO im Rahmen einer landesrechtlichen Ausnahmegenehmigung zum Straßenverkehr zugelassen ist, soweit sie den jeweiligen Vorgaben dieser landesrechtlichen Ausnahmegenehmigung entsprechen und mit einer typenüblichen Wegfahrsperre bzw. Alarmanlage ausgestattet sind.

11 **Anhänger und Auflieger**

Anhänger und Auflieger sind Fahrzeuge, die über keinen eigenen Antrieb verfügen, bauartbedingt hinter Kraftfahrzeugen mitgeführt werden und zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke verwendet werden.

12 **Wohnwagenanhänger**

Wohnwagenanhänger sind Anhänger, die als Anhänger-Wohnwagen oder als Sonderanhänger-Wohnwagen zugelassen sind.

13 **Wohnmobile bzw. Campingkraftfahrzeuge**

Wohnmobile sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderkraftfahrzeug-Wohnmobil zugelassen sind.

14 **Lkw und Lieferwagen**

Lkw und Lieferwagen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von Gütern bestimmt sind (§4 Absatz 4 Ziffer 3 PBefG).

14.1 Lkw sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.

14.2 Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse bis 3,5 t.

15 **Zugmaschinen**

Zugmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die ausschließlich oder überwiegend zum Ziehen von Anhängern oder Aufliegern gebaut sind, mit Ausnahme von landwirtschaftlichen Zugmaschinen.

16 Verwendungszweck

16.1 Lieferwagen

16.1.1 Entgeltliche Warenauslieferung (auch Post)

Entgeltliche Warenauslieferung ist die entgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren (auch Post), die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.1.2 Handwerksbetrieb und Kundendienst

Handwerksbetrieb und Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens. Hierzu gehört die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.1.3 Private Nutzung

Private Nutzung ist die ausschließliche Nutzung des Lieferwagens in der Freizeit, auf dem Weg zur Arbeit oder im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit.

16.1.4 Sonstige Zwecke

Sonstige Zwecke ist jede andere, in 16.1.1 bis 16.1.3 nicht genannte Nutzung des Lieferwagens.

16.2 Lkw, Zugmaschine, Anhänger und Auflieger

16.2.1 Werkverkehr

Werkverkehr ist die Güterbeförderung für eigene Zwecke durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal eines Unternehmens (§1 Absatz 2 und 3 Güterkraftverkehrsgesetz). Werkverkehr ist auch die nach §2 Güterkraftverkehrsgesetz erlaubnissbefreite Güterbeförderung.

16.2.2 Güterverkehr

Güterverkehr ist die geschäftsmäßige, entgeltliche, innerstaatliche oder grenzüberschreitende Beförderung von Gütern für andere.

16.2.3 Umzugsverkehr

Umgzugsverkehr ist die ausschließliche Beförderung von Umzugsgut mit Lkw, Anhänger oder Auflieger für andere.

16.3 Pkw

16.3.1 Kurier- und Postdienst / Warenauslieferung

Überwiegende Fahrzeugnutzung im Kurier- bzw. Postdienst und/oder zur Warenauslieferung

Kurier- bzw. Postdienst ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Paketen, Päckchen und Briefen für Dritte.

Warenauslieferung ist die entgeltliche und unentgeltliche Beförderung und Auslieferung von Waren, die nicht Eigentum des Transportunternehmens sind.

16.3.2 Vertretung / Handelsvertretung

Vertretung / Handelsvertretung ist die Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit

- im Rahmen des §84 Abs.1 HGB (Vermittlung oder Abschluss von Geschäften als Handelsvertreter) oder

- im Rahmen des §93 HGB (Vermittlung von Verträgen über Anschaffung oder Veräußerung von Waren, Wertpapieren, Dienstleistungen u.a. als Handelsmakler).

16.3.3 Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst

Handwerksbetrieb und/oder Kundendienst ist die Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerks (§1 Absatz 2 Handwerksordnung) vor Ort durch eigenes - im Krankheitsfall bis zu 4 Wochen auch durch fremdes - Personal des Unternehmens.

Hierzu gehört auch die Beförderung eigener handwerklicher Produkte sowie die Beförderung von Gegenständen oder Waren, die zum Wesen oder zum Angebot des jeweiligen Handwerksbetriebs gehören, soweit die Beförderung nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen handwerklicher Tätigkeiten darstellt.

Zum Kundendienst gehören auch sonstige Kundendienst-Tätigkeiten, die nicht in Ausübung eines zulassungspflichtigen Handwerksbetriebs erbracht werden.

16.3.4 Freiberufliche Tätigkeit

Freiberufliche Tätigkeit ist die Ausübung einer Berufstätigkeit als Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Heilpraktiker, Krankengymnast, Hebamme, Heilmasseur, Diplompsychologe, Anwalt, Patentanwalt, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater bzw. -bevollmächtigter, beratender Volks- oder Betriebswirt, vereidigter Buchrevisor, Ingenieur, Architekt, Chemiker, vereidigter Sachverständiger, Lotse, Journalist, Bildberichterstatte, Dolmetscher, Übersetzer, Wissenschaftler, Schriftsteller, Musiker, bildender Künstler, Schauspieler, Lehrer oder Erzieher, soweit die Berufstätigkeit hauptberuflich und ausschließlich freiberuflich im Sinne von §18 Absatz 1 Ziffer 1 Einkommenssteuergesetz (EstG) ausgeübt wird (auch in leitender und eigenverantwortlicher Position mit Hilfe fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte).

16.3.5 Sonstige Tätigkeit

Sonstige Tätigkeit ist jede andere, in 16.3.1. bis 16.3.4 nicht genannte Verwendung.

17 Wechselaufbauten

Wechselaufbauten sind Aufbauten von Kraftfahrzeugen, Anhängern und Aufliegern, die zur Güterbeförderung oder für sonstige Zwecke bestimmt sind und mittels mechanischer Vorrichtungen an diesen Fahrzeugen ausgewechselt werden können.

18 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

18.1 Linienverkehr

Linienverkehr ist eine zwischen bestimmten Ausgangs- und Endpunkten eingerichtete regelmäßige Verkehrsverbindung, auf der Fahrgäste an bestimmten Haltestellen ein- und aussteigen können, sowie Busverkehr, der unter Ausschluss anderer Fahrgäste der regelmäßigen Beförderung von Personen zum Besuch von Märkten und Theatern dient.

18.2 Gelegenheitsverkehr

Gelegenheitsverkehr sind Ausflugsfahrten oder Ferienzweckreisen sowie Verkehr mit Mietomnibussen.

18.3 Sonstige Omnibusse

Omnibusse, die weder im Linienverkehr, noch im Gelegenheitsverkehr verwendet werden (z.B. Hotelomnibusse, Werkomnibusse).

18.3.1 Hotelomnibusse

Hotelomnibusse sind Omnibusse, die auf den Eigentümer oder Pächter des Hotels zugelassen sind und ausschließlich zur Beförderung von Hotelgästen und ihrem Gepäck zwischen Bahnhof, Flugplatz oder Schiffsanlegestation und dem Hotel für Ausflugsfahrten mit Hotelgästen verwendet werden.

18.3.2 Werkomnibusse und Schulomnibusse

Werkomnibusse sind Omnibusse, die dem Werk selbst oder einem dem Werk vertraglich verpflichteten Unternehmen gehören und ausschließlich zur Beförderung der Belegschaft dieses Werkes und deren Angehörigen zu und von der Arbeitsstätte und aus Anlass von Belegschaftsveranstaltungen verwendet werden.

Schulomnibusse sind Werkomnibussen gleichgestellt.

19 Fahrzeuge in der Land- und Forstwirtschaft

19.1 Landwirtschaftliche Zugmaschinen

Landwirtschaftliche Zugmaschinen sind Zugmaschinen, Raupenschlepper, Quads und ATVs, die wegen ihrer Verwendung in der Land- und Forstwirtschaft von der Kraftfahrzeugsteuer freigestellt sind und ein amtliches grünes Kennzeichen führen oder, falls diese Steuerbefreiung nicht gegeben ist, die

- a) in land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben (auch zur Tierhaltung)
- b) zur Durchführung von Lohnarbeiten für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe,
- c) zu Beförderungen für land- oder forstwirtschaftliche Betriebe, wenn diese Beförderungen in einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beginnen oder enden,
- d) von Land- oder Forstwirten zur Pflege von öffentlichen Grünflächen oder zur Straßenreinigung im Auftrag von Gemeinden oder Gemeindeverbänden.
- e) für gelegentliche Fahrten zu Oldtimer- bzw. Schleppertreffen
- f) für genehmigte Brauchtumsfahrten genutzt werden.

19.2 Landwirtschaftliche Anhänger

Landwirtschaftliche Anhänger sind Anhänger, die ausschließlich in der Land- und Forstwirtschaft verwendet werden, siehe 19.1.

19.3 Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge

Sonstige landwirtschaftliche Sonderfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die als Sonderfahrzeug ausschließlich für die Land- und Forstwirtschaft verwendet werden.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Kraftfahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Leistung von Arbeit - nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern - bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z.B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mit verwendet werden).

21 Sonderfahrzeuge

Sonderfahrzeuge sind Fahrzeuge, die entsprechend ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug zugelassen sind, und - unabhängig von ihrer Zulassung - auf Grund ihrer Verwendung als Sonderfahrzeug gelten.

22 Lehr- und Fahrschulfahrzeuge

Lehr- und Fahrschulfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die nach Anlage 7 Nr. 2.2 der Fahrerlaubnis-Verordnung zur Fahrerlaubnis dienen und dazu geeignet sind.